Der Leihezwang

Ein angeblicher Grundsatz des deutschen Reichsstaatsrechts im Mittelalter

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

HERBERT GUNIA
aus Potsdam.

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Februar 1938
Tag der Promotion: 14. Dezember 1938.

1 9 3 8

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

P 83

Berichterstatter: Prof. Dr. Holtzmann
Prof. Dr. Rörig.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTS-VERZEICHNIS

I. Die Spiegel und die Theorie des Leihezwangs . . . . 1— 7

II. Die Literatur, Mitteis und das Problem des Leihezwangs . . 8—19

III. Das königliche Verfügungsrecht an Hand einzelner Fälle betrachtet

a) Vom Wormser Konkordat bis zum Ende des Interregnums (1122—1273) . . . . . 19—45

b) Von Rudolf von Habsburg bis zu den Zeiten Kaiser Sigismunds (1273—1437) . . . . . 45—69

IV. Die Ursachen für die Entstehung der Leihezwangtheorie . . 70—76

Quellen und Literatur . . . . . 77—83

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543925_0133

I. DIE SPIEGEL UND DIE THEORIE DES LEIHEZWANGS.

In den beiden bedeutendsten deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, dem Sachsenspiegel des Eike von Repgow und dem Schwabenspiegel eines uns unbekannten Verfassers aus Augsburg, findet sich der Satz ausgesprochen, daß der König heimgefallene Fahnlehen [1]) nicht länger als Jahr und Tag ledig halten dürfe, sondern sie innerhalb dieser Frist wieder ausgeben müsse [1a]). Der König ist nach diesen Angaben also zur Neuverlehnung erledigter Fahnlehen verpflichtet oder, wie man heute sagt, er ist dem Leihezwang [2]) unterworfen. Der Satz vom Leihezwang ist fast ausschließlich in alle Darstellungen, die sich mit der Verfassung im deutschen Mittelalter beschäftigt haben [3]), übergegangen; aber niemand hat bisher zu prüfen versucht, ob der zuerst von Eike festgelegte Rechtssatz wirklich dem zu seiner Zeit geltenden Recht entsprach. Man darf nicht vergessen, daß der Sachsenspiegel zunächst nur eine private Kodifikation darstellt, die, wie der Name sagt, sächsisches Recht zur Darstellung bringen will. Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß der Spiegler vielfach Reichsrecht gegeben, ja oft erst durch seine Buchung geschaffen hat, und daß sein Rechtsbuch in den folgenden Jahrzehnten nicht nur in Norddeutschland — und in Übersetzungen sogar in Holland und Polen — Verbreitung fand, sondern in der Umarbeitung durch den Schwabenspiegel auch im Süden des Reiches Geltung gewann. Trotzdem kann der Satz vom Leihezwang nicht ohne weiteres als festes Reichsrecht hingenommen werden, denn die amtlichen reichsrechtlichen Erlasse, wie sie in den Constitutiones der deutschen Könige vorliegen, kennen ihn nicht, ja, wie wir noch hören werden [4]), vertreten sie mehrmals einen entgegengesetzten Standpunkt: öfter betont der Herrscher sein freies Verfügungsrecht bei erledigten Fahnlehen, und bis in das 15. Jahrh. hinein weiß er nichts von einem Zwang zur Wiederleihe. Man wird kaum fehlgehen, wenn man Eikes Satz als eine der Rechtstheorien wertet, die auch sonst sein erfinderischer Kopf ausgearbeitet hat, wie z. B. die Theorie, daß der Pfalzgraf Richter über den König

---

1) Über die Frage des Fahnlehens s. unten 2, Anm. 10.

1a) Sachsenspiegel ed. K. A. Eckhardt, 1933, Landrecht III 53, § 3, III 60, § 1; Lehnrecht 71, § 3. Schwabenspiegel ed. A. v. Laßberg, 1840, Landrecht 121 c, 132 b. Der Deutschenspiegel kommt als selbständige Quelle nicht in Frage, da er von Artikel 110 an bloße Übersetzung des Sachsenspiegels ist.

2) Dieser Begriff wohl zuerst bei Fehr, Rechtsgeschichte, 1921, 95 u. 118.

3) Zuletzt Planitz, 1935, 132.

4) S. u. 6 f.

sei[5]), oder seine Heerschildtheorie[6]) oder seine Behauptung, daß die Kurfürsten nach vollzogener Königswahl nach Rom ziehen müßten, um dem Papst Zeugnis über den ordnungsgemäßen Wahlvorgang abzulegen[7]), oder schließlich seine These, daß der Böhme nicht wählen dürfe, weil er kein deutscher Fürst sei[8]) u. a. mehr. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Mittelalter es liebte, Rechtstheorien aufzustellen, die meist gar nicht Wirklichkeit geworden sind. Eike folgt nur diesem Brauch und ist darin ganz Kind seiner Zeit, wenn er mit der Leihezwangtheorie eine für das Mittelalter typische Rechtsbildung vornimmt. Wir kennen noch andere solche Theorien, die namentlich im Laufe des 13. Jahrhunderts, als die königliche Gewalt durch Thronstreit und Interregnum große Einbußen erlitten hatte, auftauchten[9]), so die Theorie vom Königslager, von den Willebriefen, die Rezeptions- und Machttheorie u. a. mehr.

Eike sagt über die Fahnlehen folgendes aus: Ebenso darf der König kein Fahnlehen (ledig haben), er verleihe es denn binnen Jahr und Tag[10]). Nach dem Spiegler besteht also der Zwang zur Wiederleihe nicht bei jedem Lehen, sondern allein beim Fahnlehen. Was versteht der Spiegler darunter? Nach Eike werden alle weltlichen Fürsten mit Fahnen und alle geistlichen Fürsten mit dem Szepter belehnt[11]). Die Inhaber von Fahnlehen sind weltliche Reichsfürsten, sofern sie allein und direkt vom König belehnt werden[12]); nur die Träger von Fahn- und Szepterlehen gehören zu dem Reichsfürstenstand, der um das Jahr 1180 wohl als Folge des Sturzes Heinrichs des Löwen entstanden ist[13]). In unsere Sprache übersetzt würde Eikes Satz also lauten: Der König darf kein weltliches Reichsfürstentum unbesetzt lassen, sondern muß es binnen Jahresfrist neu verleihen. Da der Spiegler seine Behauptung irgendwie begründen und motivieren will, greift er auf die Gerichtsgewalt, die er besonders hochschätzt, zurück. Eike argumentiert nun folgendermaßen: Ein Gericht darf weder geteilt werden noch vakant bleiben, da sonst die Rechtsprechung darunter leiden würde, deshalb muß

---

5) Landrecht III 52, § 3.
6) Landrecht I 3, § 2; Lehnrecht 1.
7) Lehnrecht 4, § 2.
8) Landrecht III 57, § 2.
9) Vgl. Kern, Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. H. Z. 106, 39—95 u. unten IV (71 ff.).
10) Landrecht III 53, § 3; alsô ne mût der koning nichên vanlên, her ne virliet binnen jâre unde tage; über Fahnlehen vgl. Brukauf, 3—9.
11) Landrecht III 60, § 1.
12) Ebda. III 58, § 1 u. 2. Lehnrecht 71, § 21.
13) Es steht auch heute von diesem schwierigen Problem nur fest, daß um 1180 in der Zusammensetzung des Reichsfürstenstandes eine Veränderung erfolgte, und zwar eine Verkleinerung der Mitgliederzahl; der Grund hierfür und die Frage, ob es einen abgeschlossenen Fürstenstand vorher gegeben hat (wie Ficker meinte), bleiben unsicher (Mitteis erkennt im Anschluß an Keutgen nur einen jüngeren Stand an; vgl. Lehnrecht und Staatsgewalt, 1935, 432. Anders Güterbock, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes in der Zeumer-Festschrift von 1909, 586).

auch das Fahnlehen — im alten Umfang[14]) — innerhalb Jahresfrist wieder besetzt werden[14a]). Damit ist aber noch nicht erklärt, weshalb das Fahnlehen lehnsweise wieder ausgegeben werden mußte, da doch amtsweise Besetzung den gerichtlichen Anforderungen eher gerecht geworden wäre[15]). Der Spiegler hat wohl selbst gespürt, wie unsicher seine Begründung war, denn in dem lehnrechtlichen Teil hat er die Frage des Leihezwangs außerhalb des gemeinen Lehnrechts gestellt[16]) und damit als eine außergewöhnliche, nicht im Wesen des normalen Lehnrechts liegende Erscheinung gewertet, was es auch zweifellos gewesen wäre. Die Tatsache, daß der Spiegler den Leihezwang in beiden Teilen seines Rechtsbuchs, im Land- wie im Lehnrecht, auftreten läßt, ist von besonderer Bedeutung. Im Deutschen Staat des Mittelalters waren bekanntlich viele Rechtskreise miteinander verquickt. Davon spielten zwei eine besondere Rolle, das Landrecht und das Lehnrecht. Das erstere ist die ältere Institution. Auch in der Blütezeit des deutschen Feudalismus bestand durchaus noch das alte Landrecht. Der deutsche König war landrechtlich Herr aller Deutschen, lehnrechtlich aber nur der direkte Herr einiger weniger Vasallen, nämlich der Reichsfürsten. Wenn der König gegen einen verräterischen Vasallen vorging, so geschah dies seit dem 12. Jahrhundert in einem doppelten Verfahren: nach Landrecht wurde der Verbrecher mit der Acht belegt, nach Lehnrecht mit dem Verlust seiner Reichslehen bestraft. So hat auch Eike beide Rechtskreise behandelt. Der Spiegler ist in allem ein konservativer Mensch gewesen und daher setzt er es sich als Ziel, das „gute alte Recht" aufzuzeichnen[17]). Er spricht es offen aus, daß er von den Leuten nichts hält, die neues Recht bringen wollen. Mittelalterliche Anschauung kennt eigentlich kein neues Recht; da aber das Recht sich ständig wandelt, und man auf Neuerungen Rücksicht nehmen mußte, war man naiv genug, neue Rechtsformen als besonders altes Recht hinzustellen[18]). Wenn der Leihezwang nach Eike auch im Landrecht Geltung hat, so will er dadurch dieser Einrichtung ein möglichst hohes Ansehen verschaffen. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß Eike die erste Quelle ist, die uns von diesem „Rechtssatz" zu berichten weiß. Das

---

14) Lehnrecht 20, § 5.

14a) Landrecht III 53, § 3.

15) So mit Recht von Mitteis, Lehnrecht, 442, Anm. 633 hervorgehoben.

16) Lehnrecht 71, § 1: Alliz daz hî vor geredet ist, daz ist von gemêneme lênrechte geredet; noch sol ich ûch dîe lênunge . . . sagen, wâ se tzweit von gemêneme lênrechte.

17) Reimvorrede zum Sachsenspiegel, v. 42; vgl. Möllenberg, Eike von Repgow, H. Z. 117, 402 u. ders., Eike von Repgow, 1934, 38.

18) Kern, Die mittelalterl. Anschauung vom Recht, H. Z. 115, 499 ff.; ders., Recht und Verfassung im Mittelalter, H. Z. 120, 6 und 24 ff.; vgl. auch die Bulle Papst Urbans IV. „Qui coelum", in der die Theorie vom Königslager, die eben erst entstanden war, als „antiqua mora" bezeichnet wird: Klaiber in der Below-Gedächtnisschrift „Aus Politik und Geschichte", 1928, 91.

Schweigen der anderen Quellen jener Zeit muß doch bedenklich stimmen [19]).

Nun geriet aber der Spiegler mit seiner Theorie in ein gewisses Dilemma. Sein ganzes Rechtssystem sollte der Erhöhung und Stärkung der königlichen Macht dienen [20]); ein Königtum jedoch, das in seiner Macht durch die Wiederausgabepflicht der Fahnlehen beschränkt war, konnte unmöglich in Eikes Interesse liegen [21]). Trotzdem suchte er durch die folgenden beiden Punkte königliche und fürstliche Gewalten in Einklang zu bringen und eine gewisse Harmonie zwischen diesen beiden Hauptkräften des Staates zu erreichen.

a) Ebenso, wie der König dem Leihezwang unterworfen ist, müssen auch die weltlichen Lehnsfürsten die in ihrem Gebiet liegenden „sunderlichen Grafschaften" weiterverleihen [22]). Nach dem Spiegler darf der Fürst den bestehenden Lehnszustand ebensowenig zu seinen Gunsten verändern wie der König. Diese Bestimmung Eikes galt durchaus im damaligen deutschen Staat; das Wesen des Herzogtums war es, aus lehnbaren Grafschaften zu bestehen [23]). Ob aber in den Herzogtümern der Zwang zur Wiederleihe der Grafschaften bestanden hat oder nicht, läßt sich allgemein gar nicht entscheiden und müßte erst noch genauer untersucht werden. Die Herzoge liehen die ihnen heimgefallenen Grafschaften wieder aus, ohne daß dies als Zwang gefühlt worden wäre; mit der zunehmenden Stärkung der fürstlichen Stellung haben sie es versucht und auch erreicht, erledigte Lehen einzuziehen oder amtsweise wieder auszugeben [23a]). Immerhin ist bemerkenswert, daß Heinrich der Löwe, als er aus seiner bayrischen Anschauung heraus versuchte, die sächsischen Grafschaften Plötzkau und Winzenburg einzuziehen, auf erbitterten Widerstand stieß [24]). Daraus kann man wohl entnehmen,

19) Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels, 1859, 132 u. Forschungen z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. II, 276, Anm. 3, glaubte sogar, daß der Leihezwang eine alte Einrichtung gewesen sei, schon im 12. Jhdt. event. noch früher gegolten habe.

20) Fehr, ZSRG. 37, 195.

21) Mitteis, Polit. Prozesse, 1927, 123 f. sieht darin keinen Bruch mit Eikes Konservatismus; in „Lehnrecht und Staatsgewalt", 700 traut er es Eike nicht zu, die Wirkungen seiner Stellungnahme für eine fürstliche Rechtsanschauung vorausgesehen zu haben.

22) Landrecht III 53, § 3; Lehnrecht 71, § 3.

23) Mitteis, 440, der sich mit dieser These vielleicht zu eng an Giselbert von Mons anschließt; vgl. auch Kienast, H. Z. 158, 12. (Von nun an wird nur „Mitteis" zit., wenn sein Hauptwerk „Lehnrecht u. Staatsgewalt" gemeint ist).

23a) Über die dadurch erzielte Machtstärkung der fürstlichen Herren in den Territorien siehe unten 17.

24) Läwen, Stammesherzog und Stammesherzogtum, 1935, 58, R. Hildebrand, Der sächsische „Staat" Heinrichs des Löwen, 1937, 256 f. Das herzogliche Heimfallsrecht war regional verschieden entwickelt. Es ist eine oft aufgestellte Behauptung, daß die herzogl. Gewalt in Bayern am stärksten gewesen sei und trotzdem hat der Bayer, wenn er erledigte Lehen einzog, nie von einem solchen Recht gesprochen, vgl. auch unten 18.

daß im allgemeinen erledigte Grafschaften, soweit sie nicht in kirchlicher Hand waren, wieder ausgegeben wurden oder an das Reich zurückfielen [25]).

b) Die zweite Bestimmung betrifft die Macht des Königtums in den Fahnlehen. Hier gilt nach Eike der Satz: der König ist gemeiner Richter, wohin er im Reiche kommt, überall werden ihm für die Zeit seiner Anwesenheit alle richterliche Gewalten ledig [26]). Das ist übrigens ein wesentlicher Unterschied zu der französischen Verfassungsform, daß in Deutschland das Königsgericht unbeschränkt an die Stelle des Provinzialgerichts treten kann [27]). Der König behält zum Zwecke einer besseren Verwaltung nur den kleinsten Teil des Staates in seiner Hand; da er nicht überall sein kann, gibt er zwecks Verwaltung des Landes den Fürsten gräfliche Rechte, ohne aber auf seine Hoheitsrechte in diesen Reichsteilen zu verzichten [27a]). Die Herzoge haben vom König abgeleitete Befugnisse, wie das auch dem ottonischen Staatssystem entspricht. Freilich begann bereits zur Zeit Friedrichs II. die Zersetzung der königlichen Gewalt in den Landesfürstentümern, wie sie sich in seinen Privilegien für die Fürsten von 1220 und 1231/32 zeigt. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hörte in den Territorien die königliche Herrschaft so gut wie ganz auf [28]). Das wird auch daraus deutlich, daß die königlichen Hoftage, die sonst überall im Reich abgehalten wurden, seit Konrad IV. nur noch in Schwaben, dem eigentlichen Königsbesitz, nachzuweisen sind [29]).

Durch die genannten Bestimmungen hat es der Spiegler mit Geschick verstanden, dem Leihezwang seine einseitige und dem Königtum ungünstige Wirkung zu nehmen. Alte und z. T. nicht mehr geltende Institutionen mußten herhalten, um einer neuen Theorie Ansehen zu geben. Hier verspürt man deutlich den Bruch bei Eike: er konnte das Verhängnis seiner Rechtstheorie nicht mehr beseitigen, mit dem zunehmenden Verschwinden der königlichen Gewalt aus den Territorien, hat er unabsichtlich der Staatwerdung der großen Fürstentümer Vorschub geleistet. Mitteis zieht eine ähnliche Bilanz, wenn er erklärt, Eike habe ungewollt dem Föderalismus den Weg bereitet [30]). Richtiger wäre es gewesen zu sagen, der Spiegler hätte, wenn seine Theorie wirklich Rechtssatz geworden wäre, den Partikularismus stark gefördert.

25) Läwen, 59.

26) Landrecht I 58, § 2; III 26, § 1; III 52, § 2; III 60, § 2, R. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, 593.

27) E. Mayer, Deutsche und Franz. Verfassungsgesch. (1899) Bd. II, 414; R. Holtzmann, Franz. Verfassungsgesch. 127 f. u. 137 (1910).

27a) Dadurch, daß der König in jedem Gebiet des Reiches zu jeder Zeit Hof halten konnte, wird seine oberrichterliche Gewalt deutlich, vgl. Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand, II, 2, 25 und 27.

28) Below, Deutsche Staat, 2. Aufl. 1925, 250. Über die Gerichtshoheit des Königs und sein Verhältnis zu den Landesherrn, vgl. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, 1922, 256.

29) Ficker-Puntschart, Reichsf.stand, II, 2, 18.

30) Mitteis, 700; vgl. oben 4 Anm. 21.

Wie verhält sich aber der Leihezwang zu dem damals geltenden Reichsrecht? Oder mit anderen Worten gesagt, hat der Spiegler eine allgemein anerkannte Rechtsanschauung nur schriftlich fixiert oder hat er damit etwas Neues geboten, wie wir oben behauptet haben? Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst die Enzyklika Friedrichs II. vom 6. Dez. 1227 zu nennen [31]). Der Kaiser schreibt hier den Fürsten, daß er dem Landgrafen von Thüringen die Mark Meißen geliehen und ihm außerdem noch 5000 Mark Silber gezahlt habe. Obgleich er diese Mark nach Reichsrecht hätte einbehalten dürfen [32]), habe er des Kreuzzugs wegen auf allen persönlichen Nutzen verzichtet und sie wieder ausgegeben [33]). 1221 war Markgraf Dietrich von Meißen gestorben; sein Sohn, der spätere Heinrich der Erlauchte, war erst drei Jahre alt; für ihn führte sein Oheim, Landgraf Ludwig IV. von Thüringen, der am 22. Juni 1226 von Friedrich II. mit Meißen, Lausitz und dem Pleißener Land belehnt wurde [34]), die Regierung. Ein Jahr später, nach dem plötzlichen Tod des Landgrafen, erteilte der Kaiser dessem unmündigen Sohn Hermann die Belehnung mit diesen Ländern, falls der junge Markgraf Heinrich vor dem gesetzlichen Alter ohne Erben sterben würde [35]). Obgleich dieser Fall nicht eingetreten ist, bleibt die Erklärung Friedrichs II., daß er kraft Reichsrecht zur Wiederleihe eines erledigten Fahnlehens nicht verpflichtet sei, von großer Wichtigkeit. Hier sind doch die Unstimmigkeiten zwischen dem von Eike verkündeten und dem im Reiche geltenden Recht mit den Händen zu greifen. Die Erklärung Friedrichs II. ist eine der wenigen, die ein deutscher König über die Frage des Leihezwangs überhaupt abgegeben hat. Es ist nicht verwunderlich, daß gerade Friedrich II. seinen Standpunkt so ausdrücklich vertreten hat, gehört er doch zu den Herrschern, die auch in der Praxis das ihnen zustehende Verfügungsrecht zu ihren Gunsten am stärksten genutzt haben. Ebenso fällt es auf, daß in dem 4 bzw. 5 Jahre später erlassenen Statutum in favorem principum vom Leihezwang nicht geredet wird; Friedrich war viel zu geschickt, als daß er sich zu Abmachungen hierüber eingelassen hätte. Wenn das auch nur als ein Argumentum ex Silentio gelten kann, so ist es immerhin ein negativer Beweis und als solcher nicht zu unterschätzen [36]).

---

31) Huillard-Bréholles, III, 42; Const. II, Nr. 116, § 10; Reg. Imp. V, Nr. 1715. Mitteis (699) erwähnt zwar diese Enzyklika, weist aber nicht darauf hin, daß sie ungefähr mit Eike gleichzeitig ist.

32) qui eandem marchiam ex iure imperii simili modo tenere possemus.

33) Meißen galt als Reichsfürstentum, vgl. Ficker, R.fürst.stand, I, 191.

34) Reinhardsbrunner Chronik, 605. (SS. XXX, pars 1).

35) Huillard-Breholles,, III, 22; Reg. Imp. V, Nr. 1710 (Sept. 1227); Tittmann, Heinrich der Erlauchte (1845/46), II, 167.

36) Weitere Äußerungen der Herrscher zu der Frage des Leihezwangs, s. unten, 41 f. u. 57. Wenn auch d. Quellen zum Leihezwang sehr dürftig sind, so kann das Vorhandensein der Leihezwangsidee in Kreisen fürstlicher Lehnsinhaber nicht geleugnet werden, im Gegenteil, man wird vermuten dürfen, daß die Fürsten sie gern reichsrechtlich anerkannt wissen wollten, und das Friedrich II. eben deshalb das bestehende Reichsrecht betonte. Das

Das zweite mittelalterliche Rechtsbuch, das für die Frage des Leihezwangs Bedeutung hat, ist der etwa 50 Jahre nach Eike entstandene Schwabenspiegel. Während Eike noch bemüht war, den Leihezwang harmonisch in sein System einzubauen, treten hier im Schwabenspiegel die fürstlichen Interessen stärker in den Vordergrund. Die Wiederverleihung der in ein Fahnlehen gehörigen Grafschaft, die Eike noch im Land- wie Lehnrecht fordert, finden wir hier nur im lehnrechtlichen Teil ausgesprochen [36a]). Andererseits bringt er den Satz vom Leihezwang allein im Landrecht; dort spricht er von der Pflicht des Königs zur Wiederleihe, aber nicht von der der Fürsten [37]). Schon Eike kannte das Amt des Pfalzgrafen als des Richters über den König; der Verfasser des Schwabenspiegels behauptet sogar, die Fürsten dürften gegen den König, falls er ein Fahnlehen einbehalte, vor dem rheinischen Pfalzgrafen Klage erheben [38]). Ein derartiger Fall ist freilich niemals vorgekommen. Im Lehnrecht behandelt der Spiegler nur das Schicksal der gewöhnlichen Lehen, die in den Hof des Seniors wieder zurückfallen sollen [39]). Auch die Wesensmerkmale eines Fahnlehens [40]) sind hier andere als bei Eike. Dort war jeder Inhaber eines solchen Lehens — sofern er den König als alleinigen Herrn hatte — Reichsfürst. Unser Spiegler scheidet aber zwischen fürstlichen und nichtfürstlichen Fahnlehnen [40a]). So dürfen der Herzog von Sachsen und der rheinische Pfalzgraf, die während einer Sedisvakanz des Thrones als Reichsvikare fungieren, nur nichtfürstliche Fahnlehen verleihen, während die Verfügung über die fürstlichen Fahnlehen allein dem König vorbehalten sein soll [41]). Der Kreis der Inhaber eines Fahnlehens, die Reichsfürsten sind, ist hier also sehr viel enger gezogen.

---

in vielen Dingen so unsichere Reichsrecht kam den Fürsten schon dadurch entgegen, daß die Herrscher diese Frage selten erörterten und den Dingen ihren Lauf ließen.

36a) Lehnrecht § 133.

37) Landrecht § 124.

38) Landrecht § 121 c. Diese Bestimmung beweist, wie hochgespannt die fürstlichen Forderungen nach dem Interregnum geworden waren, aber umgekehrt sieht man daran, daß der König diesen Ansprüchen begreiflichen Widerstand entgegensetzte.

39) Lehnrecht § 93 b.

40) Vgl. Bruckauf, Fahnenlehen und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reich, 1907, 10—14.

40a) Lehnrecht §§ 143, 144; Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, 1906, 87 ff.

41) Lehnrecht § 147. Die Goldene Bulle kennt diese Unterscheidung nicht, wenn sie (Kap. V, Abschnitt 1) den Reichsvikaren die Verfügung über gewöhnliche beneficia überläßt, aber die Fahnenlehen ausschließlich dem König zur Belehnung zugesteht.

II. DIE LITERATUR, MITTEIS UND DAS PROBLEM DES LEIHEZWANGES.

Schon oben[1]) wurde bemerkt, daß in allen Rechtsgeschichten — von Eichhorn[2]) angefangen bis zu der neuesten von Planitz — der Satz vom Leihezwang als geltendes Recht im hohen Mittelalter hingestellt wird; wobei einige Forscher seine Gültigkeit bereits für den ottonischen Staat annehmen, während andere, gestützt auf die Forschungen von Mitteis[3]), ihn seit 1180 als geltendes Recht anerkannt wissen wollen[3a]); die meisten setzen jedoch die Zeit Eikes — also etwa die Regierungsjahre Friedrichs II. — an, in welcher er Reichsrecht geworden sein soll. Nur wenige haben eine Erklärung für die Erscheinung des Leihezwangs zu geben versucht. Großenteils ist man über die Deutungen, die Eike selbst gegeben hat, nicht hinausgekommen; so hat Homeyer[4]) die Fahnlehen mit den Reichsämtern in Zusammenhang gebracht. Aus dem Amtscharakter der Fahnlehen leitet er zwei Einschränkungen ab, denen der König unterworfen sei, nämlich das Verbot der Teilung von Bischofsgut und Fahnlehen und das Verbot der Einbehaltung von Fahnlehen. Homeyer betrachtet also im Anschluß an Eike das Fahnlehen als ein Amt, das nicht unbesetzt bleiben darf[5]).

Die Bedeutung des Leihezwangs für die Machtstellung des deutschen Königs ist schon früh erkannt worden; wohl zuerst 1855 im Zusammenhang mit der Italienpolitik der deutschen Könige in der Dissertation von J. H. Milz[6]), auf die C. Smidt[7]) wieder aufmerksam gemacht hat; und dann finden wir in verschiedenen Arbeiten von Julius Ficker kurze Erörterungen über diese Frage, in denen er manche Ergebnisse heutiger Forschung vorausnimmt. Er weist auf die Parallelität in der Entwicklung von König- und Fürstentum hin, der Satz vom Leihezwang habe darüber entschieden, daß der Begriff des modernen Staates sich nicht auf der Grundlage des gesamten Reiches, sondern in den Territorien weiter ausgebildet habe[8]). Der große Streit um die Bewertung der deutschen Kaiserpolitik im Mittelalter hat die Frage des Leihezwangs in den Hintergrund treten lassen, so daß sie längere Zeit nicht mehr beachtet wurde. Erst

---

1) S. o. 1.
2) Bd. II, 365.
3) 432, 696 u. ö.
3a) Sehr berechtigte Kritik übt m. E. W. Kienast, H. Z. 158, 14, der überhaupt an keinen Leihezwang glauben will und selbst wenn dieser Satz sich ausgebildet haben sollte, ihm seine Schicksalsbedeutung f. d. Reich abspricht.
4) System des Lehnrechts in der Ausgabe des Sachsenspiegels, Bd. II, 2, 1844, 550.
5) Ähnlich Ficker, Entstehungszeit des Ssp., 132.
6) De Imperatorum . . . Italicis contentionibus, Diss. Bonn, 1855, 34.
7) H. Z. 152, 90—97.
8) Entstehungszeit des Ssp., 133.

Ernst Mayer[9]) betonte wieder die Bedeutung unseres Problems; wenn er daran erinnert, daß der Satz sich zu derselben Zeit ausbildete, in der der französische König die heimgefallene Normandie und andere Territorien einbehielt und dadurch den Besitz des Königs so vermehrte, daß er der größte Territorialherr in Frankreich wurde[9a]). Auf Mayer greift Heusler[10]) zurück, der es beklagt, daß dem deutschen König das Recht, erledigte Lehen[11]) einzubehalten, wie es sich in Frankreich ausbildete, verschlossen war. Im übrigen sieht er in dem Zwang eine Überspannung des Lehnrechts, weil nämlich alles Gut, was Lehen geworden war, auch auf ewige Zeit Lehen bleiben sollte. Ähnlich hält Rosenstock[12]) den Leihezwang für einen Verstoß gegen den reinen Lehnsbegriff, er könne daher nicht aus der Sphäre des Lehnrechts erwachsen sein, denn ein echtes Lehen kann auch wieder in den Hof des Lehnsherrn zurückfallen. Er vermutet als Ursache bei der Ausbildung des Leihezwangs den Widerstand der „volkrechtlichen" Länderordnung gegenüber dem „königrechtlichen" Lehnswesen[13]), d. h. er sieht ihn als Folge des deutschen Partikularismus an. Below[14]), der übrigens die Geltung des Leihezwangs schon in der Zeit vor Eike annimmt und ebenfalls in ihm ein Verhängnis für die Entwicklung der deutschen Verfassung sieht, stellt ihn als eine Sonderbestimmung hin, die nicht dem gemeinen Lehnrecht entstammen könne. „Geschaffen wurde diese Schranke, diese Abweichung von dem ordentlichen Lehnrecht theoretisch im Interesse der Ämteridee, praktisch im Interesse der Reichsstände, die ihrem Kreise kein Fürstentum entgehen lassen wollten". Obgleich also Below die Bedeutung des Leihezwangs durchaus zugibt und ihm große Wichtigkeit für die Konsolidierung der fürstlichen Gewalt beimißt, ist er für ihn kein unüberwindliches Hindernis, um ein Fürstentum dennoch einziehen zu können[15]). Es ist diesem Forscher nicht entgangen, daß der König in mehreren Fällen so gehandelt hat, als ob gar kein Leihezwang vorhanden wäre; er muß zugeben, daß der Herrscher ein Fürstentum dem Inhaber entzogen oder es beim Aussterben der männlichen Nachkommen an sich genommen hat. So klar der Widerspruch zwischen Eike und dem vom Königtum vertretenen Standpunkt wird, Below hat es unterlassen, daraus die einzig mögliche Konsequenz zu ziehen, nämlich Eikes Behauptung als eine bloße Rechtstheorie anzusehen.

---

9) Deutsche und Französische Verfassungsgesch. Bd. II, 406 f.

9a) Meyer glaubt, der Satz v. Leihezwang sei zwar von Eike geschaffen, aber erst durch den Schwabenspiegel habe er allgemeine Anerkennung gefunden.

10) 143.

11) Er spricht ungenau von Lehen, es handelt sich aber nur um Fahnlehen.

12) 172.

13) 118.

14) Der deutsche Staat des Mittelalters, 251.

15) Ebda., 324 u. Anm. 2.

Ebenso wie Below glaubt auch Mitteis[16]), daß die Reichsfürsten im eigenen Interesse diesen Satz geschaffen und den Herrscher zur Anerkennung gezwungen haben. Während man aber früher des Leihezwangs sozusagen nur in der Anmerkung oder ganz flüchtig im Text gedachte, rückt Mitteis ihn in den Mittelpunkt seiner Darstellung; ihm gibt er die Hauptschuld an dem Versagen der königlichen Macht und an dem Aufkommen der Sondergewalten[16a]). Gerade der Unterschied in der staatlichen Entwicklung von Deutschland und Frankreich ist nach ihm auf die verschiedene Ausbildung des Lehnrechts in diesen beiden Ländern zurückzuführen, in dem französischen Staat ist der Zwang zur Wiederleihe erledigter Lehen überwunden worden, das Ergebnis ist Frankreichs Konsolidierung und Aufstieg; in Deutschland ist durch die Sanktionierung dieses Rechtssatzes dem Reich sein Weg zur „Staatlichkeit"[16b]) versperrt worden, das Lehnrecht hat hier „zentrifugal" gewirkt, d. h. das staatliche Leben verlagerte sich in die Territorien[17]); zumal es dort keinen Leihezwang gegeben habe[18]).

Die These von Mitteis ist folgende: Durch die Neubelebung der karolingischen Amtsidee unter Otto I. gerieten die großen Reichslehen ganz in die Abhängigkeit vom König, der es verstand, die neu entstandenen Stammesherzogtümer in sein System einzubauen und von seiner Verfügung abhängig zu machen[19]). Mitteis vergleicht die Stellung der Herzoge mit der der heutigen Reichsstatthalter[20]); wenn das auch etwas übertrieben erscheint, so wird doch damit der Amtscharakter der Herzoge deutlich. Bis in das 12. Jahrhundert hinein kann man von einem freien Verfügungsrecht des Herrschers über erledigte Herzogtümer sprechen. Erst dann gewinnt das Erbrecht infolge der Ausdehnung des vasallitischen Elementes stärker an Boden[21]) und wird für das königliche Verfügungsrecht ein schwieriger Hemmschuh. So beginnt die zentrifugale Wirkung des Lehnrechts in Deutschland unter der Regierung Friedrichs I. sich derartig auszuwirken, daß es diesem König nicht mehr gelang, fürstlichen Rechtsansprüchen entgegentreten zu können: 1156 bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum mußte

16) 439. Mitteis' Werk „Lehnrecht und Staatsgewalt" hat wegen seiner großen Bedeutung für Juristen wie Historiker zahlreiche Besprechungen erhalten, die Kienast, H. Z. 158, 5, Anm. 1 zusammengestellt hat.

16a) Diese Behauptung von Mitteis hat schon Zwiedineck, Jahrbuch f. Nationalökonomie, Bd. 143, 27 angezweifelt.

16b) 282: „Im Wettlauf um die Staatlichkeit mußten in Deutschland die Länder siegen, weil das Reich keine Mittel hatte, die in ihnen entbundenen Kräfte wieder an sich zu ziehen."

17) 443, 461.

18) 700.

19) 418.

20) 419, Anm. 553. Mitteis denkt dabei wohl an die Beispiele, die Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VII, 121 Anm. 3 gibt (Hedwig von Schwaben wird einmal vicaria imperii genannt!).

21) 422: Die Sachsenkriege unter Heinrich IV. haben die vasallitische Solidarität erst hochgezüchtet.

er sich dem fürstlichen Urteil beugen[22]) und die weibliche Erbfolge in Österreich anerkennen. Der Sturz Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 hat nach Mitteis nicht allein die Umbildung des Reichsfürstenstandes zur Folge gehabt, sondern zugleich die reichsrechtliche Sanktionierung des Leihezwangs bewirkt, indem die Fürsten dem König zwar den allgemein verhaßten Welfen stürzten, dafür aber dem Herrscher die Wiederausgabe von Sachsen und Bayern zur Pflicht gemacht haben[23]). Die folgenden Könige haben wiederholt versucht, den Leihezwang zu umgehen oder ihn ganz zu beseitigen; dies ist ihnen nicht gelungen, und Rudolf von Habsburg hat nach Mitteis durch die Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Landen den Leihezwang als „integrierenden Bestandteil" der Verfassung anerkannt[24]).

Ehe die Behauptungen von Mitteis überprüft werden, wollen wir untersuchen, welche Gründe er anführt, um die Entstehung und Verbreitung des Leihezwangs in Deutschland zu erklären. Heerschildordnung und Erbrecht und die fortschreitende Verdinglichung des Lehnsgedankens[25]) zieht er bei seiner Deutung heran, ohne aber damit zwingende Ursachen gegeben zu haben.

a) Die Heerschildordnung als eine Wurzel des Leihezwangs[26]). Ursprünglich gab es 3 Stufen in dem Heerschild, d. h. in der Lehnshierarchie[26a]); mit der zunehmenden Ausdehnung des Lehnswesens verästelte sich die Lehnspyramide immer mehr. Seit dem Wormser Konkordat war der Fürstenschild in zwei Gruppen, weltliche und geistliche Fürsten, gespalten; 1180 trat dann nun die schon öfter genannte Verengerung im Reichsfürstenstand ein, sie hatte zur Folge, daß zwischen Fürsten und Nichtfürsten (Freiherrn und Magnaten) eine tiefe Kluft eintrat, obgleich viele der letzteren genau wie die Fürsten vom König direkt belehnt wurden. Zwischen dem Herrscher und den Grafen, die bis dahin durchweg als Reichsfürsten galten und den vierten Schild innehatten, steht nun das fürstliche Fahnlehen. Als Heinrich der Löwe gestürzt war, war zwischen dem Schild des Königs und dem der Grafen und Herrn eine Lücke entstanden und ein Schild frei geworden, dieses Vakuum wurde durch ein neues Fahnlehen „sinngemäß" ausgefüllt[27]); es lag im Interesse des Heerschildsystems einen freigewordenen Schildraum wieder zu besetzen. Nach Mitteis hätten also die Fürsten Friedrich veranlaßt, eine leere Stelle im Heerschildgebäude neu zu vergeben, da sonst

22) 430. Die Interpretertion, die Mitteis von dem Privilegium minus (Zeumer, Quellensammlung, Nr. 11) gibt, ist sehr willkürlich; es enthält nichts von einer Unterwerfung des Kaisers unter den Spruch des fürstlichen Urteiles; vgl. auch unten 24.

23) 443 und 696 ff.

24) 699 f.

25) S. unten 19.

26) 437 ff.

26a) Über die Ausbildung der Heerschilde ist noch heute Ficker, Vom Heerschilde (1862) grundlegend.

27) 442. Tatsächlich sind aber 2 Fahnlehen geschaffen worden!

die Gültigkeit dieses Systems in Frage gestellt worden wäre. Ganz abgesehen davon, daß man sich schwerlich in einem Staat, der doch stets lebendiger Organismus ist, nach einem solchen „System" gerichtet haben würde, setzt Mitteis mit seiner These eine Allmacht des Lehnswesen voraus, wie sie in dem deutschen Staat des Mittelalters — wie er selbst an anderer Stelle zugibt — nie bestanden hat. Aber selbst wenn man einmal die Existenz eines reinen Lehnstaates annehmen wollte, so fällt doch auf, daß die Fahnlehen besonders behandelt werden sollten; wenn man die Ordnung eines Systems nicht erschüttern will, dann dürfte kein Lehen seine Rechtsnatur verändern. Davon kann aber keine Rede sein, denn die Afterlehen veränderten sehr oft ihre Struktur, zumal im gemeinen Lehnrecht der Satz galt, daß erledigte oder verwirkte Lehen an den Herrn zur beliebigen Verwendung zurückfallen. Die Erklärung aus der Heerschildordnung kann daher nicht zwingend sein, weil sich bei den Afterlehen kein Leihezwang entwickelt hat.

b) Eine zweite Wurzel des Leihezwangs sieht Mitteis im Erbrecht. Der Gedanke der Versorgung war bei der Ausbildung der Erblichkeit der Lehen ausschlaggebend [28]). „Es lag im Interesse der Vasallenschaft, den schon im Erbrecht anerkannten Leihezwang auf den Fall der Lehnsverwirkung auszudehnen" [28a]). Aber aus dem Erbrecht kann logischerweise kein Leihezwang erwachsen [29]). Die stärkere Betonung der Erblichkeit bei durch Felonie verwirkten Reichslehnen [29a]) hat die Wiederausgabe solcher Lehen begünstigt und das freie Verfügungsrecht des Königs stark in den Hintergrund gedrängt. Es ist aber nie so weit gekommen, daß in jedem Fall Söhne von Felonisten berücksichtigt werden mußten [30]). Wie stand es, wenn ein Reichslehen infolge Erlöschens des Mannesstammes erledigt war? Praktisch war es so, daß durch die Ausdehnung der Erbfolge auf weibliche Mitglieder und entferntere Verwandte des Hauses [31]) die Frage des Leihezwangs gar nicht mehr akut wurde; für das spä-

---

28) 165, 685. Die Erblichkeit gehört ursprünglich nicht zum Wesen eines echten Lehens, denn das galt als unvererbbar; vgl. die Bemerkung bei Eike, Landr. III, 75 § 3, und Homeyer, System des Lehnrechts, 446. Immerhin kennt Eike die Lehnsfolge, aber nur die vom Vater auf den Sohn (Lehnr. 21 § 3).

28a) Mitteis, 686.

29) Mitteis, schließt sich hier an Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. (1928), 345 an. F. Bernhardi, Jahrbücher Konrads III. 1883, I, 278.

29a) Bei dem Prozeß gegen Heinrich den Stolzen (1138/39) ist zu beachten, daß sein Sohn 1142 wenigstens Sachsen zurückerhielt.

30) Wie Mitteis 694 anzunehmen scheint.

31) Rechtlich bestand zwar nur die Sohneserbfolge, in den Grenzlanden des Reiches war weibliche (so in Österreich seit 1156), ja auch kollaterale Lehnsfolge möglich; vgl. Schröder-Künßberg, 444, Anm. 69. Einige Beispiele: 1120 folgt in Bayern Heinrich der Schwarze seinem Bruder Welf, 1195 Liutpold VI. von Österreich seinem Bruder Friedrich I., 1205 Albrecht I. von Brandenburg seinem Bruder Otto II. und in demselben Jahr Friedrich I. von Oberlothringen seinem Bruder Simon II. Im übrigen harrt diese Frage noch genauer Untersuchung.

tere Mittelalter muß man dem Leihezwang jede Bedeutung und jeden Einfluß auf die Reichsverfassung absprechen, da der Fall einer Eröffnung von Reichslehen infolge fortschreitender Erblichkeit und Erbverbrüderung nicht mehr in Erscheinung trat. Die zunehmende Erblichkeit und der damit seltener gewordene Heimfall von Fahnlehen erschwerten das königliche Verfügungsrecht: Leihezwang und Erblichkeit verquicken so sehr miteinander, daß man sie nicht mehr trennen kann. Die Leihemöglichkeit war gewiß eingeschränkt, trotzdem ist auch im späteren Mittelalter diese Möglichkeit noch vorgekommen. Diese Zeit zieht Mitteis nun gar nicht in den Kreis seiner Betrachtung und das mit Recht; denn wenn es einen Leihezwang wirklich gegeben hat, dann konnte er von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Staates nur zu einer Zeit sein, als der Heimfall von Fahnlehen noch häufiger eintrat. Nun ist allerdings zu beobachten, daß im 12. Jahrh. kaum Reichslehen nachzuweisen sind, die infolge Aussterbens ihrer Inhaber erledigt waren[32]). Viel häufiger trat dies zu Beginn des 13. Jahrh. ein: so erlöschen die Zähringer (1218), die Babenberger (1246), die Landgrafen von Thüringen (1247), das Haus Meran (1248) und die Staufer in Schwaben (1268). Selbstverständlich hat auch Mitteis gesehen, daß mehrere dieser erledigten Lehen vom König beansprucht wurden; obgleich Zähringer wie Meranier Reichsfürsten waren, sind ihre Fahnlehen aufgespalten worden und verschwunden, auch das Herzogtum Schwaben ist nicht mehr wiederhergestellt worden.

Man könnte aus der Darstellung bei Mitteis den Eindruck gewinnen, daß Friedrich II. und Wilhelm von Holland durch die schärfere Betonung ihres königlichen Verfügungsrechtes Bedeutsames für die königliche Machtstellung geleistet hätten; demgegenüber würde das Verhalten Friedrichs I. in der Frage des Leihezwanges nicht für seine doch anerkannte staatsmännische Bedeutung sprechen. Besteht nun in dem Verhalten Friedrichs I. gegenüber dem Schicksal der verwirkten Reichslehen ein Unterschied zu seinen Vorgängern? Auf diese Frage muß mit einem klaren Nein geantwortet werden. Zu diesem Zweck wollen wir uns einen kurzen Überblick über das Schicksal der Herzogtümer verschaffen.

Mitteis hat selbst davon gesprochen[33]), daß bis in das 12. Jahrhundert hinein ein relativ freies Verfügungsrecht des Königs bei den großen Reichslehen zu bemerken ist. Das Wort „relativ" muß hierbei den Ton haben, denn selbst ein so mächtiger Herrscher wie Heinrich III., der doch mit den Herzogtümern sehr willkürlich umgegangen ist[34]), hat es nie versucht, ein Herzogtum ganz und end-

32) Ganz im Anfang des 12. Jhgt., 1106, starben die Billunger in Sachsen aus. Heinrich V. gab das Herzogtum sofort nach dem Tode des Magnus an Lothar; Meyer-v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1890/1909) VI, 16.

33) S. o. 10.

34) Als er 1039 den Thron bestieg, hatte er Bayern seit 1027, Schwaben seit 1038 in seiner Hand und 1039 kam Kärnten hinzu; von diesen drei Herzogtümern gab er 1042 Bayern an Heinrich von Luxemburg, 1045 Schwa-

gültig einzuziehen. Nur einmal ist überhaupt ein großes Reichslehen vom König für immer eingezogen worden, nämlich Franken durch Otto I.[35]). Dann aber hat Otto den Bestand der Herzogtümer nicht mehr angetastet, sondern sie in sein Regierungssystem eingebaut; von nun an wurden sie stets besetzt, und wenn erledigt, auch wieder ausgegeben, manchmal freilich erst, nachdem sie jahrelang einbehalten waren, so namentlich unter Heinrich III., und oft an Söhne oder andere Mitglieder der königlichen Familie übertragen. Unter Heinrich IV., als infolge der Investiturkämpfe der Widerstand der Vasallität erheblich stärker wurde, begannen die großen Lehen allmählich erblich zu werden, was auch mit der Verdinglichung des Lehnswesens zusammenhängt. Während die Herzoge bisher als Stellvertreter des Königs ein nur für ihre Person übertragenes Amt ausübten, traten sie ihm jetzt als Vertreter ihres Stammes gegenüber. Noch Heinrich IV. widersetzte sich der Erblichkeit, als er 1076 nach dem Tode Gottfrieds des Buckligen das Herzogtum Niederlothringen 13 Jahre lang einbehielt[36]).

Von Heinrich V. an haben die Herrscher das Erbrecht durchweg berücksichtigt und erledigte Lehen meist in kurzer Zeit wieder verliehen, es kam nicht mehr vor, daß der König mit der Neubesetzung jahrelang wartete, sondern von nun an wurde sie sofort vorgenommen, sicher auch eine Folge des wachsenden fürstlichen Einflusses. Die Ausgabe der 1120 verwirkten Rheinpfalz an Gottfried von Calw[37]) gehörte ganz in den Rahmen der ottonischen Politik; es ist nur verwunderlich, daß Mitteis diesen Fall wie auch ähnliche andere für seine Leihezwangtheorie nicht herangezogen hat, da ihm doch bloße Wiederverleihung von Lehen ausreicht, um Leihezwang festzustellen[37a]). Ja, wir haben sogar eine fast genaue Parallele zu 1180 in den Vorfällen von 1138/39[38]): Konrad III., eben erst gewählt, erklärte, kein Herzog dürfe mehr als ein Herzogtum innehaben[38a]), und verlangte von Heinrich dem Stolzen, er solle auf eines von seinen Herzogtümern, nämlich auf Sachsen, verzichten. Dieser aber lehnte ab, er wurde geächtet und seiner Lehen für verlustig erklärt. Das geschah zu Würzburg. Unter Mitwirkung des Fürstengerichts[39]) wurde dann das welfische Doppel-

ben an Pfalzgraf Otto und Kärnten 1047 an den Grafen Welf. Auch später ist er mit den Herzogtümern ganz nach Gutdünken verfahren; Bayern gab er 1053 sogar an seinen dreijährigen Sohn Heinrich, 1054 an dessen jüngeren Bruder Konrad und 1056 gar an die Kaiserin Agnes.

35) Holtzmann, Kaiser Otto der Große, 1936, 36; H. setzt mit Recht die Einziehung in das Jahr 939 (Tod Eberhards von Franken in der Schlacht bei Andernach), vgl. Karnbaum, Die Aufhebung des Herzogtums Franken, N. A. 37, 786—790.

36) Der Form nach verlieh er es an seinen unmündigen Sohn Konrad und gab es erst 1089 wieder aus. Vgl. Meyer-v. Knonau, Bd. II, 659 u. 249 f.

37) Meyer-v. Knonau Bd. VI, 277 und VII, 173; Giesebrecht III, 936.

37a) Gegen diese These vergl. auch Kienast. H. Z. 158, 14.

38) Bernhardi, Konrad III., Bd. I, 54 ff., 66.

38a) Helmold, Chronica Slavorum I, 54, 106.

39) Otto v. Freising, Chronik VII, 23, (345), daraus Historia Welforum c. 24 (467).

herzogtum zerschlagen. Sachsen kam sofort an Albrecht den Bären, Bayern im Jahr darauf wieder unter fürstlicher Beteiligung[40]), an Luitpold III. von Österreich. Warum hat Konrad III. beide Lehen wieder ausgegeben und wenigstens nicht eins von ihnen seinem Hause gesichert? Gab es etwa schon 1138 einen Leihezwang? Warum soll man so entlegenen Erklärungen bemühen, wo doch das Vorgehen Konrads III. ganz normal und nur die Befolgung eines alten ottonischen Brauchs gewesen ist! Die Wiederverleihung erledigter Reichslehen war eine Gewohnheit, aber kein Gesetz, und am allerwenigsten galt eine Frist für die Wiederausgabe. Daher ist nicht einzusehen, warum man gerade bei den Ereignissen von 1180 von einem Leihezwang reden soll. Wenn man sich vor Augen hält, daß in dem langen Zeitraum von 919 an bis zu Friedrich I. nur einmal ein Herzogtum gänzlich eingezogen worden ist — Franken besaß zudem seit seiner Entstehung nur eine schwache herzogliche Gewalt —, so kann es nicht auffallend sein, wenn 1180 Friedrich Sachsen und Bayern ausgab; das Gegenteil hätte vielmehr berechtigtes Aufsehen erregt. Wenn Mitteis von einem Leihebrauch gesprochen hätte, dann wäre diese Theorie viel begründeter und berechtigter als der angebliche Leihezwang. Die Herrscher richteten sich danach, solange noch der ottonische Staat bestand. Als aber dessen Grundlagen durch den Verzicht Ottos IV. und Friedrichs II. auf die Herrschaft über die Kirche beseitigt waren[40a]), da haben die Könige, um ihre schmalgewordene Machtbasis zu erweitern, das Verfügungsrecht zu ihren Gunsten öfter geltend gemacht. So war Friedrich II. auf dem besten Wege, mit der Ausübung dieses Rechtes der königlichen Macht in Deutschland eine neue Grundlage, nämlich eine territoriale zu geben. Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger haben das ebenfalls ausgenutzt, aber dadurch, daß sie es zur Bildung ihrer Hausmacht verwandten und keinen Instinkt und Willen für die Bildung eines starken Reiches hatten, haben sie dem Reich und seiner Machtstellung nur geschadet. Von einem Vordringen des Leihezwangs kann man erst seit dem Ende der Regierungszeit Ludwigs des Bayern reden; immerhin haben noch die Kaiser Karl IV. und Sigismund theoretisch an ihrem Heimfallsrecht festgehalten, das sie jedoch in der Praxis infolge der zunehmenden Erblichkeit und der Schwäche des Reiches nicht mehr durchzusetzen vermochten. Der bei Eike verkündete Leihezwang hat erst 200 Jahre später faktisch Wirksamkeit erlangt, ohne aber jemals von einem deutschen König anerkannt zu werden. Der beste Beweis dafür, daß es einen Leihezwang reichsrechtlich nie gegeben hat, ist das späte Mittelalter (seit 1273). Zu dieser Zeit hatten sich nämlich die Verhältnisse infolge der Lage des Königtums vollständig umgekehrt; jetzt wären die Fürsten mit der Einbehaltung erledigter Fahnlehen durchaus einverstanden gewesen, denn durch den Sieg des Wahl-

40) Bernhardi, Konrad III., Bd. I, 81.
40a) Durch d. Urkunden v. 1209 (zu Speyer) und v. 1213 (zu Eger).

gedankens drohte der Verlust des Reichsgutes. Die Könige aber wünschten die Ausgabe solcher Lehen, um sich auf diese Art eine Hausmacht schaffen zu können. Wie es auch noch aus dem Teil III hervorgehen wird, hing die Wiederverleihung einfach von den jeweiligen politischen Machtverhältnissen ab.

Bei der Frage des Leihezwanges ist auch über die ganz anders verlaufende Entwicklung des Lehnrechts in Frankreich ein Wort zu sagen. Mitteis beantwortet die Frage, warum es in Frankreich dem König glückte, den Leihezwang, den er faktisch mehrmals anerkennen mußte, zu beseitigen, mit dem Hinweis darauf, daß die Kapetinger auch in der Zeit ihrer größten Ohnmacht diese Pflicht verfassungsmäßig nie anerkannten und keine Privilegien für die Territorialherrn wie Friedrich II. in Deutschland ausstellten [41]). Dem französischen König sei es möglich gewesen mit Hilfe des Lehnrechts aus der Zeit seiner größten Schwäche herauszukommen, der deutsche Herrscher aber habe sich durch die gesetzliche Anerkennung der Leihepflicht den Weg zum Einheitsstaat verrammelt. Bei dieser, die unterschiedliche Entwicklung in den beiden Ländern nur vom Lehnrecht aus betrachtenden Darstellung hat Mitteis wohl Ursache und Wirkung verwechselt; nicht der Satz vom Leihezwang und seine Durchführung oder Überwindung ist die Ursache für den staatlichen Auf- oder Abstieg, sondern seine Gültigkeit wurde erst durch die politischen Machtverhältnisse geschaffen [41a]). Der Leihezwang tritt als Anspruch in jedem Lehnsstaat auf, sofern es große und mächtige Vasallen gibt, die es aus Standesgefühl nicht zulassen, daß Veränderungen in der bestehenden Lehnsordnung zu ihren Ungunsten eintreten, besonders wenn das Königtum nur über wenige eigene Besitzungen verfügt. In Frankreich konnte das Königtum seine alte Macht wiedergewinnen nicht deshalb, weil es den Leihewang nie sanktioniert hat, sondern weil es alle Mittel — und zwar nicht nur lehnrechtliche — und Hebel in Bewegung gesetzt hat, um sich aus der gefährlichen Umklammerung und Übermacht seiner Kronvasallen zu befreien. Berühmt und für die königrechtliche Umbildung des Lehnrechts in Frankreich von entscheidender Bedeutung ist der Prozeß Philipps II. August gegen Johann ohne Land [42]). Der englische König war bekanntlich Vasall der französischen Krone; Philipp II. hat Johann seine französischen Lehen abgesprochen, weil er ihm die Huldigung verweigert hatte. Philipp konnte dabei geschickt den französischen Nationalstolz mobilisieren, wenn er dem Engländer seine Besitzungen entriß und sie z. T. seinem Gute einverleibte. Hier gingen durch die Gunst des Zufalls geschaffen lehn-

41) 281.

41a) Zuerst F. Rörig im Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 40, (Literatur) 301 f. u. ders., Partikularismus 1937, 13, vgl. auch Zwiedineck, Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 143, 4 und 10, der betont, daß Mitteis das formal Juristische zu sehr herausstellt und die dynamischen Faktoren, die Wechselwirkung von Macht und Recht u. d. großen hist. Persönlichkeiten zu wenig beachtet.

42) Über diesen Prozeß ausführlich Mitteis, Polit. Prozesse, 84—97.

rechtliche und nationalstaatliche Interessen Hand in Hand; die englische Herrschaft in Frankreich ist für das französische Königtum bedrohlich genug gewesen, doch hat es Philipp II. verstanden, nicht nur die englische Vorherrschaft zu brechen, sondern er hat sogar der Krone diese Erwerbungen für immer[43]) sichern können, und die territorialen Sondergewalten gingen leer aus.

Der französische König hat es auch sonst verstanden, lehnrechtliche Vorschriften oder Gebräuche seinen Zwecken dienstbar zu machen: hier ist das System der Apanage[44]) zu nennen. Der Herrscher verlieh Lehen an Mitglieder des königlichen Hauses, bei den Apanagen war das Erbrecht stark eingeschränkt und der Heimfall an die Krone erleichtert, sie galten strenggenommen gar nicht als aus dem Krongut ausgeschieden; freilich konnte diese Methode nur in einem Erbreich zum Erfolg führen. Dann veränderte der König Umfang und Größe der wieder ausgegebenen Lehen; auf diese Art war es möglich, die Zahl der direkten Kronvasallen beträchtlich zu erhöhen, denn die Gefahr des Untertanenverlustes ist in einem Lehnsstaat besonders groß, wenn nur wenige, aber mächtige Vasallen vorhanden sind. In Deutschland dagegen konnte das Lehnrecht nie so ausgewertet werden, weil es nur eine Sphäre im Staatsleben bildete. Es erscheint gewiß einleuchtend, die unterschiedliche Entwicklung in Deutschland und Frankreich auf einen Nenner, nämlich auf das Lehnrecht, bringen zu wollen, damit ist aber die Frage, warum das Lehnrecht in Deutschland zentrifugal wirkte, nicht beantwortet[44a]). Mitteis bringt dann eine zweite Parallele, um seine These von der staatsbildenden Kraft des Lehnrechts, sofern es nicht zur Entstehung des Leihezwangs kommt, zu erhärten; er versucht nämlich, die Entstehung der deutschen Territorien und ihren Weg zum modernen Staat von lehnrechtlichen Momenten abhängig zu machen. Der Prozeß des Staatlichwerdens in den deutschen Ländern soll sich analog der Entwicklung in Frankreich abgespielt haben. In den Territorien, wo das Lehnrecht am stärksten eine herrenrechtliche Tendenz zeigte, wo der Herzog sein Verfügungsrecht rücksichtslos für sich ausnutzte, sei die staatsbildende Kraft am eindringlichsten gewesen[45]). Schon Dopsch[46]) warnte davor, die Pro-

---

43) Über die Erwerbungen der französisch Krone seit 1200 siehe die Übersicht bei Holtzmann, 191 f.

44) Jean Le Foyer in Tydschrift vor Rechtsgeschiedenis, Bd. 13, 1—17. Holtzmann, 193 ff.

44a) Zwiedineck-Südenhorst, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 143, 43, zweifelt an der eindeutigen Rolle des Lehnrechts bei dem Prozeß der Staatenbildung und betont d. wirtschaftlichen Momente; er sieht in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse — früheres Aufkommen der Geldwirtschaft in Frankreich als in Deutschland — den Grund der verschiedenen Entwicklung der Staatsgewalt.

45) Mitteis, 449 und 461.

46) Dopsch, MÖJG., Bd. 49, 467. Ähnlich auch Kienast, H. Z. 158, 12, wenn er sagt: „Die Lehnsauftragung, der Heimfall, die Einziehung durch die Lehnsherren stellt nur einen Weg der Erwerbspolitik neben anderen dar."

bleme des Territorialstaates auf den einen Nenner „Lehnrecht" zu bringen; Spindler[47]) hat neuerdings überzeugend nachgewiesen, daß gerade in Bayern, wo nach Mitteis[48]) das herzogliche Heimfallsrecht am schärfsten ausgeübt sein soll, die Ausbildung zum Territorialstaat im Beginn des 13. Jahrhunderts sich auf reine Macht- und Gewaltpolitik gründete. Nie haben die Wittelsbacher, wenn sie eine Grafschaft oder ein anderes Lehen einzogen, erklärt, daß sie diese auf Grund irgendeines Rechtes beanspruchen könnten, ein Beweis dafür, wie wenig grundlegend die Frage des Leihezwangs bei der Ausbildung eines Staates ist. Es dürfte ganz sicher einseitig gesehen sein, wenn man die Beseitigung oder das Nichtvorhandensein der Leihepflicht als Anlaß und Wegbahner zur staatlichen Konsolidierung in den Territorien ansehen wollte. Auch der Versuch von Mitteis, aus dem Statutum in favorem principum von 1231/32 die Anerkennung des fürstlichen Heimfallrechts von Seiten des Königs abzuleiten, muß abgelehnt werden, da die Auslegung des betreffenden Paragraphen[49]) zum mindesten äußerst zweifelhaft ist, sein Inhalt in Wahrheit wohl überhaupt nichts mit dem Leihezwang zu tun hat. Ganz deutlich trat dagegen Friedrich II. 1220 in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis für das Heimfallsrecht der geistlichen Fürsten ein[50]); aber auch hier dürfte das bischöfliche Verfügungsrecht nur eins der vielen Mittel und Wege bei der Entstehung der geistlichen Territorien gewesen sein.

An einer Stelle seines Buches[51]) stellt Mitteis fest, daß mit dem Leihezwang der Standpunkt der fürstlichen Vasallen die Oberhand gewonnen habe, und daß der Leihezwang als eine Folge der eigentümlichen Struktur des deutschen Reichslehnrechts zu erklären sei. Diese Struktur erwuchs indes ganz sicher aus Momenten, die außerhalb des Lehnrechts lagen. Der verhängnisvolle „Zentrifugalismus", d. h. die Verlagerung der staatlichen Kräfte in die Territorien, hatte andere Ursachen; diese liegen wohl eher begründet in der Veränderung, die die deutsche Verfassung infolge des Investiturstreites[51a]) erlitten hatte. Für den ottonischen Staat, der auf der Herrschaft über die Kirche beruhte und in ihr seine beste Hilfe und Stütze fand, wurden die Ideen der Reformkirche, insbesondere die Lehre von der Freiheit der Kirche und das Verbot der Laieninvestitur verhäng-

---

47) Spindler, Die Anfänger des bayrischen Landesfürstentums 1937, 99 und 101.

48) Mitteis, 238, 458 ff. und 650.

49) Mitteis, 443 und 701: es handelt sich um § 6 des Statutum, vgl. Zeumer, Quellensammlg. zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl. 1913, 55.

50) Mitteis, 701, Anm. 120 (§ 5 der Confoederatio), Zeumer, ebda., 43.

51) Mitteis, 703.

51a) Der nachhaltige Einfluß des Investiturstreites wird besonders von Dopsch betont, so MÖJG. Bd. 46, 32 ff. und Bd. 49, 468; vgl. auch Hofmeister, Die nationale Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik, 1923, 20 und Below, Deutsche Reichspolitik einst und jetzt, 1921, 6.

nisvoll[52]). In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts beginnt das Versagen der staatlichen Gewalt in Deutschland, und damit hat sich anscheinend der Zug zur Verdinglichung[53]), der sich in Deutschland stärker als im Westen bemerkbar machte, verbunden, d. h. der Begriff des Lehnsverhältnisses ging von der belehnten Person auf das Lehnsgut über, die persönliche Verpflichtung des Vasallen zum Dienst auf Grund seines Treueides trat in den Hintergrund, man leistete nur dann Dienste, wenn man dafür eine angemessene materielle Entschädigung erhielt. Ganz sicher spielen daneben aber auch „irrationale" Momente[54]), wie früher Tod der Könige und Minderjährigkeit der Nachfolger, die manches Mal zu Thronstreitigkeiten und Gegenkönigen führten, dabei eine verhängnisvolle Rolle. Nicht der Leihezwang war die Ursache für die staatliche Dekomposition Deutschlands, sondern umgekehrt: er gehört mit zu einer der vielfältigen Folgen des Zerfalls der königlichen Machtstellung[55]).

III. DAS KÖNIGLICHE VERFUGUNGSRECHT AN HAND EINZELNER FÄLLE BETRACHTET.

a) Vom Wormser Konkordat bis zum Ende des Interregnums (1122—1273).

Der Investiturstreit hat das Königtum oft genug an den Rand des Abgrundes gebracht; trotzdem war es der Kurie nicht gelungen, ihr Ziel vollständig zu erreichen. Es ist das Verdienst Heinrichs V., diesem langen Kampf ein Ende gemacht zu haben. Ein erster Schritt hierzu waren die Abmachungen von S. Maria in Turri (1111)[1]), die eine reinliche Scheidung zwischen den Temporalien und Spiritualien vornehmen wollten in der Art, daß der König auf die Investitur verzichten und die deutsche Kirche alles seit Karl dem Großen erhaltene Reichsgut zurückerstatten sollte (abgesehen von Zehnten und Privatschenkungen). Es wäre eine günstige Gelegenheit gewesen, mit Hilfe der säkularisierten Fürstentümer die zum Teil durch den Investiturstreit verlorengegangenen Grundlagen der königlichen Gewalt wiederherzustellen, ja bedeutend zu erweitern[2]).

52) Brackmann, Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung. H. Z. 129, 46 f.

53) Mitteis, 522 u. 697.

54) Auf die vor allem D. Schäfer hingewiesen hat (Deutsche Geschichte, 1. Aufl. 1910, Bd. I, 180 f., u. 275, 328 u. Ö.); vgl. auch neuerdings A. Schulte, Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen, 1933, 22 u. 74.

55) Vgl. Rörig, Partikularismus, 13 und Kienast, H. Z. 158. 14.

1) Vgl. Waitz, VIII, 457 f., Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 898 ff.; Meyer-v. Knonau VI, 143 ff.

2) Es ist abwegig zu glauben, daß die Italienpolitik die Verwirklichung dieses Planes verhindert habe, wie Kern behauptet. (Gedenkschr. f. G. v. Below, 1928, 66).

Dieser Versuch einer Entweltlichung und Entpolitisierung der deutschen Kirche scheiterte. Die Bischöfe sahen ihre Stellung als Reichsfürsten bedroht, die Laien fürchteten für den Besitz der Lehen, die sie von der Kirche innehatten [3]). Heinrich V. besaß außerdem nicht die nötige staatsmännische Begabung und Energie, um einen Neuaufbau des deutschen Staates auch bei erbitterter Gegnerschaft der episkopalen und partikularen Gewalten vornehmen zu können. Der Plan von 1111 und der Erbreichsplan Heinrichs VI. sind einige der wenigen bekannten Versuche, die das deutsche Königtum unternommen hat, um die Reichsverfassung auf eine neue Grundlage zu stellen. Jedoch infolge des Widerstandes der Fürsten blieb beiden Projekten die Verwirklichung versagt [4]). Der Investiturstreit hat den territorialen Gewalten einen mächtigen Auftrieb gegeben; sie, die eigentlichen Nutznießer dieses langen Kampfes, traten als beinahe gleichberechtigte Faktoren neben das Königtum. Der König erscheint nicht mehr als die alleinige Verkörperung der Staatsgewalt, legt doch der Verfasser der Lebensbeschreibung Heinrichs IV. Heinrich V. die Worte in den Mund „Der Sturz eines Hauptes, und sei es des höchsten, ist für das Reich ein Schaden, der wieder gut gemacht werden kann; die Mißhandlung der Fürsten aber ist der Ruin des Reiches" [5]). Die Krone mußte auf die weltlichen Großen mehr Rücksicht als bisher nehmen; daher verlangte es ihr Lebensinteresse, sich die Herrschaft über die Kirche, d. h. das Recht der Bischofseinsetzung nicht entwenden zu lassen. Das ist von ihr im Wormser Konkordat in der Hauptsache auch erreicht worden; denn die Weihe des gewählten Bischofs sollte in Deutschland erst nach der Investitur mit den Regalien durch den König stattfinden dürfen, und die Bestimmung über zwiespältige Wahlen, die von den Staufern Friedrich I. und Heinrich VI. zum Devolutionsrecht gesteigert worden sind, sowie die Befugnis der „praesentia regis" bei der Wahl haben noch einmal eine Anknüpfung an das ottonische System ermöglicht.

Mitteis glaubt nun, in der kaiserlichen Urkunde des Wormser Konkordates erste Ansätze zum Leihezwang erblicken zu können [6]). Der König wäre nach Mitteis zur Wiederausgabe der im Investiturstreit eingezogenen Lehen verpflichtet gewesen. Der betreffende Paragraph lautet: „Possessiones etiam aliarum omnium ecclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, que in werra ista amisse sunt, consilio principum vel iusticia que habeo reddam, que non habeo, ut reddantur fideliter iuvabo" [7]). „Die Besitzungen aller anderen [8]) Kirchen und Fürsten und der anderen Geistlichen und Laien, die in diesem Kriege verlorengegangen sind,

3) Hauck, III, 902.
4) Gerade das Fehlen einer gesetzlichen Verankerung der königlichen Rechte ist dem Kaisertum verderblich geworden.
5) Vita Heinrici IV, c. 13 (40).
6) 692.
7) Const. I, Nr. 107, § 3.
8) Nämlich außer der römischen, von der vorher die Rede war.

will ich nach dem Rat der Fürsten oder nach der Gerechtigkeit, soweit ich sie innehabe, zurückgeben, soweit ich sie nicht innehabe, will ich getreulich zu ihrer Rückgabe helfen". Gegen die Interpretation von Mitteis erheben sich mehrere Bedenken:

a) possessiones sind keine feuda; sondern unter ihnen sind alle Güter zu verstehen, die der König im Lauf und aus Anlaß des Investiturstreites erworben hat.

b) Es handelt sich — angenommen, daß unter diesen possessiones sich auch Lehen befanden — gar nicht um die Wiederausgabe heimgefallener Lehen an neue Besitzer, sondern um eine Rückführung des status quo ante hinsichtlich der durch den Krieg geschädigten Großen. Das ist eine typische Friedensbestimmung und hat mit Leihezwang nichts zu tun.

c) Heinrich verpflichtet sich nicht zu der Wiederherstellung des status quo. Die Restitution will er nach dem Rat der Fürsten oder nach der Gerechtigkeit eintreten lassen, was eine sehr undeutliche Formulierung war. Zudem war eine wirkliche Wiederherstellung des alten Besitzstandes nach einem mehr als fünfzigjährigen inneren Kriege wohl ausgeschlossen.

d) Heinrich hat keineswegs daran gedacht, eine Restitution vorzunehmen, da ihm eine Vergrößerung des Reichsgutes nur lieb sein konnte. Man kann nämlich nachweisen, daß er den größten Teil dieser Besitzungen gar nicht restituiert hat; denn um sie entstanden nach seinem Tode zwischen seinen Erben (Friedrich und Konrad von Staufen) und dem König Lothar viele Streitigkeiten. So behauptete man auf Lothars Seite, die Staufer befänden sich im widerrechtlichen Besitz einer großen Menge von Reichsgut. Damit waren auch die königlichen Erwerbungen aus dem Investiturstreit gemeint, wie es das Fürstenurteil des Regensburger Reichstages von 1125 beweist; hier wird festgestellt, daß die Güter geächteter Personen nicht dem König, sondern dem Reiche heimfallen sollen[9]); d. h. die Erwerbungen, die die beiden letzten Salier durch Ächtung von Vasallen gemacht hatten, sollten als Reichsbesitz und nicht als beliebig vererbbar gelten. Dieser Spruch zeigt deutlich, sofern man auch Reichslehen als gemeint voraussetzt, daß die Fürsten den Leihezwang nur vertraten, um sich einer Vermehrung des königlichen Privatgutes zu widersetzen, aber gegen eine Vergrößerung des Reichsbesitzes keine Bedenken hatten. Die Frage des Leihezwanges wurde für die Großen erst dann von entscheidender Bedeutung, als man anfing, Hausgut und Reichsgut zu scheiden, zweifelsohne eine Folge der Ausdehnung des Wahlgedankens[10]). Unter Friedrich I. und Heinrich VI. tritt unser Problem schon deshalb in den

9) Bernhardi, Jahrbücher Lothars, 1879, 55; Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes, 1905, 7, Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jhd., 1922, 16. Der Regensburger Spruch, der bekanntlich der erste Versuch einer Scheidung von königlichem Hausgut und Reichsgut ist, nur in Annales S. Disibodi, 23. (SS. XVII.).

10) S. oben 15 f.

Hintergrund, weil jetzt Hausgut und Reichsgut wieder enger verschmolzen, hinzu kam aber auch die große Machtstellung dieser beiden Herrscher, die es auf mehr oder weniger diplomatische Weise verstanden, fürstliche Rechtsansprüche zurückzudrängen.

Der Versuch von Mitteis, den 1180 angeblich auftretenden Leihezwang in den vorangegangenen Jahrzehnten irgendwie vorgebildet zu sehen, muß auch bei dem zweiten Nachweis, den er hierfür zu erbringen sucht, als unzutreffend abgelehnt werden[11]). Es handelt sich um die Constitutio de pace tenenda, die Friedrich Barbarossa erlassen hat. Sie ist nur in den Libri feudorum ohne Ortsangabe und Datum überliefert. Nach dem Titel imperator müßte man diesen Landfrieden in die Jahre nach 1155 verlegen; aber wie Küch nachgewiesen hat[12]), gehört er aller Wahrscheinlichkeit nach in das erste Regierungsjahr Friedrichs. Die von Mitteis angeführte Bestimmung über das Schicksal der Güter eines Friedensbrechers sagt folgendes aus: seine bewegliche Habe soll eingezogen und unter das Volk verteilt werden. Das Eigengut sollen die Erben erhalten. Wenn sie aber dem Friedensbrecher wieder zu seinen Gütern verhelfen wollen, dann soll der Graf das Erbe der königlichen Gewalt überantworten und es als Lehen zurückerhalten. (Quod si heredes neglecto postmodum iuris vigore hereditatem ei dimiserint, comes eandem herediatem regiae ditioni assignet, et a rege iure benficii recipiat)[13]). Nach der Lesart, die Weiland in den Constitutiones gibt (recipiant), erhalten die Erben die Eigentümer des Friedensbrechers als Lehen zurück[14]). Dies scheint aber in der Tat sehr unwahrscheinlich[15]). Einen ähnlichen Fall behandelt § 5 des gleichen Landfriedens. Bei geringeren Vergehen muß der Verurteilte danach eine Geldstrafe zahlen, statt dessen kann er auch sein Gut dem Richter als Unterpfand geben; löst er es nicht ein, so können es die Erben tun, aber nur innerhalb einer bestimmten Frist, anderenfalls soll der Graf dem Kläger Schadenersatz leisten, indem er das Gut dem König aufträgt und es als Lehen zurückerhält. Dieses Lehen stellt die Bezahlung des Grafen dar[16]). Vielleicht wird man mit Mitteis die Bestimmung des § 2 ähnlich interpretieren können[17]). Auf diese Art vollzog sich zu einem Teil die Feudalisierung. Dem König werden Allode aufgetragen, die er als Lehen wieder ausgibt. In dem Landfrieden von 1152 kann man ebenfalls noch keine Vorstufen des Leihezwangs finden; denn es handelt sich hier nicht um Neuverleihung erledigter Lehen, sondern um die Umwandlung von allodialem Besitz, der an sich den Erben des Friedensbrechers zu-

11) 692.

12) 12 ff.; vgl. Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I., Bd. I., 1908, 59 ff. und Exkurs III, ebda.

13) Zeumer, Quellensammlung, Nr. 9.

14) Const. I, Nr. 140, § 2.

15) Mitteis (428, Anm. 593) schließt sich daher an den Text von Zeumer an.

16) Vgl. Simonsfeld, 63.

17) 428.

stand, in königliches Lehnsgut. Über das Schicksal der Lehen eines Landfriedensbrechers wird nichts ausgesagt, da sie selbstverständlich nach Lehnrecht dem Lehnsherrn, und wenn es Reichslehen sind, dem König zu beliebiger Verwendung heimfallen. Man kann von einer Einschränkung des königlichen Rechtes auf herrenloses oder sonst erledigtes Gut sprechen im Gegensatz zu früher, wo ein allgemeines Heimfallsrecht des Reiches an erblosem Gut bestand.

Die folgende Betrachtung soll beweisen, wie wenig berechtigt die Versuche von Mitteis sind, Vorstufen zu dem Ereignis von 1180 nachweisen zu wollen. Die Regierungsjahre Friedrichs I. zeigen eine starke Entwicklung lehnsrechtlicher Formen und Institutionen; diese Fortschritte wirken sich nicht nur auf die Vasallen, sondern auch auf die Stellung des königlichen Lehnsherren selbst aus. Im Interesse der Italienpolitik hat Friedrich I. die lehnrechtlichen Verpflichtungen der Vasallen erneuert und so das Reichskriegswesen vor einer völligen Auflösung bewahrt[18]). Mußte ihm doch sehr daran gelegen sein, recht viele Lehnsmannen für seine Römerzüge zur Verfügung zu haben. Aus diesen Motiven heraus erklären sich die Lehnskonstitutionen von 1154 und 1158. Im Jahre 1154 erneuerte er in Roncaglia das Lehnsgesetz Kaiser Lothars vom Jahre 1136[19]) und fügte mehrere neue Paragraphen hinzu, unter denen am wichtigsten die Bestimmung des § 3 ist, daß der Vasall, der es verabsäumt, zum Römerzug zu erscheinen, seiner Lehen für verlustig erklärt wird, und sein Lehnsherr, bei Reichslehen also der König, volle Verfügung über die Lehen haben soll. Dasselbe wiederholt der Kaiser in dem Lehnsgesetz von 1158[20]). Wenn Mitteis aus der zweiten Lehnskonstitution schließen will, daß nur in Italien kein Leihezwang bestanden habe[21]), so ist das ganz grundlos; im Gegenteil wird man den Wortlaut des § 5 genau beachten, der diese Bestimmung ausdrücklich für Italien wie für Deutschland festsetzt. Friedrich I. scheute auch nicht davor zurück, streng nach diesen Vorschriften zu verfahren; so hat er mehreren weltlichen Großen ihre Lehen und zwei hohen Geistlichen ihre Regalien abgesprochen, weil sie ihren lehnsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind[22]).

Mitteis muß es selbst zugeben, daß die ersten Anzeichen, die er gefunden hat, zur Erklärung für den neuen Rechtssatz nicht ausreichen[23]). Ja, wie wir bisher feststellen konnten, sind nicht einmal Ansätze nachweisbar; im Gegenteil, im Jahre 1158 ist das Verbot

18) Schmitthenner, Lehnkriegswesen und Söldnertum im abendländischen Imperium des M. A., H. Z. 150, 264 f.

19) Const. I, Nr. 148.

20) Const. I, Nr. 177, § 5.

21) 398. Giesebrecht V., 43 meint, daß dieser Satz schon lange in Deutschland galt, und erst durch diese Constitutio auch auf Italien ausgedehnt wurde.

22) Giesebrecht, V, 40. Vgl. Weiland in Const. I, 208; Simonsfeld I, 250, 262 A. 219.

23) 696.

des Leihezwangs für den deutschen und italienischen Teil des Reiches ausdrücklich verkündet worden. Um die Ereignisse von 1180 zu erklären, schreibt Mitteis (im Anschluß an Below) vieles auf das Konto der Italienpolitik, obgleich man sagen muß, daß bei einer Einbehaltung der Herzogtümer die Kaiserpolitik viel besser möglich gewesen wäre. Der Primat der Kaiserpolitik beherrscht die deutsche Politik Friedrichs I. Mit Fürstenbünden regierte er in Deutschland und kam den Wünschen seiner Vasallen weit entgegen. Mitteis weist hierbei auf die Rechte des 1156 gegründeten Herzogtums Österreich hin [24]). Der damals geschlossene Ausgleich zwischen Welfen und Babenbergern trage einen Kompromißcharakter, und der König habe unter dem Druck der Kronvasallen die bekannten Sonderrechte dem österreichischen Herzogtum zugestanden. 1180 sollen die Dinge dann sich ähnlich abgespielt haben. Es gelang zwar dem Königtum, die welfische Macht zu zertrümmern, jedoch ohne daß es materielle Erfolge für sich verbuchen konnte[25]). Nach Mitteis mußte der König leer ausgehen, weil die Fürsten ihn gezwungen haben, die Reichslehen Heinrich des Löwen in demselben Umfang wieder auszugeben, wie sie ihm heimgefallen waren [26]). Seine Behauptung [27]) stützt er fast ausschließlich auf die berühmte Urkunde von Gelnhausen vom 13. April 1180. Nach ihm hätten bei dem Sturze Heinrichs des Löwen verschiedene Interessen zusammengewirkt. Fürsten wie Kaiser wünschten eine Beseitigung der ihnen beiden gefährlich gewordenen Welfenmacht. Aber die Großen legten keinen Wert darauf, an Stelle der welfischen Vorherrschaft die staufische Macht im Norden zu sehen. Der Vorfall von Gelnhausen sei eine Häufung von Kompromissen gewesen; die Fürsten ächten Heinrich und erklären ihn seiner Reichslehen für verlustig. Friedrich muß diese aber sogleich wieder ausgeben und damit eine im Kreise der Fürsten vorhandene Rechtsauffassung anerkennen. Die Großen gestatten dafür die eigentlich verbotene [28]), aber für Friedrich günstige Teilung des sächsischen Dukats. Die Urteile der Fürsten schufen den Leihezwang [29]). So die Ansicht von Mitteis.

Welche Stelle in der Gelnhäuser Urkunde gibt Mitteis die Berechtigung zu seinen Behauptungen? Es soll zunächst der uns interessierende zweite Teil [29a]) des Diploms von 1180 nach der von Güterbock veranstalteten Ausgabe [30]) mit der deutschen Überset-

---

24) 430.

25) 696. Vgl. schon Below, Die italienische Kaiserpolitik, 1927, 87 f.

26) Eine Vorstufe zu dieser These bietet Below ebda., 90, wenn er glaubt, der Kaiser habe bei der Niederwerfung Heinrichs des Löwen nichts erhalten, weil die Fürsten ihm keinen Gebietsgewinn gegönnt hätten.

27) 432 u. 696.

28) Vgl. Const. I, Nr. 177, § 6.

29) 697.

29a) Von dem 2. Teil sagt Hildebrand, 31 mit Recht, daß er von der Forschung, obgleich dieses Stück von großer Wichtigkeit ist, bisher ziemlich vernachlässigt worden ist.

30) Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs d. L., 1920, 24 ff.

zung folgen: . . . ac proinde tam ducatus Bawariae quam Westfaliae et Angariae [30a]) quam etiam universa que ab imperio tenuit beneficia per unanimem principum sentenciam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati. Nos itaque habita cum principibus deliberatione communi ipsorum c o n s i l i o ducatum qui dicitur Westfaliae et Angariae in duo divisimus et consideratione meritorum, quibus dilectus princeps noster Phylippus Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronae promovendum et manutenendum nec rerum dispendia nec personae formidans pericula gratiae imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum protendebatur, cum omni iure et iurisdicione .... ecclesiae Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus; et requisita a principibus s e n t e n t i a , an id fieri liceret, et ea dictata et communi principum et totius curiae a s s e n s u approbata, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, prememoratum archiespiscopum Philippum portione illa ducatus suae collata ecclesiae vexillo imperiali sollempniter investivimus. — „Die Herzogtümer Bayern sowie Westfalen und Angarien und alle anderen Lehen, die Heinrich vom Reiche innehatte, wurden ihm durch einstimmigen Spruch der Fürsten auf dem Hoftag in Würzburg abgesprochen und der kaiserlichen Rechtsgewalt überantwortet. Nach einer Beratung mit den Fürsten haben wir (der Kaiser) auf ihren einmütigen Rat das Herzogtum Westfalen-Angarien in zwei Teile geteilt und den einen Teil im Gebiet der Diözesen Köln und Paderborn im Hinblick auf die großen Verdienste des Erzbischofs Philipp von Köln — einmal weil er das Ansehen (honor) der kaiserlichen Krone gefördert, und dann weder Kosten noch persönliche Gefahren gescheut hat — der Kölner Kirche — durch gesetzliche Schenkung — aus kaiserlicher Freigebigkeit übertragen; und nachdem wir dann die Fürsten gefragt hatten, ob dies geschehen dürfe und sie ihre Zustimmung dazu gegeben hatten, haben wir den Erzbischof Philipp feierlich mit dem seiner Kirche übertragenen Teil des Herzogtums vermittels einer kaiserlichen Fahne investiert, auch mit Zustimmung unseres geliebten Verwandten, des Herzogs Bernhard, dem wir den übrigen Teil des Herzogtums übertragen haben".

Mitteis will aus dieser Urkunde entnehmen, daß, wie die Verurteilung Heinrichs, so auch die Wiederausgabe Sachsens als Ergebnis fürstlicher Rechtsfindung anzusehen ist. An der ersten Behauptung zweifelt keiner. Heinrich ist durch ein Fürstengericht zum Verlust seiner Lehen verurteilt worden. Doch die zweite These ist mit dem Wortlaut der Urkunde unvereinbar. Sie sagt über das Schicksal des sächsischen Herzogtums nur aus, daß der Kaiser

30a) Die Urkunde spricht immer nur von Westfalen und Engern und nicht von Sachsen, wie sie auch Heinrich als dux Westfaliae bezeichnet; vgl. Hildebrand, 29.

wegen der Teilung eines Fahnlehens den Rat der Fürsten eingeholt hat. Friedrich befragt die Großen wegen der Aufspaltung Sachsens, handelt aber anscheinend auch hier nach eigener Initiative. Wie das Wort „consilium" beweist, fühlte sich der Kaiser nicht unbedingt verpflichtet. Dagegen brauchte Friedrich die ausdrückliche Zustimmung der Fürsten für die feierliche Investierung des Erzbischofs Philipp von Köln mit der kaiserlichen Fahne; denn bei geistlichen Fürsten waren Belehnungen nur mit dem Zepter üblich und die Übertragung eines fürstlichen Fahnlehens im 12. Jahrhundert noch durchaus ungewöhnlich [31]). Doch die Verleihung des westfälischen Teils des alten sächsischen Herzogtums — wohl auch die des östlichen Teils an Bernhard von Anhalt [32]) — nahm Barbarossa aus eigener Befugnis ohne Befragung der Fürsten vor; von einem Urteilsspruch, durch den die Großen die Nachfolge in Sachsen festgelegt haben sollen, weiß die Gelnhäuser Urkunde, die zweifellos beste Quelle für jene Vorfälle, nichts. Man sucht vergeblich in dem Diplom die Stelle, wonach Friedrich sich dem Willen der fürstlichen Urteilsfinder gebeugt und den Leihezwang anerkannt haben soll. Wir erfahren nur, daß die Fürsten bei der Neuvergabung des sächsischen Herzogtums zugegen waren und bei bestimmten Abweichungen von der Rechtsnorm ihr Urteil, bzw. ihre Meinung abgegeben haben [33]). Hätte Friedrich eine einfache Wiederausgabe Sachsens im alten Umfange vorgenommen, so hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach die Fürsten überhaupt nicht befragt. Denn im ottonischen Staatssystem war die Wiederbesetzung der Herzogtümer und der anderen Reichslehen alter Brauch und hatte mit Leihezwang nichts zu tun. Es sind also nach der Gelnhäuser Urkunde, die sehr feine Nuancen in Bezug auf rechtliche Ausdrücke zeigt, drei Vorgänge bei der Wiederausgabe Sachsens zu unterscheiden: a) consilium der Fürsten über die Frage, ob Teilung eines Fürstentums möglich ist; b) keine Mitwirkung der Fürsten bei der Übertragung des geteilten Fürstentums an den Erzbischof von Köln und an Bernhard von Anhalt; c) Einholung der Zustimmung der Großen zur Belehnung eines geistlichen Fürsten mit der Fahne, die sonst nur den weltlichen Fürsten zugestanden wurde.

Wenn die Gelnhäuser Urkunde von 1180 in ihrem diplomatischen Aufbau als durchaus zuverlässig anzusehen und über die Rechtsvorgänge bei der Neubesetzung der erledigten Herzogtümer ganz genau unterrichtet ist, so müßte dies eigentlich schon genügen, um die Frage nach dem damals angeblich entstandenen Leihezwang

31) Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten, 1900, 28 und Bruckauf, 28 wollen in dieser Fahnbelehnung nichts Außergewöhnliches sehen, obgleich sich ein derartiger Fall vor 1180 nicht nachweisen läßt.

32) Nach Güterbock, Der Prozeß Heinrichs d. L., 1909, 185, Anm. 1 hat die Belehnung Bernhards ebenfalls in Gelnhausen stattgefunden, eine ausdrückliche Nachricht hierüber fehlt.

33) Die Verleihung als solche war demnach im Rahmen des geltenden Staatsrechts vorgenommen und bedeutete keinesfalls die Anerkennung eines neuen Rechtssatzes.

zu klären. Nun ist die Urkunde freilich nicht die einzige Quelle für jene Vorgänge, die zum Prozeß und zur Verurteilung Heinrichs geführt haben. Man könnte auch gegen ihre Unbestechlichkeit Einwendungen machen, etwa in der Hinsicht, daß das Diplom nur die äußere Form erzählt und die tatsächlichen Vorgänge verschwiegen hat. Für die Frage des Leihezwangs kann man noch sechs chronikalische oder annalistische Quellen in Betracht ziehen [34]).

a) Die Kölner Königschronik [35]). Sie berichtet zum Jahre 1180: Ibi (in Gelnhausen) sentencia ipsius cesaris et iudicio cunctorum principum dux Saxoniae ducato suo privatur, et assensu cunctorum episcopus Coloniensis in sua diocesi et per omnem Westfaliam et Angriam eidem ducatui preficitur; reliqua autem pars per omnem Saxoniam comiti Bernardo de Hanahalt obvenit.

b) Otto von S. Blasien [36]). Ibi (in Würzburg) sentencia principum ducatu Norico cum Saxonico et omni prediorum et beneficiorum possessione feodali pena multatus privatur (Heinrich d. L.) ... Nam imperator prediis et beneficiis sibi cedentibus Ottoni palatino de Witilinsbach ducatum Noricum concessit ac Bernhardum comitem de Anehalde ducatu Saxonico sublimavit.

c) Die Marbacher Annalen [37]). His et aliis causis imperator nimium exacerbatus bellum Heinrico duci indici iubet, ducatu eius Norico Ottoni de Witilinsbach ac Saxonie ducatu Bernhardo comiti de Anehalt concesso.

d) Arnold von Lübeck [38]). Cui (dem Kaiser Friedrich, der das Fürstengericht um ein Urteil angegangen hatte) ex sententia principum responsum est, quod dictante iustitia omni sit honore destituendus (Heinrich), ita ut proscriptione publica diiudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat et alter in locum eius consurgat. Confirmata igitur sententia imperator adiudicavit fieri. Quartam tamen adhuc curiam rogatu principum ei indixit; ad quam cum non venisset, fecit, ut superius ex sententia principum instructus erat, et Bernardum comitem de Anahalt pro eo ducem constituit.

e) Die Pegauer Analen [39]). ... et Bernhardo comiti ... ducatus Saxonie ex omnium principum sententia adiudicatur circa orientalem partem fluminis Wisera; ducatum vero ad occidentalem plagam eiusdem fluminis in Westfalia Coloniensis episcopus optinuit ... et in Aldenburg veniens (Friedrich) ex sententia principum ducatum Baioariae Ottoni ... adiudicavit. Eine vollkommen richtige Darstellung (Mitwirkung der Fürsten bei der Verurteilung, eigenmächtige Wiederausgabe der zwei

34) Mitteis zieht nur die Pegauer Annalen heran nach Böhmers Wittelsbacher Regesten.
35) Chronica regia Coloniensis 1180 (130).
36) Chronika c. 24, (36).
37) Ann. Marbac., 1180 (52).
38) Chronik, II, 10 (133).
39) Ann. Pegav. 1180 (263).

Herzogtümer durch Friedrich) gibt auch der Weingartener Fortsetzer der Chronik des Hugo v. S. Viktor[39a]).

Wenn wir diese sechs Hauptquellen betrachten[40]), dann stimmt der Bericht in der Kölner Königschronik am besten mit dem Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde überein. Sie spricht nur von einer Zustimmung der Fürsten bei der Belehnung des Kölner Erzbischofs; Herzog Bernhard scheint aber nach der Chronik den östlichen Teil Sachsens ohne Mitwirkung der Fürsten erhalten zu haben. Otto von S. Blasien, der Marbacher Annalist und der Weingartener Fortsetzer der Chronik des Hugo v. S. Viktor lassen die Verleihungen allein aus königlicher Machtvollkommenheit geschehen. Dies ist auch leicht erklärlich, da alle drei nur von der Ausgabe Sachsens und Bayerns erzählen, ohne die Teilung des sächsischen Herzogtums und die Übertragung Westfalens an den Erzbischof von Köln zu erwähnen. Diesen mehr königlich gesinnten Geschichtsschreibern, deren Bericht mit der Gelnhäuser Urkunde durchaus in Einklang zu bringen ist, stehen der fürstlich eingestellte Arnold von Lübeck und die Pegauer Annalen gegenüber. Bei Arnold bittet der Kaiser die Fürsten um ihr Urteil, und sie antworten, daß Heinrich seinen honor verlieren müsse. Er soll der Acht verfallen, des (wohl sächsischen) Herzogtums und aller anderen Lehen verlustig gehen. Gleichzeitig bestimmen aber die Großen, daß ein anderer Herzog an seine Stelle zu treten habe. Diese Stelle könnte noch am ehesten die These von Mitteis rechtfertigen, obgleich er sie nicht herangezogen hat. Arnold drückt sich etwas mißverständlich aus, wenn er als Urteil der Fürsten nicht nur den Verlust der Lehen, sondern auch die Nachfolge eines anderen im Herzogtum angibt. Die Nachfolge eines neuen Herzogs war aber üblicherweise von dem Willen des Herrschers abhängig, so daß es etwas merkwürdig wirkt, wenn ein Fürstengericht vom Kaiser ausdrücklich die Einsetzung eines neuen Herzogs verlangt haben soll. Die Pegauer Annalen lassen die Belehnung Bernhards von Anhalt und Ottos von Wittelsbach ex sententia principum vor sich gehen, während sie über die Investitur des Kölner Erzbischofs keine näheren Angaben machen. Mitteis[41]) sieht in dem Wortlaut dieser Quelle die Hauptstütze für seine Behauptung, daß Friedrich durch Fürstenurteil zur Belehnung mit Sachsen und Bayern gezwungen worden wäre. Dies ist aber eine unmögliche Deutung des Wortlauts; denn man müßte danach ja geradezu annehmen, daß die Fürsten sogar die drei neuen Herzoge durch ihr Urteil bezeichnet hätten. Das „ex sententia principum"

39a) Monumenta Welforum, 50.

40) Weiter kommen noch in Betracht: Ann. Magdeburgenses, 194 f., Ann. Palidenses, 96. Ann. Ratisponenses, 589 Ann. Scheftlarienses maiores, 337. Ann. Stadenses, 349. Chronic. Montis Sereni, 157. Chronic. Magni Presbit. Reichenperg. 506 f. Cont. Zwetl. Altera, 541. Mon. Erphesf. 64 und 190. Sächs. Weltchr. 231. Burchard v. Ursperg, 55, läßt ebenso wie Otto v. Blasien die Verleihung von Sachsen und Bayern durch Friedr. I. allein geschehen.

41) 698.

heißt „infolge des Spruches der Fürsten". Friedrich nimmt die Verleihungen an Bernhard von Sachsen und Otto von Bayern vor, weil diese Reichslehen infolge des fürstlichen Urteilsspruches vakant geworden waren. Keinesfalls ist es aber erlaubt, auf Grund einer einzigen Quelle gegen alle anderen annehmen zu wollen, daß ein Fürstengericht dem Kaiser die Personen, die die erledigten Herzogtümer verliehen bekommen, vorgeschrieben hätte. Das stände ja ohne Beispiel da. Mitwirkung der Großen bei Besetzung der Herzogtümer auf Hof- und Reichstagen ist nicht selten, obgleich von einer festen Kompetenz nicht gesprochen werden darf [42]), ganz zu schweigen davon, daß wir von derartigen fürstlichen Vorrechten (Bezeichnung eines neuen Herzogs durch ihr Urteil) nichts wissen. In Sachsen hat es bei Erledigung des Herzogtums nicht einmal eine Zustimmung der Großen bei der Wiederbesetzung gegeben [43]). Und bei den Bayern war das alte Wahlrecht der Großen auch verschwunden [44]). Wäre die Interpretation von Mitteis richtig, so könnte man nur sagen, daß die Pegauer Annalen zwar über das Äußere der Gerichtstage verhältnismäßig gut unterrichtet sind, in den eigentlichen Rechtsfragen aber versagen, wozu auch andere Besonderheiten stimmen [45]). Überhaupt darf man nicht vergessen, daß die Ausgabe von Sachsen und Bayern etwas durchaus Gewöhnliches war, und daher von den meisten Quellen nur kurz erwähnt wird. Wenn dagegen gerade jetzt der Leihezwang durch fürstlichen Urteilspruch eingeführt worden wäre, dann hätte diese Tatsache bei den zeitgenössischen Geschichtsschreibern sicher ganz andere Reaktionen ausgelöst.

Daß Friedrich selbst erfolglos und ohne jeden Gewinn aus dem Prozeß hervorgegangen sei [46]), entspricht nicht den Tatsachen. Otto von S. Blasien [47]) berichtet uns, daß der Kaiser „omnes civitates et castella" des Welfen in Schwaben, Bayern und Sachsen seiner Herrschaft unterworfen habe. Wenn wir diesem Bericht füglich Glauben schenken dürfen, dann erwarb Friedrich zweifellos einen außerordentlich großen Besitz, denn wir hören von anderer Seite, daß Heinrich 40 Städte und 67 Burgen besessen habe [48]). Dadurch hat Friedrich seine königliche Stellung innerhalb der Herzogtümer erheblich verstärkt; die neueingesetzten Herzoge verfügten über

42) Guba, Der deutsche Reichstag v. 911—1125, 1884, 81 f.; Lintzel, Die Beschlüsse der deutsch. Hoftage v. 911—1056, 1924, 45—50 und Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, 1882, 81, der vielleicht zu sehr die Bindung des Königs an die Großen bei der Besetzung eines Herzogtums betont.

43) So war es 1106, als Heinrich V. nach dem Aussterben der Billunger Sachsen ohne Befragung der Fürsten an Lothar verlieh.

44) In Bayern hatte noch Heinrich IV. den Unwillen der Großen auf sich gezogen, als er das Herzogtum (1070) ohne ihre Befragung an Welf IV. gab. Seitdem hatte auch hier das Erbrecht ohne Befragung der Großen geherrscht, vgl. auch Waitz VII, 115.

45) Güterbock, Gelnh. Urk., 80 und 88.

46) So Below It.politik 97; Philippson, Heinrich der Löwe, 401 f. etc.

47) Chronik, c. 24, (36).

48) Die Nachricht steht bei Robert von Mont-St. Michel SS. VI, 532 Zl. 53.

weit geringere Machtmittel als ihr großer Vorgänger. Das sächsische Herzogtum wurde besonders geschwächt: so fielen die Grafschaft Stade an das Erzstift Bremen zurück[49]) und die sächsische Pfalzgrafschaft an den Landgrafen von Thüringen[50]). Ebenso wurde der Umfang des Herzogtums Bayern durch die Herauslösung der Steiermark und durch die neue reichsfürstliche Stellung der Grafen von Andechs als Herzoge von Meran bedeutend verringert. Aus Otto von S. Blasien erfahren wir ferner[51]), daß sich der Kaiser auch nicht näher bezeichnete Allode und Lehen des Welfen vorbehalten hat. Von einem Verzicht Friedrichs auf materielle Güter kann also nicht geredet werden; im Gegenteil, er hat die Herzogtümer geschwächt und selbst wichtige Machtzentren (z. B. Lübeck) einbehalten[51a]).

Die Auswirkungen des Prozesses von 1180 sind ganz verschieden beurteilt worden. Below spricht von einer Abhängigkeit des Königs von den Fürsten; der Sieg über Heinrich sei keineswegs ein Sieg über den Partikularismus gewesen. In einer früheren Arbeit meint Mitteis, daß Friedrich zwar einen mächtigen Vasallen gestürzt habe, aber sich durch die Zersplitterung der welfischen Lehen um seinen Erfolg gebracht habe[51b]). Niese nennt diesen Prozeß einen Kompromiß mit den territorialen Gewalten, da Friedrich über Sachsen nicht nach seinen Wünschen verfügen konnte; er schließt nämlich aus dem Verhalten Friedrichs bei der Abwesenheit Heinrichs des Löwen im heiligen Lande (1172), daß der Kaiser sich Hoffnungen auf Sachsen gemacht habe[52]). Haller[52a]) betont, daß der Ausgang dieses Prozesses zwar der größte Erfolg Barbarossas in Deutschland gewesen ist, daß aber das Reich den Sturz Heinrichs mit Ohnmacht und Zersplitterung bezahlen mußte. Hampe[53]) sieht in dem Prozeß gegen Heinrich eine Meisterleistung des Kaisers, der zwar die Früchte des Sieges mit den Territorialfürsten teilte, aber doch hoffen konnte, mit dieser „bunten, spaltbaren Masse eher fertig zu werden als mit der umfassenden Welfenmacht". In seiner „Kaisergeschichte"[54]) bemerkt er mit Recht, daß über den Weg, den die Gestaltung der innerdeutschen Machtverhältnisse gehen sollte, damit noch nichts entschieden war. Stieve[55]) hält die Ereignisse von 1180 für eine Kraftprobe ersten Ranges der königlichen Gewalt; Friedrich aber habe die Leitung, solange er lebte, ungeschmälert in seiner Hand behalten.

49) Endgültig erst 1236, vgl. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs d. L., 1927, 42 ff.

50) Heinze, Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen, Sachsen und Anhalt, I, 34.

51) Chronik 36 a.a.O.: prediis et beneficiis sibi cedentibus.

51a) Die Frage, welche Güter tatsächlich der Kaiser erworben hat, verdient noch eine nähere Untersuchung.

51b) Polit. Proz., 74.

52) H. Z. 112, 554.

52a) Arch. f. Urk.forschg. III, 442.

53) Hochmittelalter, 217.

54) 195.

55) 171.

Wenn auch Friedrich mit Hilfe der Welfen hochgekommen ist und im Anfang seiner Regierung mit Heinrich verbündet war, um durch ihn in Deutschland gedeckt, ungestört Italienpolitik treiben zu können, so mußte dieses Bündnis in offene Feindschaft ausarten, als Heinrich durch unverhüllte Macht- und Eroberungspolitik dem Königtum bedrohlich wurde. Die Jahre von 1176 bis 1180 sind vielleicht die gefährlichsten Jahre für Friedrich gewesen. Der Sturz Heinrichs war unvermeidlich, wenn das Reich nicht am Dualismus zugrunde gehen sollte. Es war für Friedrich viel wichtiger, die welfische Macht zu zertrümmern, als für den Heimfall eines der Herzogtümer an die Krone einen hohen Preis bezahlen zu müssen; denn eine derartige Steigerung der staufischen Macht hätte den erbittertsten Widerstand der Großen verursacht und das Reich in Bürgerkriege gestürzt, die Friedrich I. im Hinblick auf die noch ausstehende Regelung der Dinge in der Lombardei auf keinen Fall hätte führen können. Mitteis[56]) hat darauf hingewiesen, daß Friedrich sich bemühte, die Machtmittel des Lehnrechts auszunutzen. Die Zerschlagung der Welfenlehen und die in der Struktur dieser Fahnlehen erfolgte Veränderung — das Letztere wird von Mitteis völlig übersehen — waren sicher ein großer Schritt zur Zentralisation. Der französische König begann ebenso vorsichtig und geschickt, um allmählich sein Verfügungsrecht aktiv für sich zu verwerten. Friedrich war schon vorher auf demselben Wege, indem er durch Erwerb kleinerer Güter und Herrschaften beständig seine Macht vergrößerte[57]).

Wie man Friedrichs Stellung im Ausland einschätzte, beweist eine Stelle bei Saxo Grammaticus, die auch für die Frage des Leihezwangs von Interesse ist. Der Sturz Heinrichs des Löwen war für die deutsche Ostpolitik von verhängnisvollen Folgen. 1182 schüttelte Dänemark die deutsche Lehnshoheit ab; zwei Jahre später geriet sogar Pommern in Lehnsabhängigkeit von Dänemark[58]). Um den alten Zustand wieder herzustellen, schickte der Kaiser den Grafen Sigfried von Orlamünde nach Dänemark. Dort erklärte ihm der Erzbischof Axel von Lund, der der eigentliche Leiter der dänischen Politik war: „Glaubst Du, daß der Kaiser, wenn er wollte, von Dänemark so leicht Besitz ergreifen könnte, wie etwa von Thüringen?“[59]). Wie hieraus zu ersehen ist, schätzte man im Ausland die Stellung des deutschen Königs, sicher nicht mit Unrecht, sehr hoch ein, wenn er über die Fahnlehen nicht nur willkürlich verfügen,

56) 428 u. Polit. Proz. 74. Hierüber vgl. schon Ficker, Reichsfürststand II, 2, 136 f.

57) Brackmann, Wandlungen der Staatsanschauung im Zeitalter Friedrichs I., H. Z. 145, 12.

58) Giesebrecht, VI, 40 ff.

59) Saxonis Gesta Danorum, ed. Olrik.-Raeder, I, 540: »An tu«, inquit (sc. Abasalon), »ex temet ipso Daniam pensas eamque ut Thuringiam a Caesare, cum volet quam facillime capi posse existimas?« (Vgl. auch SS. 29, 154), Dahlmann, Geschichte von Dänemark, 1840, I, 326.

sondern sie nach der Meinung des dänischen Kanzlers ohne weiteres einziehen konnte.

Heinrich VI, der in seinem Verhalten und Vorgehen den Fürsten gegenüber stark an Heinrich III. erinnert, hat das Lehnrecht ebenfalls zum Ausbau seiner königlichen Stellung zu verwenden gewußt. Da er jedoch den größten Teil seiner nur kurzen Regierungszeit im Süden verbrachte, war er kaum imstande, dem königlichen Verfügungsrecht gegenüber den Fürstentümern größeren Erfolg zu verschaffen. Immerhin versuchte er mehrmals, Reichslehen einzuziehen, obgleich durchaus erbberechtigte Nachfolger ihre Rechte geltend zu machen suchten.

a) Thüringen[60]). Am 15. Oktober 1190 war Landgraf Ludwig III. von Thüringen auf der Kreuzfahrt gestorben. Er hinterließ nur einen Bruder Hermann, der seit 1181 sächsischer Pfalzgraf war[61]) und während der Abwesenheit seines Bruders die Regierung in Thüringen führte. König Heinrich war auf seinem ersten Zuge nach Italien etwa bis zum Fuße der Alpen gekommen, als er von dem Tode seines Vaters und des Landgrafen von Thüringen erfuhr. Er schickte den Erzbischof Philipp von Köln nach dem Süden voraus, während er selbst nach Thüringen ging, um die Landgrafschaft seiner Gewalt zu unterwerfen[62]). Auf diese Art suchte er die staufische Macht auch im Norden zu erweitern, wie es schon Friedrich I. begonnen hatte, als er die östlich der Saale gelegenen Burggrafschaften Leisnig und Kolditz und außerdem das Gebiet um Altenburg (Pleißener Land) käuflich erwarb[63]). Aber die sizilischen Verhältnisse, wo Tancred von Lecce sich widerrechtlich der Herrschaft bemächtigt hatte, zwangen den König zu raschem Handeln. In Saalfeld kam es zu Verhandlungen, über deren Ergebnis wir nur ungenau unterrichtet sind[63a]). Die Reinhardsbrunner Chronik meldet: Hermann erhält die Landgrafschaft Thüringen, verzichtet aber zugunsten des Königs auf zwei Städte und eine Provinz[64]). Welche Provinz hiermit gemeint ist, läßt sich nicht feststellen. Man hat an die sächsische Pfalzgrafschaft gedacht, weil Hermann in allen Urkunden des Kaisers zwar als Landgraf von Thüringen, aber nur selten als sächsischer Pfalzgraf erscheint[65]). Es

60) Über Heinrich VI. und Thüringen vgl. Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI., 1867, 166; Knochenhauer, Geschichte Thüringens, 1871, I., 223; Wenck, Ein meißnischer Erbfolgekrieg am Ende des 12. Jhd. in „Zeitschr. des Ver. f. Thür. Gesch.", Neue Folge II, 1880, 199; Kirmse, Die Reichspolitik Hermanns I. in „Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch.", Neue Folge XIX., 1909, 323 ff.

61) Heinze, 34.

62) Chronica regia Coloniensis, 148.

63) Niese, Reichsgut, 43 f.

63a) Heinrich urkundet am 16. Nov. in Saalfeld für das Kloster Ilfeld, vgl. Dobenecker, Reg. Thur. II, Nr. 862.

64) Cronica Reinhardsbrunnensis 1193 (551): sed (sc. Hermann) prudenti auxiliatorum adiutus consilio sub duarum civitatum et unius provincie resignacione principatum obtinuit.

65) So Knochenhauer, 223, Anm. 3, hierzu vgl. Kirmse, 326, Anm. 1.

wird sich nicht nachweisen lassen, ob Heinrich überhaupt längere Zeit im Besitz dieser nicht genannten Provinz gewesen ist. Mitteis hat aber Unrecht, wenn er die Fürstenopposition gegen Heinrich als Wirkung des kaiserlichen Vorgehens in Thüringen, das nach ihm die Beseitigung des angeblichen Leihezwangs zum Ziele hatte, ansieht[66]). Der Widerstand gegen Heinrich war deshalb so stark, weil den eingesessenen Dynastien der Verlust ihres Landes drohte, wenn es dem König gelänge, das im Laufe des Investiturstreites ausgebildete Erbrecht bei den großen Reichslehen auf die direkte männliche Deszendenz einzuschränken.

b) Meißen[67]). In dieser Mark herrschte seit 1190 Markgraf Albrecht. Zwischen ihm und seinem Bruder Dietrich von Weißenfels waren dauernde Zwistigkeiten im Gange. Dietrich, unterstützt von seinem Schwiegervater Hermann von Thüringen, suchte in den Besitz der Markgrafschaft zu gelangen; Albrecht hoffte auf kaiserliche Hilfe; um sich bei dem Kaiser genehm zu machen, erklärte er ihm, der Landgraf wolle ihn, den Kaiser, ermorden. Heinrich aber glaubte dieser offenkundigen Denunziation nicht und erreichte auf dem Tage zu Altenburg (1192)[68]) einen Ausgleich zwischen Thüringen und Meißen, der jedoch nicht von langer Dauer war. Albrecht verursachte neue Unruhen, griff Dietrich von Weißenfels an und überfiel sogar Reichsbesitzungen. Da der Kaiser in Italien war, beauftragte er den Herzog Heinrich Bretislav von Böhmen, in Meißen einzumarschieren (1194); vielleicht schon damals in der Absicht, auf diese Weise in den Besitz der Markgrafschaft zu kommen. Im Juni 1195 starb Markgraf Albrecht plötzlich, und Kaiser Heinrich betrachtete jetzt Meißen als erledigt; die Ansprüche Dietrichs blieben unberücksichtigt. Die Mark wurde eingezogen, und kaiserliche Beamte übernahmen die Verwaltung[69]). Heinrich behielt die Mark bis zu seinem Tode ein; erst durch Philipp von Schwaben kam sie an Dietrich zurück[70]).

Bei der Frage des Leihezwangs spielt nach Mitteis der Erbreichsplan Heinrich VI. eine Rolle[71]). Deutschland sollte ebenso wie Sizilien ein Erbreich werden. Denn solange Deutschland Wahlreich war, konnte leicht wieder eine Trennung Siziliens vom Reiche eintreten. Heinrich wünschte von den Fürsten die Anerkennung des Thronfolgerechts und wollte ihnen dafür durch Erweiterung des Lehnerbrechts entgegenkommen[71a]); aber von Zugeständnissen des

66) 699. Über die verschiedenen Ursachen, die zu der Opposition norddeutscher Fürsten gegen Heinrich in den Jahren 1190/92 geführt haben, vgl. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 7. Aufl. besorgt v. R. Holtzmann, 1930, 348 f.

67) Vgl. Wenck, 211—218.

68) Ders. 206; Kirmse 311.

69) Chronic. Mont. Ser., 1196, (166); Chronic. Reinhardsbr. 1195 (554); Toeche, 394 f. Wenck, 213.

70) Wenck, 218.

71) 651, Anm. 129 und 699.

71a) Vgl. Ficker, De Henrici VI Imperatoris conatu, Diss. Bonn 1849, 50; die Lehnsfolge in den Reichsfürstentümern sollte sich nach den Berichten

Kaisers betreffs des Leihezwangs ist nicht die Rede gewesen. Die erste Verhandlung über diesen Plan fand auf dem Reichstag zu Mainz (Februar 1196) statt[72]), wo jedoch nur wenige Fürsten erschienen waren. Sie erbaten sich zunächst Bedenkzeit, und stimmten wenige Wochen später auf dem Tage zu Würzburg (31. März) einmütig zu[73]). Als der Kaiser im Herbst 1196 einen neuen Reichstag nach Erfurt einberief, wo als sein Vertreter Gebhart von Querfurt erschien, fand sein Plan dann aber allgemeine Ablehnung[74]). Das lag einmal an dem Widerstand der Kurie[75]), die von jeher einer Vereinigung Siziliens mit dem Reiche abhold war, außerdem aber auch daran, daß Heinrich auch jetzt Meißen einbehielt, obgleich nach dem neuen Abkommen Dietrich von Weißenfels zur Nachfolge in der Markgrafschaft berechtigt war. Heinrich mußte sein Projekt zurückziehen, erreichte jedoch im Dezember 1196 die Wahl seines Sohnes Friedrich zum König. Mitteis führt die Opposition der sächsisch-thüringischen Fürsten gegen den Erbreichsplan darauf zurück, daß Heinrich durch Einbehaltung der Mark Meißen den angeblich von Barbarossa anerkannten Leihezwang umgangen habe[76]). Ist nicht die Erklärung einleuchtender, daß die Fürstenopposition nur deshalb eintrat, weil Heinrich seine eigenen Abmachungen gegenüber Meißen nicht eingehalten hat, zumal uns nirgends in den Quellen vom Leihezwang berichtet wird?[76a]). Über das Verhältnis zwischen dem König und den Reichsfürsten macht ein ausländischer Chronist, Gervasius von Tilbury[77]), eine interessante Angabe. Er sagt, daß die Milizien (damit meint er die Reichslehen) ein erweitertes Erbrecht haben sollten, während sie bis dahin (d. h. ihre Besetzung) stärker von der königlichen Gnade abhingen. Dieser Bericht ist deshalb so belangreich, weil er ähnlich wie derjenige des Saxo Grammaticus der fürstlichen Macht in Deutschland noch immer keine große Bedeutung beimißt. Das Verhängnis für die königliche Gewalt ist die Kürze der Regierungszeit Heinrichs gewesen. Es war alles noch im Flusse, und die weitere Entwicklung noch gar nicht abzusehen, als der Kaiser verschied. Man wird dem Urteil Ottos von S. Blasien[78]) zustimmen können: „Sein Tod muß für Deutschland und alle germanischen Völker beklagenswert sein. Wenn ihn nicht der Tod ereilt hätte, wäre durch

---

der Reinhardsbrunner Chronik (556) und der Lütticher Bistumsgesch. (132) bei Ermangelung männlicher Nachfolger auch auf die direkte weibliche Deszendenz bezw. den in „genealogia proximus" (also auch Seitenverwandte!) erstrecken.

72) Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI., 1927, 76.

73) Ders., 82.

74) Ders., 83.

75) Ders., 84 ff.

76) 699.

76a) Vgl. auch Wenck, 215 u. Kirmse, 345.

77) Gew. Til. c. 19: milicie more Gallorum et Anglorum successionis iure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gracia.

78) Chron. c. 45 (71).

seine Tüchtigkeit und Rührigkeit die Macht (decus) des Reiches in alter Größe wieder aufgeblüht".

Wie geschwächt die königliche Macht durch die Doppelwahl von 1198 war, zeigt sich darin, daß kaum Belege zu finden sind, die darauf hinweisen, daß einer der beiden Könige versucht hätte, erledigte Reichslehen einzuziehen. Sogar die Güter und Lehen der Mörder Philipps von Schwaben gab Otto IV. wieder aus, ohne auf sie Anspruch zu erheben [79]). Da der König in schwieriger Finanzlage war, ließ er sich die Wiederausgabe von Lehen bezahlen. So ging die Lausitz [80]), welche durch den Tod des Markgrafen Konrad (1210) dem Reiche ledig geworden war, auf den eigentlich nicht zur Lehnsfolge berechtigten Vetter des Verstorbenen, Dietrich von Meißen, über, der die Mark vom Kaiser gegen 10 000 Mark abkaufte [81]). Immerhin hat Otto IV. nach dem Tode Philipps Ansprüche auf Schwaben erhoben und sie auch durchgesetzt. Dies geschah unter Mitwirkung der Fürsten [82]), die durch eine Familienverbindung zwischen den Staufern und den Welfen — Otto heiratete 1212 Beatrix, die Tochter Philipps — den Thronstreit endgültig beilegen wollten. Otto ist seit 1208 als Herr von Schwaben nachweisbar [83]). In den beiden Urkunden, die er für das Herzogtum ausgestellt hat, tritt er nicht als Herzog, sondern als König auf [84]). Er betrachtete also Schwaben als Reichsland [85]). Das scheint auch der Grund gewesen zu sein, warum die Fürsten dieser Erwerbung Ottos nicht nur nichts in den Weg gelegt, sondern sie sogar unterstützt haben. Ein Heimfall an das Reich konnte bei dem zunehmenden Wahlcharakter Deutschlands den Fürsten nie gefährlich werden, außerdem war dadurch der königlichen Gewalt eine notwendige materielle Grundlage gegeben. Man kann von hier eine Linie bis zu der Wahlkapitulation von 1519 ziehen, in der Karl V. verpflichtet wurde, heimgefallene Reichslehen nicht weiter zu verleihen, sondern sie dem Reiche zuzuwenden [86]).

Die ersten Jahre der Regierung Friedrichs II. sind für den herrenrechtlichen Charakter des Lehnrechts unheilvoll gewesen. Friedrich, der im Bunde mit der Kurie emporgekommen war und dafür durch Verzicht auf Bischofseinsetzung und Spolienrecht einen hohen Preis zahlen mußte, war gezwungen, den Fürsten, wenn er

79) Winkelmann, Jahrbücher Philipps von Schwaben und Ottos IV., Bd. I, 475.

80) Sie galt als Reichslehen, vgl. Ficker Reichsfürstenstand, I., 191.

81) Winkelmann, Jahrb. Philipps Bd. II, 267 f. Schon im 12. Jhd. haben die Wettiner ganz selbständig über ihre Reichslehen, wie Meißen und Lausitz verfügt ohne den König zu befragen, so z. B. Konrad v. Wettin im Jahre 1156, vgl. Hoppe, Markgraf Konrad v. Meißen, 1919, 35.

82) Winkelmann, a.a.O., 127 ff.

83) Stälin, II, 151--157.

84) Württ. Urk.buch, II, Nr. 544 und 545 (vom 29. 1. und 4. 3. 1209).

85) Unter Friedrich I. und Heinrich VI. galt Schwaben noch als staufischer Hausbesitz, seit 1198 als Reichsgut.

86) Zeumer, Quell. Sammlg., Nr. 180, § 24.

sie für sich gewinnen wollte, durch Verleihung von Gütern, Lehen usw. entgegenzukommen. So hat er u. a. die rheinische Pfalzgrafschaft, die 1214 nach dem Tode Heinrichs II. erledigt war, den Wittelsbachern verliehen [87]). Auch sonst mußte er auf dem Gebiet des Lehnrechts die Wünsche der Vasallen berücksichtigen; denn auf dem Tage zu Würzburg (1216) erkannte er nach Fürstenurteil an, daß kein Fürstentum dem Reiche ohne Zustimmung des Inhabers und seiner Dienstmannen entfremdet werden dürfe [88]). Damals verzichtete er auch auf das Regalrecht [89]). Der Verlust dieser Rechte bestimmte ihn, den königlichen Machtbereich, der durch die genannte Verzichtleistung immer schmaler geworden war, auf andere Art wieder zu erweitern. Hierzu bot sich eine günstige Gelegenheit, als am 18. Februar 1218 Herzog Berthold V. von Zähringen kinderlos starb [90]). Obgleich Verwandte (zwei Schwestern des Verstorbenen) Ansprüche auf die Allode erhoben, erkannte Friedrich sie nicht an, sondern behielt sich die Verfügung über Eigengüter wie Reichslehen des Verstorbenen vor [91]). Das Herzogtum der Zähringer bestand seit der Zeit Heinrichs IV; es war ursprünglich als Gegenherzogtum des Staufers Friedrich I., der 1079 mit Schwaben belehnt worden war, gegründet worden [92]). Bis 1098 hat es zwei Herzoge in Schwaben gegeben, dann kam es zum Ausgleich: die Zähringer erhielten das Land um Zürich und verzichteten auf die Besitzungen im eigentlichen Schwaben [93]). Der größte Teil ihrer Güter und Lehen lag zur Zeit Friedrichs II. im Gebiet der heutigen Schweiz. Friedrich konnte wegen Unruhen in Lothringen zunächst nicht so auftreten, wie er wünschte. In Ulm wurde im September 1218 die Zähringer Erbschaft verteilt, ohne daß wir im einzelnen wissen, welche Güter der König erworben hat [94]). Durch die Auflösung des Zähringer Herzogtums wurde das Reich von einem gefährlichen Gegner befreit. Damals wurden Bern, Zürich, Solothurn und andere Orte Reichsstädte; auf diesem Reichsboden erwuchs später die Schweiz. Friedrich hat also entgegen der Theorie Eikes ein Fürstenamt nicht mehr besetzt, sondern es eingezogen;

87) Winkelmann, Philipp, Bd. II, 384 f., 510 ff. Reg. Imp. V, Nr. 748 a. u. Reg. Imp. V, Nr. 10 779 a. Eine direkte Nachricht über die Belehnung fehlt. Riezler, II, 45 ff.

88) Das hängt sicher mit dem Verzicht, den Friedr. II. gegenüber Waldemar von Dänemark auf Holstein, Mecklenburg und Pommern ausgesprochen hatte, zusammen. Reg. Imp. V, Nr. 863; Const. II, Nr. 57; Winkelmann, Philipp Bd. II., 435.

89) Reg. Imp. V, Nr. 856; Const. II, Nr. 56; Winkelmann, ebda. 434.

90) Heyck, 479 f.; Niese, Reichsgut, 40 f.; Winkelmann, Friedr. II., I, 3 ff.

91) Vgl. Ann. S. Jacob. Leod., 676: obiit Bertoldus de Celenges . . . sine herede, cuius ducatum obtinuit Fredericus . . . ex sanguinis propinquitate. Diese freilich den Ereignissen fernstehende Quelle erkennt also nur ein Erbrecht des Königs auf Zähringen an.

92) Meyer-von Knonau, III, 194 ff.; Heyck, 116 und 118.

93) Meyer-von Knonau, V, 24.

94) Reg. Imp. V., Nr. 946 a; Winkelmann, Friedrich II., I., 8 ff. Die Einnahmen aus diesem neugewonnenen Reichsbesitz mögen, wie Winkelmann behauptet, die Verluste des Thronstreites wieder wettgemacht haben.

wenn er 1219 seinem Sohn Heinrich, der übrigens noch unmündig war, das Rektorat über Burgund (dazu gehörten auch die ehemaligen Zähringer Besitzungen) übertrug[95]), so war das nur als eine Verwaltungsmaßnahme (Stellvertretung des Königs) anzusehen. Rosenstock[96]) ist als erstem der Heimfall des Zähringer Herzogtums an das Reich als Verstoß gegen den Satz vom Leihezwang aufgefallen. Er half sich damit, daß er diesem Herzogtum nur den Charakter eines gewöhnlichen Reichslehens und nicht den eines Fahnlehens zubilligen wollte. Es kann aber gar kein Zweifel daran bestehen, daß der Zähringer zum Reichsfürstenstand gehört hat[97]).

Nachdem Friedrich II. die Wahl seines Sohnes Heinrich zum König durchgesetzt hatte (1220), wobei er den geistlichen Fürsten durch die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis weitgehende Zugeständnisse hinsichtlich ihrer landesherrlichen Rechte machen mußte[98]), verließ er Deutschland und kehrte erst nach fünfzehnjähriger Abwesenheit zurück. Für den jungen Heinrich setzte er eine Reichsregierung ein, die zunächst Engelbert von Köln leitete. Die Herrscherjahre Heinrichs (VII.) haben der königlichen Macht in Deutschland nicht zum Vorteil gereicht. Bei den Fürsten durch seine städtefreundliche Politik unbeliebt geworden, hat er sich von den weltlichen Herren auf dem Reichstag zu Worms (1231) das bekannte Statutum in favorem principum abringen lassen[99]). Friedrich II. hat dieses Privileg ein Jahr später mit einigen Abänderungen auf dem Tag von Cividale[100]) bestätigt, ohne aber auf sein königliches Verfügungsrecht über die heimgefallenen Lehen zu verzichten.

Heinrich (VII.) geriet bald durch seine eigenmächtige Politik in Gegensatz zu seinem Vater, der es nicht wünschte, daß die Fürsten in Deutschland durch die Unternehmungen seines Sohnes, namentlich in Bayern, sich in Gegensatz zu dem Kaiser stellten[101]). Heinrich hatte sich zwar in Cividale (1232) dem väterlichen Willen unterworfen und ihm versprochen, fürstlichen Wünschen gemäß zu regieren, hat aber seine Verpflichtungen nicht eingehalten, sondern trat mit den lombardischen Städten in hochverräterische Verbindung[102]). In diese Zeit gehört die von Heinrich erlassene Encyclica contra patrem, in der er sich vor seinem Vater zu rechtfertigen sucht. Die Encyclica, die an alle Fürsten gerichtet war, ist nur in der Ausfertigung für Bischof Konrad von Hildesheim erhalten

95) Franzel, König Heinrich (VII.) von Hohenstaufen, 1929.

96) 342. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. [5]. 1907, 506 sieht in der rein persönlichen Stellung des Herzogs von Zähringen, die ohne territoriale Grundlage gewesen sein soll, den Grund, warum dieses Reichsfürstentum nicht auf ein anderes Haus übertragen wurde (in der 6. und 7. Aufl. wurde die These nicht mehr aufgenommen).

97) Ficker, Reichsfürstenstand, I., 187 und 235.

98) Winkelmann, Friedrich II., I, 39 ff.

99) Winkelmann, Friedr., II, II., 244—252.

100) Ders., ebda, 357 f., Franzel, 123.

101) Vgl. Franzel, 48 f., 127, 142 u. öfter.

102) Franzel, 160 ff.

103) Reg. Imp. V., Nr. 43 u. 48; Const. II., Nr. 322, § 7; vgl. Franzel, 155.

und sagt u. a. aus[103]), daß der Kaiser Heinrichs Verleihungen heimgefallener Reichslehen, die er (Heinrich) nur vorgenommen habe, um die Großen seiner Gewalt gefügiger zu machen, nicht anerkannt habe, obwohl Friedrich ihm mit Rat der Fürsten ausdrückliche Vollmachten erteilt habe. Mitteis[104]) will daraus entnehmen, daß Heinrich durch die Urteile der Fürsten zur Wiederausgabe der Lehen verpflichtet gewesen sei. Aus dem Text[105]) geht aber nur soviel hervor, daß Heinrich glaubte, über vakante Lehen — von Reichsfürstentümern wird ausdrücklich nicht geredet — nach seinem Willen verfügen zu dürfen, ohne bei jedem einzelnen Fall seinen Vater zu befragen. Es ist unklar, welche Stelle im Text Mitteis mit „Fürstenurteil" übersetzt hat: das im ersten Satz stehende ad consilium principum heißt nur „auf den Rat der Fürsten". Heinrich bekommt vom Kaiser das Recht, Belehnungen vorzunehmen, ohne daß aber von einer von fürstlichen Urteilern verlangten Leihe gesprochen wird; das im zweiten Satz stehende per sententiam (principum) heißt wohl „durch Urteil (der Fürsten)", aber es bezieht sich auf die von den Fürsten geforderte, jedoch nicht vom Kaiser gebilligte Zerstörung der Burgen des Grafen von Hohenlohe, hat also mit Fahnlehen gar nichts zu tun. Trotz eingehender Interpretation der Urkunde, auch in den anderen Abschnitten, findet sich in ihr keine Stelle, die dem Sinne der Mitteis'schen Übersetzung entspräche. Für die Frage des Leihezwanges ist das Diplom gar nicht zu verwerten.

Als Friedrich in Italien festen Fuß gefaßt hatte und der erste Konflikt mit dem Papst durch den Frieden von San Germano (1230) beigelegt war, konnte er sich mehr um die deutschen Verhältnisse kümmern. Eine günstige Gelegenheit, seine königlichen Rechte geltend zu machen, bot sich in Österreich[106]). Friedrich II., der Streitbare, der letzte Babenberger, war 1230 Herzog geworden; er hatte es jedoch verabsäumt, um die feierliche Belehnung beim Kaiser nachzusuchen, obgleich er nach Lehnrecht zur Mutung verpflichtet war[107]); ebensowenig leistete er ihm Hoffahrt. Friedrich erschien vor dem Kaiser erst, als dieser sich auf österreichisches Gebiet begab, nämlich 1232 in Pordenone; hier fand wahrscheinlich auch die

104) 698.

105) . . . de gratia paterna et ad consilium principum . . . imperator potestatem nobis plenariam contulisset conferendi . . . beneficia . . . vacantia, ut ex hoc magnates . . . ad . . . servitium promptiores . . . haberemus, idem hoc in quibusdam . . . non servavit in nostrum preiudicium. Insuper castra nobilium de Hohenloch . . . que per sententiam (zu erg. principum) diruta fuerant. . . . nostra nos compulit pecunia reparare.

106) Hierüber vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens, II, 560 f., Stimming, Kaiser Friedrich II. und der Abfall der deutschen Fürsten, H. Z. 120, 247 ff., Mitteis, 699. Hampe, Deutsche Kaisergesch., 7. Aufl. 1937, 282 f. u. 299 f. A. Ficker, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger, 1884.

107) Thiel, Kritische Untersuchungen über die im Manifest Kaiser Friedrich II. gegen Friedrich II. v. Österreich vorgebrachten Anklagen. 1905, 16. Mitteis, 640 f.

Belehnung statt[108]). Aber der Babenberger blieb weiterhin dem Kaiser gegenüber unzuverlässig und aufsässig. So hat er von ihm Geld zu einem Zug gegen Böhmen und Ungarn erpressen wollen (Zusammenkunft von Neumarkt, Mai 1235)[109]). Schließlich hat er dem Staufer förmlich den Gehorsam aufgekündigt[110]). Er kümmerte sich gar nicht um die Angelegenheiten des Reiches, denn, während Friedrich den großen Reichstag zu Mainz im August 1235 abhielt bei Anwesenheit fast aller Großen, führte der Babenberger auf eigene Faust Krieg gegen Ungarn. Die österreichischen Städte und Ministerialen erhoben Klage gegen ihn, und der Kaiser lud ihn schließlich von sein Gericht. Als er weder in Augsburg (Okt. 1235) — dort erschien nur als sein Vertreter der Bischof Heinrich von Seckau — noch in Hagenau (Jan. 1236) sich dem Kaiser stellte, wurde über ihn die Reichsacht verhängt[111]). Da Friedrich die Exekution nicht selbst übernehmen konnte — seine Anwesenheit in Italien war dringend notwendig — übertrug er sie einem Fürstenausschuß. Aber dieser hatte kein großes Interesse, für den Staufer Österreich zu erobern; daher behauptete sich der Babenberger trotz des Abfalls seiner Ministerialen im größten Teil des Landes[112]). Erst als der Kaiser persönlich erschien, gelang es ihm in wenigen Wochen (Dez. 1236 bis Jan. 1237), die Herzogtümer Steiermark[113]) und Österreich in Besitz zu nehmen. Über drei Monate hielt er sich in Wien auf, um die dortigen Verhältnisse zu regeln[114]). In mehreren Urkunden verkündete er, daß die Herzogtümer Österreich, Steier und Krain ihm heimgefallen seien und für immer beim Reich verbleiben sollten[115]); er spricht von diesen Gebieten, quos noviter nostro dominio applicatos[116]), als einer großen Machterweiterung. Das geschah doch wohl im Einverständnis mit den Fürsten, die damals den jungen Konrad zum König wählten[117]). So mächtig war Friedrich schon geworden, daß er für diese Wahl, die de facto das staufische Erbrecht anerkannte, den Fürsten keinen Preis zu bezahlen brauchte, wie er es noch 1220 bei der Wahl Heinrichs VII. hatte tun müssen. Friedrichs Absicht war ganz deutlich, er wollte Österreich zum Reichsland erheben und damit dem deutschen Königtum eine größere Machtgrundlage verschaffen. Ganz sicher haben dabei sizilische Rechtsanschauungen und Gebräuche nachgewirkt[118]), denn in Italien war der Feudalismus bei der Besetzung von Reichs-

108) Ad. Ficker, 33, Winkelmann, Friedrich II., II, 365.
109) Ad. Ficker, 39.
110) Friedrich hatte zum mindesten eine zweideutige Rolle bei dem Aufstand Heinrichs (VII.) gespielt; vgl. Reg. Imp. V, Nr. 2089 e.
111) Ad. Ficker, 46 f.
112) Ders. 58 ff.
113) Die Steiermark gehörte seit 1192 zu Österreich, Teile von Krain waren 1229 erworben.
114) Ad. Ficker, 64 f.
115) Reg. Imp. V., Nr. 2237, 2238, 2243 u. 2244.
116) Huillard-Bréholles, V., 60.
117) Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., 1928, 397 und Ergbd., 175.
118) Mitteis, 415.

ämtern bereits im 12. Jahrhundert überwunden[119]). Wenn die Staufermonarchie erblich wurde, und dem schien kaum noch etwas im Wege zu stehen, so hatten die Fürsten die Macht des Königs dadurch bedeutend gestärkt, daß sie dem Heimfall der südöstlichen Lande nicht widersprochen haben. Wir erfahren nichts von einer fürstlichen Opposition gegen Friedrich wegen seines Eingreifens in den Babenberger Landen; ein Beweis, daß der Gedanke des Leihezwangs in fürstlichen Kreisen stark in den Hintergrund getreten und damals ganz gewiß kein Reichsrecht war.

Friedrich verließ im April 1237 Österreich und übergab dem Bischof Ekbert von Bamberg die Verwaltung. Dieser starb schon früh, und nach längerer Vakanz wurde das Amt Eberhard von Eberstein übertragen[120]). Während der Abwesenheit des Staufers hatte der Babenberger wieder Anhang gewonnen, so daß sich die Kaiserlichen nur noch in Wien zu halten vermochten. Da Friedrich in Deutschland ein Gegenkönigtum fürchten mußte und, um den Machenschaften der Kurie wirksam entgegentreten zu können, hat er den Babenberger 1239 wieder als Herzog eingesetzt und damit auf seine Seite gezogen[121]). Trotzdem versuchte der Kaiser, in den Besitz der österreichischen Lande zu kommen; dazu sollte ihm die Heirat mit der Nichte Friedrichs des Streitbaren, die dieser als seine Erbin betrachtete, verhelfen. Aber kuriale Einflüsse haben die Verbindung unterbunden. Als der Babenberger im Juni 1246 im Kampf gegen die Ungarn fiel, hat Friedrich sein Verfügungsrecht, das jetzt noch besser begründet war, wieder geltend gemacht. Er ernannte zunächst einen Capitaneus procurator, Otto von Eberstein. Aber der Markgraf Hermann von Baden, unterstützt vom Papst, erhob Erbansprüche auf Österreich; Friedrich trat diesen wirksam entgegen, indem er die Herzogtümer, die er ursprünglich seinem Enkel Friedrich[122]) übertragen wollte[122a]), dem italienischen Beamtenstaat angliederte. Er übergab 1248 dem Herzog Otto von Bayern die Verwaltung von Österreich und dem Grafen Meinhard von Görz die der Steiermark. Die Vollmachten der beiden waren sehr umfangreich: sie erhielten ebenso wie die italienischen Beamten merum et mixtum imperium et gladii potestatem[123]). Friedrich suchte hier die sizilische Ämterverfassung einzuführen, darauf deutet der Wortlaut der Bestallungsurkunde für Meinhard von Görz

119) Ficker, Forschungen, II., 284, Anm. 25.

120) Ad. Ficker, 68 ff., Reg. Imp. V, Nr. 11 211 a.

121) Ad. Ficker, 87 ff. Für die beidesmaligen Einziehungen Österreichs vgl. Kantorowicz, Ergbd., 163 ff., (mit genauen Quellenangaben).

122) Er konnte durch seine Mutter Margarethe, der Witwe Heinrichs (VII.), die eine Badenbergerin war, Erbrechte geltend machen.

122a) Nach Friedrichs II. Testament v. Dez. 1250 (Const. II., Nr. 274 § 4, Reg. Imp. V., Nr. 3835) sollte nach seinem Tode der genannte Friedrich die Herzogtümer wohl als staufische Sekundogenitur erhalten. Er starb aber schon 1251.

123) Const. II., Nr. 270. Reg. Imp. V., Nr. 3707. Nach römischem Vorbild bezeichnete man so die Gerichtsgewalt eines Fürsten, vgl. Schröder-Künssberg, 640, Anm. 3.

hin, die nach dem Einsetzungsformular der tuskulanischen Beamten ausgefertigt ist[124]). Daß der Erwerb Österreichs für die Reichsfinanzen von großer Bedeutung war, zeigt eine zuverlässige Meldung der Kölner Königschronik[125]). Nach ihr soll die Krone jährlich über 60 000 Mark aus Österreich und Steiermark an Abgaben erhalten haben. Freilich hat der Tod Kaiser Friedrichs II. alles vernichtet, denn Ottokar von Böhmen, der mit einer Schwester des letzten Babenbergers vermählt gewesen war, setzte 1251 seine Ansprüche mit Waffengewalt durch[126]). Diese widerrechtliche Okkupation gab später Rudolf von Habsburg die Handhabe zur Einziehung der österreichischen Lehen.

Es ist wesentlich und wird auch von Mitteis[127]) besonders hervorgehoben, daß der zweite Gegenkönig Friedrichs, Wilhelm von Holland, ausdrücklich die freie Verfügung über die großen Reichslehen verkündet hat. Auf dem Reichstag zu Frankfurt[128]) (Juli 1252) wurde durch König Wilhelm die Sententia de feudis post coronationem requirendis[129]) erlassen. Hier werden die Rechte des rechtmäßig gewählten und gekrönten Königs erörtert: a) er kann de iure über alles verfügen, was zum Reichsgut gehört; b) die Fürsten und alle anderen Lehnsträger der Krone müssen binnen Jahr und Tag um ihre Belehnung nachsuchen; c) alle Kronvasallen, die diese Mutung versäumen, sollen ihre Lehen und Fürstentümer verlieren, und der König darf mit diesen nach eigenem Ermessen verfahren, entweder sie einbehalten, oder sie an andere verleihen[130]); d) ebenso gehen alle Vasallen, die mündlich oder schriftlich zur Belehnung aufgefordert sind, bei der Nicht-Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und drei Tagen ihrer Lehen verlustig, und von dem Schicksal dieser Lehen gilt dasselbe, wie das unter c) Gesagte. Hier wird also der Krone das Recht zugestanden, Reichslehen, die durch versäumte Mutung verwirkt sind, einzubehalten. Daß der König erledigte Lehen einziehen bzw. wiederausgeben konnte, brauchte nicht erst durch ein Fürstenurteil festgelegt zu werden; das war doch nichts Neues, wohl aber war dieser Grundsatz bisher noch nie so deutlich verkündet und zugleich von den Fürsten anerkannt wor-

---

124) Kantorowicz, Ergbd., 165.

125) 271.

126) Bachmann, Geschichte Böhmens (1899/1905 2 Bde.) Bd. I 546 f., Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Premysliden, 1912, 424 ff.

127) 699.

128) Über die Bedeutung dieses Reichstages für Wilhelm und die flandrischen Verhältnisse, vgl. Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, 1885, 114 ff.

129) Const. II., Nr. 359. Reg. Imp. V., Nr. 5107.

130) . . . omnia illa feuda et principatus nobis vacaverunt et vacant et de illis possumus disponere secundum quod nobis placuerit, retinendo nobis vel aliis in feudum concedendo. Hier wird das Verfügungsrecht durchaus noch zweiseitig gesehen, es kann sowohl zugunsten des Fürsten wie zugunsten des Königs geübt werden, freilich trat die erste Seite jetzt infolge der politischen Verhältnisse immer stärker in den Vordergrund.

den. Immerhin hat schon Heinrich (VII.) die Einhaltung der Mutungsfrist gefordert[131]), ohne aber speziell sein königliches Recht auf die Einziehung von Fahnlehen so zu formulieren, wie es dann König Wilhelm unternommen hat. Er legte anscheinend Wert darauf, die königlichen Rechte schriftlich fixieren und von den Fürsten billigen zu lassen, wohl weil seine Macht in Deutschland nur gering war und im wesentlichen auf den Nordwesten beschränkt blieb. Der Spruch von 1252 ist für die Entwicklung des Lehnrechts im 13. Jahrhundert sehr interessant. Durch das immer weitere Vordringen der Erblichkeit in den großen Lehen mußte ein Heimfall seltener und dem König infolgedessen ein wichtiges Recht geschmälert werden. Wilhelm suchte dem zu begegnen, indem er denjenigen Fürsten, die die Mutung beim Heimfall versäumten, als contumaces die Lehen absprechen ließ. Er versuchte, dem sehr ins Hintertreffen geratenen Herrenrecht einen neuen Auftrieb zu geben und ungerechtfertigte Ansprüche der Vasallen zurückzudrängen[132]). König Wilhelm konnte jedoch eine wirkliche Aktivierung des Lehnrechts wegen seiner nur schwachen Stellung und vor allem wegen des Mangels an größeren Besitzungen im eigentlichen Deutschland als Gegenkönig der Staufer nicht erreichen. Immerhin sollte die Mutungsfrage fünfundzwanzig Jahre später bei dem Prozeß gegen Ottokar von Böhmen eine wichtige Rechtsgrundlage bilden. Schon in die thüringischen Verhältnisse hat Wilhelm nicht mehr eingegriffen. Hier war es nach dem Tod des letzten Landgrafen Heinrich Raspe (1247) zu einem großen Erbfolgestreit gekommen, obgleich Heinrich (der Erlauchte) von Meißen durch eine Eventualbelehnung Friedrichs II.[133]) allein zur Nachfolge in Thüringen berechtigt war. Die beiden streitenden Parteien riefen umsonst die Entscheidung des Reiches an[134]). Wir wissen nur allgemein von einer Belehnung Heinrichs mit seinen Lehen[135]). Wahrscheinlich gehörte außer Meißen auch Thüringen dazu, in dessen Besitz er sich seit 1249 befand[136]).

Eine wichtige, aber nicht klar zu entscheidende Frage betrifft das Schicksal der Güter und Lehen des Herzogs von Meran[137]). Meranien, daneben finden sich auch die Bezeichnungen Dalmatien oder Kroatien, war ein Titularherzogtum, das seit 1153 beim Hause Dachau war, und nach dem Aussterben dieser Dynastie 1182 an Berthold von Andechs kam, dessen Besitzungen in Italien, Deutsch-

131) Const. II, Nr. 323. Reg. Imp. V, Nr. 4355; über die Mutungsfristen und die damit zusammenhängenden Fragen vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, II, 2, 63 ff.

132) Vgl. Reg. Imp. V., Nr. 5170 und 5262, beidemal gibt Wilhelm als Grund der Lehnsentziehung Verweigerung der Hulde, bezw. Versäumnis der Mutung an.

133) Reg. Imp. V, Nr. 2372 (Juni 1243).

134) Hintze, Wilhelm, 71.

135) Mon. Erphesfurtensia, 111 (April 1252).

136) Tittmann, 189 ff., Wegele, 24.

137) Meran war Reichsfürstentum, vgl. Ficker I., 188.

land und Burgund verstreut lagen [138]). In den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts spielten sich zwischen dem Meranier und den Wittelsbachern schwere Kämpfe um die Besitzungen in Bayern ab [139]). Diese führten schließlich zum offenen Abfall Ottos II. von Meran vom Kaiser und zum Anschluß an die Kurie. Friedrich II. verhängte daher über ihn die Reichsacht und übertrug einige seiner Lehen, nämlich die Grafschaften Neuenburg und Scherding an Otto II. von Bayern [140]). Im Juni 1248 starb der geächtete Meranier, ohne Kinder zu hinterlassen [141]). Friedrich hat das Herzogtum nicht mehr besetzt, er ging also hier ebenso vor wie 1218 nach dem Aussterben der Zähringer. Ob er einige Reichslehen des Meraniers mit Beschlag belegt oder ausgegeben hat, entzieht sich unserer Kenntnis [142]) und ist auch für unsere Frage nicht weiter von Wichtigkeit. Wesentlich bleibt die Tatsache, daß Friedrich nicht daran gedacht hat, seinen bereits 1218 vertretenen Standpunkt zu ändern und der inzwischen auch von Eike ausgearbeiteten und schärfer formulierten Theorie des Leihezwangs rechtliche Anerkennung zu verschaffen, indem er Meran unbesetzt ließ. Für das weitere Schicksal der meranischen Güter sind dann noch zwei Urkunden König Wilhelms heranzuziehen; im März 1249 überträgt er dem Burggrafen von Nürnberg alle Reichslehen des verstorbenen Meraniers [143]) und im Juli 1255 gibt er dem Grafen Johann von Burgund die in diesem Lande liegenden Besitzungen der Andechser [144]). Anscheinend hat der Burggraf nur einen Teil der Lehen erhalten; denn in der Urkunde für Johann von Burgund erklärt Wilhelm, die meranischen Lehen seien ihm wegen versäumter Mutung und wegen der Unmöglichkeit einer Lehnsfolge der Schwestern des Herzogs heimgefallen. Wer diese Mutung versäumt hat, bleibt unklar. König Wilhelm suchte wohl auf Grund der Sentenz von 1252 sein Verfügungsrecht auch in den entfernteren Reichsteilen zu sichern. Den größten Anteil an dem Erbe hat der Herzog von Bayern, zumal die wichtigsten Güter in Bayern lagen und so eine vortreffliche Abrundung bildeten [145]).

Richard von Cornwall, der als Nachfolger Wilhelms von der welfischen Partei erhoben war, ist viermal längere oder kürzere Zeit in Deutschland gewesen. Als Engländer brachte er die Gedanken und Grundsätze der normannischen Staatsform mit. Es ist daher leicht einzusehen, daß auch er seine königlichen Rechte geltend machen wollte. Freilich konnte er mit seiner beschränkten Macht

138) Herlitz, Die Herzöge von Meran aus dem Hause Andechs 1909, 19.
139) Riezler, II., 85.
140) Mon. Boica. 30 a, 305, Reg. Imp. V., Nr. 3708 (Juni 1248), Riezler, II, 85; Spindler, D. bayerische Landesfürstentum, 41.
141) Herlitz, 83.
142) Spindler, a.a.O. glaubt, die in dem Gebiet von Bayern liegenden Güter der Meranier seien alle an den Herzog von Bayern gefallen.
143) Reg. Imp. V., Nr. 4968.
144) Ebda., Nr. 5262.
145) Riezler, II., 86.

nur wenig von dem ausführen, was er beabsichtigte. So hat er dem Herzog Ludwig dem Strengen von Bayern die dem Reiche ledig gewordenen Lehen des verstorbenen Grafen von Dillingen übertragen, und zwar ausdrücklich nur zur Verwaltung und Nutzung[146]). Wenn es sich in diesem Fall auch bloß um gewöhnliche Reichslehen und nicht um Fahnlehen handelt, so ist doch aus seinem Verhalten gegenüber Schwaben zu schließen, daß er sich unterschiedlos bei allen Reichslehen seine Rechte sichern wollte. König Richard erklärte auf dem Hoftag zu Hagenau (20. Nov. 1262) infolge der Übergriffe des jungen Konradin, obgleich er dem Oheim Konradins die Belehnung seines Neffen versprochen hatte, dessen Herzogtum für eine Usurpation und bezeichnete Schwaben als ein erledigtes und längst dem Reiche einverleibtes Lehen (... ducatum scilicet Swevie iam diu incorporatum imperio et ad ius et proprietatem ipsius legitime devolutum)[147]). Er bestätigte damit den Spruch des Heinrich Raspe auf dem Reichstag zu Frankfurt vom August 1246, durch den König Konrad IV. des Herzogtums Schwaben und aller Güter entsetzt wurde[148]). Diese Sentenz war von König Wilhelm erneuert und von Innozenz IV. bestätigt worden[149]). Richard war freilich nicht imstande, den Spruch gegen Konradin durchzuführen und Schwaben wirklich einzuziehen. Aber da er keinen Gegenherzog erhob, hat er auch keinen Leihezwang anerkannt, vielleicht dachte er Schwaben als Reichsgebiet zum Ausgangspunkt der königlichen Machterneuerung zu machen .Nach dem Tode des letzten Staufers im Jahre 1268 blieb das Herzogtum unbesetzt. Das war sicher eine Folge der fehlenden Reichsgewalt. Aber auch Rudolf von Habsburg gelang es infolge des Widerstandes der dortigen Herren und Grafen nicht, das Herzogtum, das er gern ebenfalls seiner Familie gesichert hätte, zu erneuern[150]). Dem Reich gegenüber war Schwaben in eine Stellung getreten wie Franken, d. h. die schwäbischen Herren, Ritter und Städte waren reichsunmittelbar geworden. Hier im Südwesten des Reiches sollte der Reichsgedanke im späten Mittelalter und noch bis in die Neuzeit hinein am stärksten lebendig bleiben. Richard hat sich so wenig wie sein Vorgänger in die thüringische Angelegenheit eingemischt. Am 27. Okt. 1263 ist dieser Kampf durch die Schlacht bei Wettin entschieden worden: der Osten, d. h. die Landgrafschaft Thüringen, fiel an Mei-

---

146) Mon. Boica, 30 a, 331. Reg. Imp., V, Nr. 5385 (vom Jahre 1261).

147) Bappert, Richard v. Cornwall, 1905, 68. Konradin war seit Mai 1262 Herzog von Schwaben, ohne von Richard belehnt zu sein; vgl. C. F. Stälin, Württembergische Geschichte (1844/73, 4 Bde.) II., 213 f.; Hampe, Gesch. Konradins, 1893, 32, 48. Die Urkunde in Urk.buch v. Zürich, III., 285. Reg. Imp. V., Nr. 4783, 5415.

148) Reg. Imp. V., Nr. 4872 a.

149) Hintze, 59.

150) Nach Johann von Viktring. (I., 249) soll Rudolfs gleichnamiger Sohn 1282 zum Herzog von Schwaben ernannt worden sein, diese vereinzelte Nachricht ist unglaubwürdig; vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, 1903, 550, Anm. 1.

ßen, Hessen an die Brabanter Linie[151]). Je weniger sich Richard um Deutschland kümmern konnte, um so gewalttätiger verfuhren die Großen, die sich auf jede Weise und vor allem auf Kosten des Reichsgutes bereicherten. Richard konnte nur deshalb keine Erfolge erzielen, weil er als englischer Magnat in seiner Heimat, wo ziemlich anarchische Zustände herrschten, zu oft festgehalten wurde[152]). Es fehlte ihm an der nötigen Territorialmacht, sein Königtum schwebte sozusagen in der Luft, weil die Stauferbesitzungen ihm verschlossen blieben. Es war offenkundig geworden, daß ein neuer deutscher König nur auf Grund einer anderen Machtbasis als bisher bestehen konnte. Revindikation des Reichsgutes und Schaffung einer Hausmacht waren die notwendigen Voraussetzungen.

b) Von Rudolf von Habsburg bis zu den Zeiten Kaiser Sigismunds (1273—1437).

Rudolf von Habsburg, wie sein Sohn Albrecht, haben versucht, mit Hilfe der Hausmacht dem Königtum eine neue Grundlage zu geben oder, wie sich Redlich ausdrückt: Sie wollten das Territorium mit dem Territorium besiegen[153]). Die Revindikation des Reichsgutes sollte einmal dazu dienen, die dem Reiche verlorengegangenen Güter zurückzugewinnen, und dann dazu, die juristische Grundlage zum Prozeß gegen Ottokar von Böhmen zu bilden. Dieser Plan bedrohte den Besitz und die Machtverhältnisse vieler Herren, da alle seit der Absetzung Friedrichs II. dem Reiche entfremdeten Güter und Lehen zurückgegeben werden sollten[154]). Ein derartiges Unternehmen bedeutete eine ungewöhnliche Verstärkung herrenrechtlicher Interessen und konnte möglicherweise die zentrifugale Entwicklung des deutschen Lehnrechts noch in letzter Stunde unterbinden. Immerhin hatten sich die Kurfürsten gegen solche Abtretungen durch die Wahlversprechen Rudolfs gesichert; dieser erkannte darin den Status quo ihrer Länder an[155]).

Ottokar von Böhmen war im Besitz einer großen Territorialmacht, die sich vom Erzgebirge bis nach Krain erstreckte. Er war zwar von Richard mit Österreich und Steiermark belehnt worden[156]); doch war die Urkunde ohne Zeugen und in Abwesenheit des Belehnten, der keine Lehnshuldigung leistete, ausgestellt worden[157]). Kärnten, Krain und die windische Mark besaß Ottokar

---

151) Wegele, Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, 1870, 38 ff., Wagenführ, Friedrich der Freidige, 1936, 11.
152) Bappert, 131 f.
153) Redlich, 737.
154) Ders., 210. Reg. Imp. VI, Nr. 48 a (vom Dez. 1273).
155) Ders., 209.
156) Reg. Imp. V, Nr. 5399 (Aug. 1262).
157) Bappert, 63.

ohne jeden Rechtstitel[158]). Auf dem Reichstag zu Nürnberg (Nov. 1274) erhob Rudolf gegen Ottokar Klage, weil er nicht binnen Jahr und Tag[159]) beim König um die Mutung seiner Lehen nachgesucht habe[159a]). Der Spruch des rheinischen Pfalzgrafen ermächtigte den König, Güter, die per violentiam okkupiert waren, in seine Gewalt zu nehmen; damit waren vor allem die Reichslehen Ottokars gemeint. Dieser erschien weder auf dem Tage zu Würzburg (Januar 1275), noch in Augsburg (Mai 1275). Hier wurden ihm seine Reichsämter und alle Lehen aberkannt[160]). Schon damals betrachtete Rudolf die österreichischen Lande als zum Reiche gehörig[161]). Da Ottokar den Beschlüssen des Hoftages keine Folge leistete, wurde er, wohl im Juni, geächtet und ein Jahr später die Oberacht über ihn verhängt. Der erste Feldzug gegen Böhmen (1276) endete mit der Unterwerfung des Premysliden, der nur Böhmen und Mähren behalten durfte[162]). Die österreichischen Herzogtümer zog Rudolf für das Reich ein. Eine Verschwörung gegen Rudolfs Leben[163]) führte zu einem zweiten Kriege mit Böhmen. Nach Ottokars Zusammenbruch (Schlacht bei Dürnkrut, 26. Aug. 1278) dachte Rudolf daran, auch Böhmen und Mähren einzuziehen[164]). Nach strengem Lehnrecht haben die Erben eines wegen Felonie verurteilten Vasallen keinen Anspruch auf dessen Lehen, aber die zunehmende Erschlaffung des Lehnrechts in Deutschland führte dazu, daß die Lehnserben auch des Felonisten weitgehend berücksichtigt wurden[165]). Zudem hätten die Fürsten — unter ihnen vor allem Otto von Brandenburg, den die Königinwitwe Kunigunde um Hilfe gebeten hatte — kaum einer solchen Machterweiterung des Habsburgers, der damit den eben erst vernichteten böhmischen Großstaat wiederhergestellt hätte, ihre Zustimmung gegeben. Rudolf übernahm nur die Verwaltung von Mähren für den noch jungen Wenzel, während Otto V. (der Lange) von Brandenburg dieselbe Stellung in Böhmen gewann[166]). Rudolf hielt sich über vier Jahre in Österreich auf[167]) und betrachtete diese Lehen zunächst als Reichslande, ohne sich zu einer Verleihung verpflichtet zu fühlen. Er hat

158) Er hatte diese Länder auf Grund des Testamentes Herzogs Ulrich von Kärnten gewaltsam okkupiert, vgl. Redlich, 212 und Jaksch, II, 56.

159) Reg. Imp. VI, Nr. 258, Const. III, Nr. 72.

159a) Damit stellt er sich auf den Rechtsboden der 1252 v. Wilhelm verkündeten Sentenz (vgl. oben 41).

160) Redlich, 239 ff. Ein urkundlicher Beleg fehlt.

161) Canonic. Prag. Cont. Cosmae, zu 1276, 190: Rudolfus misit nuncios ad Otokarum . . . petens sibi restitui . . . Stiriam, Austriam . . . asserens ad Imperium pertinere et suo dominio subiacere.

162) Redlich, 283; Bretholz, 465 f.

163) Heinrich von Kuenring, Ottokars Schwiegersohn war der Anführer (Bretholz, 469).

164) Rudolf erklärte, nachdem er Mähren besetzt und in Böhmen einmarschiert war, Böhmen sei de iure ihm und dem Reiche vakant geworden vgl. Reg. Imp. VI, Nr. 1024, Reg. Boh. II, 494.

165) Mitteis, 693 f.

166) Redlich, 331 f.; Bretholz, 476.

167) Mit nur drei kurzen Unterbrechungen, vgl. Redlich, 348.

sich also weder nach dem bei Eike verkündeten Satz vom Leihezwang gerichtet, noch ihn zum integrierenden Bestandteil der Reichsverfassung gemacht[168]). Der Prozeß gegen Ottokar erinnert stark an den gegen Heinrich den Löwen; hier wie da war ein Fürst im Besitz eines großen Machtkomplexes, der König wie Fürstentum gefährlich zu werden drohte. Hier wie da verbanden sich die beiden sonst so heterogenen Elemente, der König und die Fürsten, um einen Mächtigen zu stürzen. 1180 hat der König kein Fahnlehen, wohl aber kleinere Allode und Lehen gewonnen; diesmal wichtige Länder im Südosten des Reiches. Dem viel schwächeren Rudolf gelang es, die durch Felonie verwirkten Lehen einzubehalten, während der mächtige Barbarossa sie nach der These von Mitteis wieder ausgeben mußte. Gerade, daß es dem Habsburger glückte, Österreich und Steiermark beim Reiche zu halten, ist ein Beweis für das Nichtvorhandensein des Leihezwangs. Wenn Friedrich I. 1180 die ihm eröffneten Lehen neu besetzte, so handelte er damit ganz im Sinne des ottonischen Staates, in dem die Inhaber von Fahnlehen als Beamte des Königs und Führer innerhalb der alten Stammesgebiete galten. Nun aber waren die Grundlagen des ottonischen Reiches so erschüttert worden, daß jede Neuausgabe von Lehen eine Verstärkung fürstlicher Macht bedeuten konnte, und dies suchte Rudolf zu verhindern. Durch die Besetzung der österreichischen Länder hat er dieses Ziel wenigstens zum Teil erreicht. 1281 jedoch verließ der König die Reichslande und gewann im folgenden Jahr durch Willebriefe der Kurfürsten ihre Zustimmung zur Verleihung dieser Territorien an seine Söhne Albrecht und Rudolf[169]). Die Belehnung erfolgte im Dezember 1282[170]). Das gemeinsame Regiment war jedoch nicht von langer Dauer; am 1. Juni 1283 wurden Albrecht und seine männlichen Erben mit Österreich und Zubehör belehnt. Österreich hörte mit der Übertragung von 1282 förmlich auf, Reichsland zu bleiben; an die Bewohner der Herzogtümer erging die Aufforderung, den Herzogen Albrecht und Rudolf als ihren rechten Herren zu gehorchen ohne Rücksicht auf die dem Reiche geleisteten Eide, von denen sie nunmehr entbunden werden[171]). Damit war die habsburgische Hausmacht in das Leben getreten und ein Präzedenzfall geschaffen, der von Rudolfs Nachfolgern oft genug nachgeahmt wurde: Sie verleihen erledigte Lehen ihren Familienmitgliedern, um sie für immer bei ihrem Hause zu halten. Gewiß fanden wir auch im hohen Mittelalter solche Verleihungen, aber sie blieben ohne schädliche Wirkung für den Staat,

168) Wie Mitteis behauptet (700). Ebenso ist Schulte (77) abzulehnen, wenn er meint, das Reichsrecht habe dem König die Möglichkeit genommen, frei werdende Lehen dem Reichsgut hinzuzufügen. Nicht der Leihezwang war der Grund, der Rudolf veranlaßte 1282 zur Belehnung zu schreiten, sondern das Familieninteresse.

169) Redlich (362) glaubt, Rudolf habe von vornherein die Absicht gehabt, diese Länder seinem Hause zu sichern.

170) Reg. Imp. VI., Nr. 1742, Const. III, Nr. 339.

171) Reg. Imp. VI., Nr. 1746.

da wir damals noch eine gewisse Identität von Hausgut und Reichsgut beobachtet haben; zudem waren solche Verleihungen nur Übergangsmaßnahmen. Wenn Mitteis meint, Rudolf habe durch die Belehnung seiner Söhne mit Österreich den Leihezwang anerkannt, so ist das Gegenteil richtig. Einmal bleibt das mit der Tatsache unvereinbar, daß der König das Herzogtum vier Jahre lang einbehalten hat, obgleich für die Fahnlehen nach der Theorie Eikes die Frist von Jahr und Tag vorgeschrieben war, außerdem lag die Frage des Leihezwangs weder im Interesse der Fürsten noch des Königs: die Fürsten wünschten keinesfalls eine Wiederausgabe der erledigten österreichischen Lande, denn als Rudolf die Lehen an sein Haus bringen und nicht beim Reiche lassen wollte, weil er die Erblichkeit seiner Dynastie nicht erreichte, da benötigte er die Zustimmung der Kurfürsten[172]). Diese verstanden sich gut gegen eine habsburgische Übermacht zu sichern, denn sie willigten in die Übertragung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ein, daß Rudolfs Sohn die Königskrone nicht erhalten dürfe[173]). Mitteis sieht in der Belehnungsurkunde Rudolfs für seine Söhne, in der sich dieser auf das Naturrecht beruft, die Hauptstütze für seine These. Der Habsburger erklärt aber in dem Diplom nur, keinen anderen rechtlichen Bindungen unterworfen zu sein als dem Naturrecht[174]). Das ist ganz im Sinne des Wortgebrauchs der römischen Jurisprudenz. Mit dem Naturrecht ist sein Familieninteresse gemeint; eben um seinen Erben die Erwerbungen im Südosten zu sichern, hat er die Belehnung vorgenommen. Er bemühte das Naturrecht, nicht um der förmlichen Anerkennung des Leihezwangs aus dem Wege zu gehen, sondern um den Fürsten den Leihebrauch zugunsten des eigenen Hauses, d. h. die Schaffung eines geschlossenen habsburgischen Landkomplexes rechtlich besser motivieren zu können. Man kann vom Standpunkt der historischen Entwicklung aus die Verleihung Österreichs an das habsburgische Haus, da das deutsche Reich des späten Mittelalters einen reinen Wahlcharakter annahm, als verhängnisvoll bezeichnen. Wenn Östereich Reichsland geblieben wäre, dann hätte selbst ein Wahlkönigtum die territorialen Gewalten allmählich überwinden können. Die Vorgänge von 1282/83 sind gewiß für das Reich von

172) Ein Heimfall von Gütern und Lehen an das Reich lag durchaus im Interesse der Reichsfürsten, vgl. oben 21.

173) Vgl. den erst nach schweren Mühen erreichten Willebrief des Erzbischofs Siegfried von Köln, Reg. Imp. VI, Nr. 1688, Const. III, Nr. 340, vgl. Redlich, 378.

174) Const. III, Nr. 339: . . . Romani moderator imperii ab observancia legis solutus legum civilium nexibus, quia legum conditor non constringitur, et tamen legis nature dominium, quod ubique et in omnibus principatur, necessario profitetur. Redlich, 381 nennt die Arenga dieser Urkunde „schwungvoll und imperialistisch anklingend". In der Tat hat selten ein deutscher König so sehr seine absolute Stellung und Unabhängigkeit von allen Bindungen des Rechts betont wie Rudolf; umso weniger würde das zu der Behauptung passen, Rudolf habe hiermit den Leihezwang anerkannt. Die Form dieses Diploms entspringt offensichtlich dem römischen Rechtsgedanken.

entscheidender Bedeutung gewesen, aber da der Leihezwang nicht bestand und auch die Umbildung Deutschlands zu einem Erbreich noch nicht ausgeschlossen war, blieb weiterhin die Möglichkeit einer königlichen Machterweiterung auf Grund heimgefallener Reichslehen offen.

In Thüringen bot sich für Rudolf eine weitere Gelegenheit, seine lehnsherrlichen Rechte geltend zu machen. Thüringen, ehemals ein Nachbargebiet der Slawen, wurde immer mehr zum Land der Mitte, und lag daher besonders günstig, um von hier aus die königliche Gewalt nach allen Seiten zu verstärken[175]). In Thüringen herrschte als Landgraf der Wettiner Albrecht (der Entartete), ein Sohn Heinrichs von Meißen, der durch sein Verhalten eine starke Opposition der Großen des Landes gegen sich hervorrief. Im Jahre 1277 waren innere Kriege zwischen Albrecht und seinem Bruder Dietrich von Landsberg ausgebrochen, so daß viele Grafen, Edle und Ministerialen sich gegen den Landgrafen empörten. Der Führer der ihm feindlichen Partei war der Graf von Orlamünde. Von diesem ist ein aufschlußreicher, wohl aus demselben Jahre stammender Brief an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg erhalten[176]). Er bittet ihn, da der Burggraf beim König alles vermöge, auf Rudolf einzuwirken, ihm und seinen Kindern Schutz zu gewähren und einen tüchtigen Mann als Reichshauptmann in Thüringen einzusetzen. Er ersucht den Burggrafen, den König darüber aufzuklären, daß diesem unbedingt das Recht auf Thüringen zustehe, weil Landgraf Heinrich Raspe ohne Erben gestorben und das Land an das Reich gefallen sei. Der Graf von Orlamünde erklärt dann, daß er die Vollmacht habe — und zwar mit Zustimmung aller Edlen und mit Willen des Volkes — Thüringen dem Könige zu übergeben, wenn dieser das Land übernehmen und ihm Hilfe bringen wolle. (. . . informantes dominum nostrum regem . . ., quod merum ius habet ad terram Thuringie eo videlicet, quod cum inclitus. . . Heinricus quondam. . lantgravius. . absque herede decessit, ipsa terra est ad imperium racionabiliter devoluta. Nos itaque de communi consensu universorum nobilium, ... potestatem habemus domino regi.. dictam terram libere presentare...). Diese Urkunde ist deshalb so wichtig, weil das Volk und die von dem Landesherrn abhängigen Edlen in ihrem Interesse Front gegen die Theorie vom Leihezwang machen, die durch Eike ganz sicher in Thüringen bekannt geworden war. Rudolf hat jedoch seine Rechte, die, wie man sieht, durchaus anerkannt wurden, nicht geltend gemacht; sicher

175) Hessel, Jahrbücher Albrechts I., 1931, 161.

176) Abgedruckt in „Mitt. aus vatikan. Archiv." II, (Die sogen. Wiener Briefsammlung), Nr. 104. Reg. Imp. VI, Nr. 909; vgl. Dobenecker, Ein Versuch, Thüringen um das Jahr 1277 zu einem Reichsland zu machen. Mitt. Ver. f. Gesch. v. Erfurt, Heft 46, 21 ff., Redlich, der Herausgeber der Wiener Briefsammlung, nennt (645) diesen Vorfall, mißt ihm aber keine große Bedeutung zu, es seien nur „große Worte" des Grafen v. Orlamünde gewesen, denn das Recht war nicht auf seiner Seite (!).

aus dem Grund, weil er sich erst die Erwerbung von Österreich sichern wollte. Gegen Ende seiner Regierungszeit ist er nach Thüringen gekommen und hat hier Ordnung zu schaffen versucht[177]), ohne aber den Landgrafen Albrecht in seiner Herrschaft anzutasten, wohl deshalb, weil er an einem Heimfall dieses Landes an das Reich kein Interesse hatte und die Fürsten schwerlich ihre Zustimmung in einen Übergang der Landgrafschaft in habsburgischen Besitz gegeben hätten.

Erst Rudolfs Nachfolger Adolf von Nassau nahm die Ansprüche auf Thüringen auf. Im Jahre 1291 war Friedrich Tutta, Markgraf von Meißen, gestorben, ohne männliche Erben zu hinterlassen[178]). Landgraf Albrecht von Thüringen mußte sich mit der Mark Landsberg begnügen, während seine Söhne Friedrich und Diezmann sich in Meißen teilten[179]). Zwischen Albrecht und seinen Söhnen bestanden dauernde Zwistigkeiten; ja der Landgraf versuchte sogar, seine Länder zu veräußern, nur um den Söhnen kein Erbe zukommen zu lassen. So trat er einen Teil der Mark Landsberg an Brandenburg ab[180]). Markgraf Diezmann fürchtete nun auch den Verlust Thüringens und suchte dem vorzubeugen. Durch den Vertrag von Triptis vom 28. Sept. 1293 erzwang er von seinem Vater die Nachfolge in Thüringen, indem er dafür eine Summe Geld zahlte[181]). Albrecht ließ sich zwar das Geld geben, scheute sich aber nicht, die Landgrafschaft noch einmal zu verkaufen. König Adolf erwarb sie käuflich, wahrscheinlich 1294[182]). Wie Adolf sein Verhältnis zu Thüringen auffaßte, geht aus einer Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg hervor[183]); dort erklärte dieser, Adolf habe das Land Thüringen zum Nutzen des Reiches (ad usus imperii) gekauft. Der König ist also nicht auf Grund seines Verfügungsrechtes in den Besitz dieses Lehens gekommen; es ist immerhin wichtig zu beobachten, wie der König auf jede Weise versuchte, sich ein größeres Lehen zu sichern. Da das Lehen noch nicht erledigt war, hat es Adolf käuflich erworben, ohne aber die erbberechtigten Söhne zu berücksichtigen.

Die Mark Meißen betrachtete König Adolf schon bei seinem Regierungsantritt als erledigtes Reichslehen[184]). Das geht deutlich aus der Wahlkapitulation hervor, die er Wenzel II. von Böhmen gegeben hat[185]). Hier verspricht er, Meißen nicht zu verleihen, als

177) Redlich, 673 ff.
178) Wegele, 142.
179) Wegele, 147 ff. Wagenführ, 33.
180) Wegele, 152; Wagenführ, 34.
181) Wegele, 175 ff. Wagenführ, 37 f.
182) Wegele glaubte, Adolf hätte die Mark insgeheim 1293, vor dem Abschluß des Vertrages von Triptis, gekauft (170, Anm. 2). Von Samanek, (Studien zu König Adolf, 1930, 123, Anm. 52) und Wagenführ (38, Anm. 35) abgelehnt. Vgl. auch Mon. Erph. 308.
183) Samanek, Neue Beitr. zu den Regesten Adolfs, 1932, Urk. Anhang, Nr. 12.
184) Wegele, 161 und 167.
185) Const. III, Nr. 480, § 4. (30. Juni 1292).

bis dem König von Böhmen Gelegenheit gegeben werde, sein Recht auf die Markgrafschaft zu erweisen. Adolf hat dem Böhmen die Mark nicht gegeben, zumal die Wettiner, Friedrich und Diezmann, die eigentlichen Herren dort waren. Über des Königs Vorgehen gegen Meißen berichten die Quellen verschieden: Matthias von Neuenburg und Heinrich Taube von Selbach erklären, Adolf habe Meißen gekauft[186]). Nach der Chronik von Königssaal hat Adolf Gesandte an den Markgrafen Friedrich geschickt mit dem Auftrag, er solle ihm das Meißener Land resignieren, weil es de iure vakant sei[187]). Weder Adolf noch später Albrecht hielten es für nötig, eine nähere Begründung ihrer Anwartschaft auf Meißen zu geben; sie hatten von ihrem Standpunkt aus recht, wenn sie das Erbrecht von Friedrich und Diezmann nicht anerkannten, da diese die Neffen des verstorbenen Friedrich Tutta waren und somit nach strenger Rechtsanschauung[188]) zur Lehnsfolge nicht zugelassen zu werden brauchten[189]). Um die wettinischen Lande in seinen Besitz zu bekommen, unternahm der König zwei Feldzüge. Im ersten Zuge (Sept. 1294 bis Jan. 1295) gewann er ganz Thüringen; er kam bis zum Osterland, mußte aber von einem Einfall in Meißen absehen[190]). Zu seinem Stellvertreter in Thüringen ernannte er Gerlach von Breuberg[191]). Adolf betrachtete sich als Herr von Thüringen; er erklärte in einem Schreiben an Eduard von England, er habe die Provinzen Thüringen, Osterland und Meißen seiner Gewalt und der des Reiches hinzugefügt[192]). Im August 1295 unternahm er einen zweiten Feldzug[193]) gegen Thüringen, denn er war in Streit mit dem Erzbischof von Mainz geraten, der dort sehr viele Besitzungen hatte und diese Kirchenlehen dem König nicht auftragen wollte. Nach der Eroberung Thüringens gelang es ihm, Ende des Jahres auch in den Besitz von Meißen zu kommen, wo Adolf seinen Neffen, Heinrich von Nassau, zum Statthalter einsetzte[194]). Der Wettiner Friedrich mußte sein Land verlassen und ging nach Tirol, während sich Diezmann in der Lausitz aufhielt. So war in den Jahren 1294 bis 1296 die Erwerbung Thüringens und Meißens für das Reich durch Adolf gelungen. Der König hatte jedoch in Wenzel von Böhmen einen unangenehmen Nebenbuhler, den er durch Hoffnun-

186) Matthias von Neuenbg., 48, Heinrich Taube, 1; ein Kauf wird von Kopp (Geschichte der eidgenössischen Bünde, III, 1. T., 87) angenommen, ebenso Hofmeister (in seiner Ausgabe des Matthias v. N., 48, Anm. 2) vgl. dagegen Samanek, Studien zu König Adolf, 121.

187) Peter v. Zittau, 122.

188) Vgl. aber von oben, 12 Anm. 31.

189) Wegele, 166.

190) Ausführlich bei Wegele, 187—203, kurz behandelt ihn Wagenführ, 40.

191) Wegele, 201, Anm. 4.

192) Const. III, Nr. 526 (Jan. 1295). Ein ähnliches Schreiben sandte der König an die Bürger von Besançon (Reg. Ad., Nr. 304 vom April 1296). Darin erklärte er, Meißen, Osterland und Thüringen siegreich unterworfen zu haben (. . . principatibus Misnensi, Orientali et Thuringie nostro imperio triumphaliter applicatis).

193) Wegele, 207—219.

194) Ders., 220.

gen auf Österreich günstig zu stimmen suchte. Adolf plante nämlich eine Umwandlung der habsburgischen Besitzungen in Reichsgebiet, und Wenzel von Böhmen sollte Reichsverweser werden[195]). Die Fürstenopposition und die bald darauf folgende Absetzung Adolfs haben das verhindert. Der letzte Versuch, den Adolf unternahm, betraf die Franche-Comté[196]). Sie galt unzweifelhaft als Reichslehen, obgleich sie von Ficker[197]) nicht mehr zu den Reichsfürstentümern am Ende des 13. Jahrhunderts gerechnet wird. Schon am Anfang von Adolfs Regierungszeit kam es zu Streitigkeiten mit dem Pfalzgrafen Ottenin; dieser erklärte nämlich, er sei nur der Vasall des Kaisers und nicht des deutschen Königs[198]). König Adolf mußte gegen ihn gerichtlich vorgehen, weil Ottenin Philipp dem Schönen von Frankreich einen Lehnseid geleistet habe. Ottenin hatte sich durch sein Verhalten des offenen Hochverrats schuldig gemacht. Durch Fürstenspruch wurden ihm seine sämtlichen Reichslehen aberkannt (Juni 1296)[199]). Wir hören jedoch nichts von einer Wiederausgabe der Franche-Comté durch Adolf; ja sein Nachfolger Albrecht betrachtete sie als ein dem Reich heimgefallenes Lehen[200]). Philipp IV. der Schöne von Frankreich hat sich nicht daran gehalten und Ottenin als französischen Lehnvasallen angesehen. Die Franzosen betrachteten sich als die eigentlichen Herren der Freigrafschaft[201]). Die Macht des Kaisers war gering.

Albrecht hat in noch stärkerem Maße als Adolf versucht, erledigte Lehen einzuziehen. Ähnlich wie Friedrich II. wurde er vom Schicksal dadurch begünstigt, daß zu seiner Regierungszeit mehrere Fürstenfamilien ausstarben[202]), so die Arpaden in Ungarn, die Premysliden in Böhmen u. a., und daß innerhalb der Fürstentümer Uneinigkeit und schwere Kämpfe herrschten. Die ersten Jahre Albrechts boten wenig Gelegenheit zum Eingriff in die Lehnsverhältnisse. Er mußte zunächst auf seinen mächtigen Nachbarn, den König von Böhmen, Rücksicht nehmen; hierzu kamen die Streitigkeiten mit Papst Bonifaz VIII. und die Kämpfe mit den rheinischen Kurfürsten. Die Ansprüche auf Thüringen und Meißen — in Thüringen hat er den von seinem Vorgänger eingesetzten Hauptmann Gerlach von Breuberg noch einige Zeit in seinem Amt halten können[202a]) — hatte er zwar nicht aufgegeben, konnte aber nicht ver-

195) Anscheinend plante Adolf etwas Ähnliches mit Österreich wie einst Friedrich II. Er erkannte wohl, daß eine Neubildung des arg zurückgegangenen Reichsgutes nötig war, zumal die Herrscher Neuerwerbungen meist nur ihrem Hause zukommen ließen. Vgl. Ellenhard, Chronik, 135: . . dominus Adolfus rex suscitavit . . nobiles Austric contra . . Albertum ducem . ., ut attraheret sibi ducatum Austrie. Samanek, Studien zu König Adolf, 181 ff.

196) Samanek, ebda. 185—190.

197) Ficker, Reichsf.std. I, 222 f.

198) Kern, Französische Ausdehnungspolitik, 164.

199) Const. III, Nr. 557 und 558.

200) Const. IV, Nr. 40 (Nov. 1298).

201) Kern, Franz. Ausdehnungspol., 184 f.

202) Hessel, 134.

202a) Hessel, 71 und 161.

hindern, daß Wenzel von Böhmen Meißen, wo er nur als Reichsverweser eingesetzt war[203]), in Besitz nahm und die Markgrafschaft sogar an Brandenburg zu verpfänden trachtete[204]). Wie der deutsche König dem Premysliden entgegenkam und ihn nach Osten abzulenken suchte, beweist eine Urkunde Albrechts vom Jahr 1300, in der der böhmische Kanzler Peter von Aspelt für seinen Herrn die Belehnung mit allen noch zu erobernden Gebieten in Polen erhielt[205]).

Die ersten Ansprüche erhob Albrecht auf Holland, Seeland und Friesland[206]). Am 10. Nov. 1299 war das holländische Grafenhaus durch den Tod Johanns I. erloschen; Erbansprüche erhob das Haus Avesnes-Hennegau. König Rudolf hatte nämlich im Jahre 1276 den beiden Linien, welche sich von den Schwestern des Königs Wilhelm, Adelheid und Margarete, ableiteten, die Eventualbelehnung erteilt. Der Vertreter der Linie Avesnes, Graf Johann von Hennegau, hatte schon vor dem Tode des letzten holländischen Grafen die Regierung in Holland, Seeland und Friesland geführt. König Albrecht hat die von seinem Vater erlassene Eventualbelehnung nicht anerkannt und wollte die Grafschaft einziehen[207]). Er beabsichtigte aber nicht, sie zum Reichsland zu erheben, da er noch nicht wissen konnte, ob es ihm gelingen werde, das Erbrecht der Habsburger durchzusetzen, sondern er hoffte seinen Sohn Rudolf in den Besitz dieser Lehen einführen zu können[208]). Johann von Avesnes hatte die holländischen Lande okkupiert und erst dann um Mutung bei Albrecht nachgesucht. Tatsächlich hatte der König kurz vorher einen Rechtsspruch erlassen, wonach Erbansprüche binnen Jahr und Tag bei dem Lehnsherrn angemeldet werden müssen[209]). Johann hat aber durch die gewaltsame Besetzung von Holland mit Seeland und Friesland sich jeder Rechtsgrundlage beraubt. Sein Verhalten

203) Ders., 66 (vgl. Const. IV, Nr. 19).
204) Bretholz, 505.
205) Hessel, 137.
206) Übrigens nennt auch Mitteis (700) Albrechts Bemühungen um Holland, ohne daran zu denken, daß es sich hier ja gar nicht um ein Fahnlehen handelte. Nach Ficker (Reichsf.st. I, 112 und 207) hat Holland zwar zum älteren Reichsfürstenstand gehört, aber einer von Graf Dietrich VII. gewünschten Erhebung in den jüngeren Stand hat Heinrich VI. nicht stattgegeben, erst die Wittelsbacher machten Holland endgültig zum Reichsf.tum. Obgleich also Holland 1299 anscheinend noch kein Fahnlehen war, so soll es doch hier genannt werden, um zu zeigen, wie sich Albrecht bemühte, in jedem Fall einer Lehnserledigung seine Rechte durchzusetzen. Daß ihm das nicht gelang, ist ein Beweis für die Ausdehnung des Leihezwangs auch auf nichtfürstliche Reichslehen; dann zeigt dieser Fall auch, wie die rechtlichen Unterschiede der verschiedenen Lehnsarten sich verwischten, sicher im Interesse der nichtfürstlichen Lehnsträger, die doch ebenfalls vom Leihezwang profitieren wollten.
207) Franke, Zur Geschichte Johanns II. v. Hennegau-Holland in Westdeutsche Zeitschrift, Erg. Bd. V, 141. Blok, Geschichte der Niederlande, 320 f. Hessel, 87, vgl. Matthias v. Neuenburg, 59: Albertus . . . comitatus Hollandie et Selandie . . . apprehendere volens.
208) Vgl. Const. IV., Nr. 94.
209) Vgl. ebda., Nr. 60.

gab dem König die notwendige Handhabe, um gegen den Hennegauer einzuschreiten. Albrecht ging dabei geschickt vor, indem er sich durch Bündnisse mit dem Bischof Hugo von Lüttich und dem Grafen von Flandern, Robert von Béthune, sicherte. Robert lag im Kampfe mit Johann wegen Seeland, dessen Südhälfte flandrisches Lehen war. Johann seinerseits fand Unterstützung beim französischen König [210]). Der Hennegauer wurde vor das königliche Gericht geladen, das im Juli 1300 zu Mainz tagte; er schickte zwei Bevollmächtigte, die Johanns Ausbleiben mit der weiten Entfernung und der Feindschaft zwischen Flandern und Hennegau entschuldigten. Sie schlugen einen näher gelegenen Ort als Gerichtsstätte vor, aber der König lehnte ab. Dem Grafen Johann wurden in Mainz die von ihm usurpierten Lehen Holland-Seeland und Friesland abgesprochen, Albrecht erhielt das Recht zur freien Verfügung über sie [211]). Der Hennegauer rief die Hilfe des Papstes Bonifaz VIII. an, mit dem Albrecht im Konflikt war. Der König verhängte darauf über ihn die Reichsacht. Aber die Zeit war zu einem Vorgehen gegen den Hennegauer nicht günstig, da die niederrheinischen Fürsten unter der Führung des Erzbischofs von Köln fast geschlossen gegen den König auftraten. Erst nachdem der König eine vorübergehende Aussöhnung mit den rheinischen Kurfürsten erreicht hatte, setzte er einen neuen Tag in Nimwegen an, auf dem auch Johann erschien [212]). Dieser vertrat die Meinung, daß Holland ihm kraft Erbrecht gehöre, aber er wolle sich trotzdem einem Schiedsgericht unterwerfen. Es wurde eingesetzt und suchte durch eine Heirat zur Versöhnung zu gelangen; es schlug nämlich eine Verbindung zwischen einer Tochter Albrechts und Johanns gleichnamigem Sohne vor. Über diese Ausgleichsverhandlungen, die im August 1300 spielten, sind wir nur schlecht unterrichtet [213]). Fest steht aber, daß der König seine Rechte nicht durchzusetzen vermochte, denn der Ausbruch des großen rheinischen Aufstandes (Heimbacher Bund) hat seine Kräfte ganz in Anspruch genommen. Nach dem Scheitern der Rebellion versuchte Albrecht Johann durch einen Feldzug aus seinen Ländern zu vertreiben. Aber die Ausführung unterblieb, ohne daß man recht den Grund weiß [214]); es scheint sogar, als ob später Johann von Albrecht die Belehnung erhalten hat [215]).

---

210) Franke, 144; Hessel, 88.

211) Franke, 147; Hessel, 89 und Reg. der Erzb. v. Mainz ed. Vogt, 1913 I, Nr. 635.

212) Franke, 152, Hessel, 91.

213) Franke, 153 f.; Hessel, 92.

214) Hessel, 92 meint, Albrecht habe nichts unternommen, weil Bonifaz VIII. den Hennegauer als Grafen von Holland anerkannt habe; vielleicht spricht dabei auch der Umstand mit, daß Wenzel von Böhmen durch die Neubegründung des Großreiches Ottokars den habsburgischen Landen gefährlich wurde.

215) Franke, 164, Anm. 4, glaubt es wenigstens v. Seeland, Hessel, 108. Const. V, Nr. 130 beweist, daß Albrechts Nachfolger bis zu Ludwig dem Bayern auf Holland Rechte zu haben glaubten.

Die Unterdrückung der rheinischen Fürstenopposition und die Aussöhnung mit dem Papst bedeuteten für König Albrecht eine weitgehende Entlastung. Es ist interessant, daß Albrecht zwar als König die österreichischen Lande an seine Söhne weiterverlieh [215a]), aber faktisch dort nur seinen Willen gelten ließ. Das beweist eine zunehmende Stärkung der königlichen Macht, die mit eine Folge seines Sieges über die Kurfürsten war. Dafür erhob sich ein neuer Gegner in der Person Wenzels II. von Böhmen, der sich widerrechtlich in den Besitz von Meißen, Eger und dem Pleißner- und Osterland gesetzt hatte, 1300 König von Polen [216]) geworden war und dessen gleichnamiger Sohn ein Jahr später auch Ungarn erwarb [217]). Böhmen, Ungarn und Polen in einer Hand waren für die Habsburger eine schwere Bedrohung. Albrecht versuchte zunächst (1303) auf dem Wege der Verhandlung zum Ziele zu gelangen; er stellte jedoch zu hohe Forderungen, auf die der Böhme unmöglich eingehen konnte. Er verlangte nämlich von Wenzel den Verzicht auf Meißen, Osterland, Eger, Pleißner Land, Polen, Schlesien und Ungarn [218]); damit nicht genug, sollte Wenzel den Zehnten der großen Silberbergwerke von Kuttenberg in Böhmen auf sechs Jahre an Albrecht abtreten. Wie vorauszusehen war, ging der Premyslide auf diese Forderungen nicht ein. Nur das Pleißner Land, Eger und auch das Osterland fielen wohl wieder an das Reich zurück [219]). Immerhin waren die Verhältnisse in Ungarn für die Premysliden so ungünstig geworden, daß sie das Land 1304 dem Gegenkandidaten Karl Robert von Anjou überlassen mußten [220]). Albrechts erster Feldzug gegen Böhmen, der sich besonders gegen die Silberbergwerke von Kuttenberg richtete [220a]), blieb erfolglos, zumal die Unterstützung der Fürsten fast ganz fehlte. Aber ein Jahr später starb Wenzel II. (Juni 1305). Sein Tod war für Albrecht eine große Entlastung; im August nämlich wurde zwischen Böhmen und dem Reich Frieden geschlossen [221]). Wenzel III. verzichtete auf Meißen und Eger und wurde von Albrecht als König von Böhmen und Polen anerkannt. Ganz eindeutig sind die Verhältnisse in der Mark Meißen nicht geregelt worden; da aber für die Jahre 1305—1309 keine urkundlichen Zeugnisse des Wettiners vorliegen, wohl aber einige des Königs Albrecht, so kann man daraus auf eine königliche

---

215a) Vgl. Const. IV., Nr. 41 (Nov. 1298) und Hessel, 73.

216) Graebner, Böhmische Politik bis zum Aussterben der Premysliden, (Fort. u. Schluß): Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen Bd. 42, 133.

217) Bretholz, 502.

218) So meint wenigstens Hessel (141), der sich damit auf den Bericht in der Chronik von Königssaal (174) stützt.

219) Hessel, 144.

220) Endgültig hat Wenzel III. erst 1305 auf Ungarn verzichtet, vgl. Bretholz, 506.

220a) Bretholz, 505.

221) Vgl. Cont. Zwetl. Tertia, 662; der Vertrag in Const. IV., Nr. 202; Gräbner, 163, Bretholz, 506, Hessel 158, Wagenführ, 56.

Herrschaft in der Mark schließen[222]). Thüringen suchte der Habsburger ebenfalls in seinen Besitz zu ziehen. Dort besaß die Mainzer Kirche viele Güter, und um einen Streit mit ihr zu vermeiden, wartete Albrecht bis zur Vakanz des erzbischöflichen Stuhles, die 1305 nach dem Tode Gerhards von Mainz eintrat[223]). Die Städte, vor allem Eisenach, wollten von einer Herrschaft der Söhne Albrechts des Entarteten nichts wissen, und dieser erneuerte im Juli 1306 auf einem Hoftag zu Fulda mit König Albrecht den einst zwischen König Adolf und dem Landgrafen Albrecht geschlossenen Vertrag, wonach Thüringen nach seinem Tode an das Reich fallen sollte[224]). Aber die Söhne des Landgrafen erkannten das nicht an; einer königlichen Vorladung leisteten sie keine Folge. So blieb dem König nichts weiter übrig, als mit Waffengewalt einzuschreiten. Daran wurde er aber durch den plötzlichen Tod Wenzels III. von Böhmen (4. August 1306) gehindert[225]).

Auf dem eben genannten Hoftag zu Fulda, im Juli 1306, ereignete sich ein für die Geschichte des Leihezwangs wichtiger Vorfall. Es handelte sich um das Schicksal der Lausitz[226]). Nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten (1288) war sein Enkel Diezmann in ihren Besitz gelangt. Rudolf hatte sie ihm bestätigt; wie sich Adolf dazu stellte, wissen wir nicht. Diezmann blieb aber wohl im Besitz dieses Landes, auch als Adolf Meißen besetzt hielt[227]). Unter dem neuen König Albrecht muß Diezmann, da er wahrscheinlich keine Belehnung erhalten hatte, sich nicht ganz sicher gefühlt haben[228]). Er verkaufte nämlich u. a. Lübben an das Kloster Dobrilugk. 1301 trug er das ganze Land dem Magdeburger Erzbistum für 6000 Mark Silber auf[229]). Ja, 1303 erwarb der Brandenburger Hermann die Osthälfte der Lausitz und 1304 fiel an ihn und Otto IV. von Brandenburg, wiederum für eine angemessene Geldsumme, die Westhälfte[230]). Als König Albrecht den Hoftag zu Fulda abhielt, erschienen vor ihm die brandenburgischen Markgrafen Hermann und Waldemar; sie empfingen alle ihre Lehen, aber die Belehnung mit der Lausitz verweigerte Albrecht ihnen mit der Bemerkung, sie sei

---

222) So Wegele, 267, Anm. 1.
223) Hessel, 162.
224) Const. IV, Nr. 1205 (. . . quod cum terra nostra Thuringie . . . post mortem nostram ad imperium devolvi debeat pleno iure . . .). Wegele, 273, Hessel, 164, Wagenführ, 57.
225) Graebner, 167. Bretholz, 507.
226) Wegele, 274 f., Krabbo, Forschung, z. br.-pr. Geschichte, Bd. 27, 419 f., Hessel, 164, Wagenführ, 110. Krabbo, Markgraf Waldemar v. Brandenburg 1919, 58.
227) Scheltz, Gesamtgeschichte der Ober- und Niederlausitz (3 Bde. 1847/1882), I, 199.
228) So meint Wagenführ, 109; Diezmann verkaufte wohl seine Lehen nur aus dem Grunde, um die nötigen Mittel für den Kampf gegen Albrecht aufzubringen.
229) Reg. Markgr. Brand. ed. Krabbo, 1910 ff. Nr. 1817.
230) Ebda., Nr. 1859, 1917.

„rechlichen und lededlichen an in und daz rich voruallen“ [231]). Albrecht vertrat hier also den Standpunkt des strengen Rechtes, das ihm die Verfügung über heimgefallene Lehen überließ. Der König hat freilich nach einiger Zeit (vielleicht 1307) die Lausitz dennoch den beiden Askaniern verliehen [232]), da er deren Hilfe bei der Erwerbung Böhmens brauchte oder zum mindesten einen Bund zwischen Brandenburg und seinen Gegnern in Böhmen verhindern wollte.

Obgleich die Premysliden nur in der männlichen Linie ausgestorben waren, betrachtete Albrecht Böhmen als erledigtes Lehen, da staatsrechtlich eine allgemeine Anerkennung der weiblichen Erbfolge in Deutschland noch nicht durchgeführt war [233]). Im Januar 1307 belehnte er seinen Sohn Rudolf mit Böhmen und Mähren [234]) und hatte damit das erreicht, was sein Vater 1278 vergeblich erhofft hatte: ein von Meißen bis Kärnten reichendes geschlossenes Habsburgerreich. Albrecht betonte dabei ausdrücklich sein freies Verfügungsrecht über Böhmen, das er freilich wie sein Vater Rudolf bei Österreich zugunsten seines Hauses verwendete [235]). Nach Regelung der böhmischen Angelegenheit zog der König, um die Macht der Wettiner endgültig zu brechen, mit einem Heer in das Osterland; der Winter zwang ihn aber zur Umkehr. Im Mai 1307 kam es zur Schlacht bei Lucka, hier blieben die Wettiner Friedrich und Diezmann Sieger. Albrecht konnte zunächst den Kampf nicht wiederholen, da sein Sohn Rudolf von Böhmen am 3. Juli 1307 starb [236]). Der Habsburger vermochte weder Böhmen seinem Hause zu sichern, noch die wettinischen Lande endgültig seiner Gewalt zu unterwerfen; vielmehr fand Heinrich von Kärnten, der schon 1306 als Gegenkandidat des Habsburgers in Böhmen aufgestellt war, allgemeine Anerkennung. So sind dem König durch eine unglückliche Verkettung der Umstände Böhmen und Thüringen verloren gegangen.

Wie es scheint, hat König Albrecht auch Ansprüche auf Schlesien erhoben. Schlesien gehörte im Mittelalter staatsrechtlich zu Polen; erst Kasimir der Große hat im Jahre 1335 feierlich auf die schlesischen Herzogtümer verzichtet [237]). Trotzdem hat Rudolf von Habsburg bereits Teile Schlesiens als Reichsfürstentümer betrach-

---

231) So erklärt eidlich Graf Berthold von Henneberg (28. Aug. 1339) bei Riedel, Cod. Dipl. Brand. B, II, 143 f.

232) Krabbo, Forsch. z. br.-pr. Gesch., Bd. 27, 420, Anm. 3.

233) Weibliche Erbfolge galt in Böhmen erst seit dem Gesetz Karls IV., das als die Goldene Bulle Böhmens bezeichnet wird (1348); vgl. Friedr. Schneider, Kaiser Heinrich VII., 1924/28, 53.

234) Const. IV., Nr. 213.

235) Vgl. Ottokar v. Steier, V. 89882 ff.

236) Hessel, 175.

237) Wendt, Der polnische Verzicht auf Schlesien in „Aus Oberschlesiens Vergangenheit“ 1921, 1 ff.; Kutscha, D. Stellung Schlesiens z. Deutsch. Reich, 1924, 34 ff.; Holtzmann, in „Deutschland und Polen“, 160; A. O. Meyer H. Z. 155, 283. Im Vertrag zu Trentschin, der zwischen dem polnischen König und Johann v. Böhmen geschlossen wurde.

tet[238]). Schon im zehnten Jahrhundert war Schlesien ein zwischen Böhmen und Polen umstrittenes Gebiet gewesen[239]). Im November 1301 starb Bolko I. von Schlesien und hinterließ 3 Söhne im unmündigen Alter, deren Vormund Markgraf Hermann von Brandenburg war. Eine Gegenpartei wollte Wenzel II. die Vormundschaft übertragen. Dieser hatte besonderes Interesse daran, in den Besitz von Schlesien zu gelangen, da es eine naturgegebene Verbindung zwischen Böhmen und dem eigentlichen Polen darstellte. In Polen konnte der Premyslide Ansprüche kraft der Belehnungsurkunde König Rudolfs vom Sept. 1290 erheben, durch die ihm alle Lehen Herzog Heinrichs von Breslau und Krakau übertragen wurden[240]). Wenzel scheint 1291 in den Besitz von Krakau und Sandomir gekommen zu sein[241]). König Albrecht hat ihn dann im Jahre 1300 mit Großpolen im Namen des deutschen Reiches belehnt[242]). Wenzel erreichte in demselben Jahre die Krönung in Gnesen, ohne aber dadurch festeren Fuß in Polen zu fassen[243]). Im Januar 1303 ließ sich der Böhme auch einen Teil Schlesiens von den dortigen Großen übertragen[244]). Außerdem vermählte er seine Tochter mit Boleslaw III., dem Sohn des 1296 verstorbenen Herzogs Heinrich V. von Breslau und Liegnitz[245]). Jetzt mischte sich aber Albrecht ein, der seinerseits Rechte auf Schlesien geltend zu machen suchte. Die wichtigste Quelle hierfür ist Johann von Viktring[246]). Wir hören hier[247]) (in den Rezensionen B, D, A_2), daß König Wenzel von Böhmen nach dem Tode des „Königs von Klisia" dessen einzige Tochter geheiratet und dieses Reich zu seinem geschlagen habe; Albrecht aber behauptete, daß das Regnum Klisia dem Reiche heimgefallen sei. Mit König von Klisia (Schlesien) kann der Kärntener Autor nur den König von Polen meinen, Premysl II., der 1296 starb und tatsächlich nur eine Tochter Elisabeth-Rixa hinterließ, die Wen-

---

238) Reg. Imp. VI, Nr. 2375. Heinrich IV. von Schlesien nahm 1278 sein Land von König Rudolf gegen die Anerkennung des Besitzes von Glatz zu Lehen (Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I, 98), Ficker, Reichs. f. std. I, 218 rechnete nur den Herzog von Breslau zu den Reichsfürsten; dagegen vgl. Kutscha, 24, Anm. 13: Schlesien war von 1278—1324 Reichsfürstentum gewesen.

239) Holtzmann in Ztschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 52 (1918), 29 ff.

240) Im Juli 1290 war Wenzel nur mit den Reichslehen Herzog Heinrichs von Breslau belehnt worden, vgl. Reg. Imp. VI, Nr. 2346 u. Nr. 2375; Graebner, 15; Bretholz, 492.

241) Graebner, 16; Bretholz, 494.

242) Bretholz, 499; Hessel, 67.

243) Bretholz, 500; Hessel, 137.

244) Graebner, 132 f.; Kutscha, 33.

245) Wutke, Stammtafeln der schles. Fürsten, 1911, 6 f. und Tafel II.

246) Über den Wert der verschiedenen Rezensionen vgl. Schneider, Studien zu Joh. v. Viktr. N. A., Bd. 28, 139—191.

247) Johann v. Viktr. l. III, c. 11. (Bd. I. 371): Anno Dom. 1304 rex Klisie moritur, relinquens unam filiam, quam rex Bohemie W. duxit, regnum illud addiciens regno suo. Albertus rex asserens hoc regnum ad imperium devolutum, instantissime repetebat, et orta sunt inter eos gravissima wernamenta.

zel im Jahre 1303 heiratete. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß Albrecht Ansprüche auf Polen erhoben hat. Wohl aber konnte er (deshalb Klisia) Schlesien für sich beanspruchen; und so wird man die Stelle interpretieren dürfen. Es läßt sich zudem nachweisen, daß Schlesien-Breslau zwischen Albrecht und Wenzel strittiges Gebiet war: In dem Friedensvertrag von 1305, den die beiden Herrscher geschlossen hatten, wird ein Schiedsgericht, bestehend aus Berthold von Henneberg und dem Burggrafen Burghard von Magdeburg ernannt, um die schlesische Frage zu regeln [248]). Ob das Schiedsgericht zum Erfolge geführt hat, wissen wir nicht. Der Tod Wenzels III. und Albrechts Kampf um Böhmen ließen die Angelegenheit im Sande verlaufen.

Innerhalb der kurzen Regierungszeit Albrechts von knapp 10 Jahren sind uns sechs Fälle begegnet, in denen er versucht hat, seine Rechte bei erledigten Reichslehen durchzusetzen. Obgleich er nur in zwei Fällen, nämlich bei Böhmen und Meißen, wenn auch bloß vorübergehend, zum Ziel gelangt ist, so war er doch auf bestem Wege dazu, mit Hilfe des Verfügungsrechts, das er auch bei kleineren Lehen manchmal mit großer Rücksichtslosigkeit durchgeführt hat, der königlichen Macht eine reale Grundlage zu verschaffen. Die Niederwerfung des rheinischen Fürstenbundes hatte bereits zu einer völligen Ausschaltung der kurfürstlichen Mitwirkung bei Verfügungen über Reichsgut und Reichslehen geführt [249]), obgleich seit Rudolf der König bei Vergabungen von Reichsbesitzungen die Kurfürsten zu fragen pflegte. Hessel [250]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Albrechts Ermordung in ihren verhängnisvollen Wirkungen an den vorzeitigen Tod Heinrichs VI. erinnert. Wahrscheinlich waren die Beweggründe seines Mörders rein materieller Art, er wollte wohl auch ein Fürstentum erhalten. Albrecht schlug das im Interesse der Reichsgewalt wie seiner Hausmacht aus, denn er dachte nicht daran, zugunsten eines Mitgliedes seines Hauses die habsburgische Reichmacht zu verkleinern oder zu zersplittern.

Albrechts Nachfolger, König Heinrich VII., erklärte Böhmen als ein auch nach der Anschauung der Rechtsgelehrten dem Reich heimgefallenes Lehen; es fiel ihm nicht schwer, gegen Heinrich von Kärnten vorzugehen, da sich dieser dort nicht beliebt gemacht hatte. Er wurde in Prag in feierlicher Sitzung abgesetzt und Böhmen am 31. August 1310 dem Sohn König Heinrichs VII., Johann, verliehen. In einer Rede des Königs vor den Großen des Reichs in Speyer erklärte er, mit Rat und Zustimmung der Fürsten das Königreich Böhmen seinem einzigen Sohn Johann übertragen zu wollen, — und damit dessen Recht darauf noch besser begründet wäre, solle er die premyslidische Prinzessin Elisabeth heiraten [251]). Heinrich VII. benötigte bei der Gewinnung Böhmens die Hilfe der Wet-

248) Const. IV, Nr. 202, § 4. Kutscha, 33.
249) Hessel, 171.
250) Hessel, 223 ff.
251) Chronik von Königssaal, 269.

tiner; sein Sohn, der für die Zeit der Abwesenheit des Vaters in Italien die Reichsgeschäfte führte, erkannte sie als Landesherrn in ihren Ländern an und verzichtete auf die Ansprüche des Reiches[252]). Obgleich damit das Reich Thüringen und Meißen aufgegeben hatte, versuchte Johann von Böhmen, diese Gebiete in die Hand des Reiches zurückzubekommen; des Landgrafen Friedrich scharfes Vorgehen gegen Besitzungen der Mainzer Kirche gab ihm dazu auch eine rechtliche Handhabe. Er ernannte Unark von Waldenburg zum Reichshauptmann für Meißen und das Pleißner Land und forderte die Meißnischen Städte zur Rückkehr unter die unmittelbare Herrschaft des Deutschen Reiches auf[253]). Aber diesen Bemühungen blieb trotz der Kämpfe zwischen den Wettinern und dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg[254]) der Erfolg versagt. Immerhin hielt Johann, solange sein Vater lebte, die Ansprüche aufrecht, die dann infolge der langen Vakanz des Reiches und der Doppelwahl von 1314 verfielen. Noch Ludwig der Bayer hat in der Wahlkapitulation für den Erzbischof Peter von Mainz[255]) deutlich gemacht, daß er Thüringen zu erwerben hoffe; er verspricht nämlich dem Mainzer im Falle der Besitzergreifung von Thüringen die Abtretung aller dort gelegenen Lehen dieser Kirche. An dem wirklichen Status in der Landgrafschaft konnte er jedoch nichts ändern; er hat zwar Friedrich dem Freidigen die Belehnung versagt, mußte ihn aber de facto dort regieren lassen[256]). Damit waren die Ansprüche, die von der Seite des Reiches wiederholt auf die Landgrafschaft erhoben worden sind, zwar bedeutungslos geworden, aber für die Frage, ob der König einen Leihezwang anerkannt habe oder nicht[257]), ist die Thüringische Angelegenheit insofern von Bedeutung, als die Könige zunächst (Adolf und Albrecht) tatsächlich und dann noch theoretisch Thüringen als erledigtes Lehen betrachteten, das sie ihrem Machtgebiet anzugliedern suchten. Ludwig der Bayer hat nie seinen ausdrücklichen Verzicht in der Thüringischen Frage erklärt, ein Beweis dafür, daß der König sein Herrenrecht, das doch der Theorie Eikes widerspricht, niemals aufgegeben hat. Ebenso hat König Ludwig auch auf die Befolgung des strengen Erbrechts geachtet. In dem schon genannten Wahlversprechen für Peter von Mainz erklärte er[258]), dem Landgrafen Otto von Hessen und seinen Erben die Landgrafschaft nicht übertragen zu wollen, sondern

252) Const. V, Nr. 1099 (Dez. 1310); Wegele, 316, Schneider, 54. Wagenführ, 96 will aus dem Wortlaut der Urkunde schließen, daß die Ansprüche des Reiches zu Unrecht erhoben worden seien, den Beweis für ihre Behauptung tritt sie aber nicht an.

253) Const. IV, Nr. 1106 (Jan. 1312); Wegele, 322, Wagenführ, 104 ff.

254) Krabbo, Waldemar v. Brandenburg, 69 ff.

255) Const. V, Nr. 57, § 20; Reg. d. Erzb. v. Mainz, I, Nr. 1677, Schrohe, 213.

256) Wegele, 338 ff.

257) Das Reich konnte ja seit 1247 Thüringen beanspruchen, freilich hatte Rudolf die Wettiner im Besitz dieses Landes zunächst anerkannt.

258) Vgl. oben, Anm. 255; Hattemer, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen, 1911, 35, Anm. 62.

sie zu beanspruchen und zum Reiche zu nehmen, wie er es tun muß (... ipsa petemus et ad ius imperii, sicut tenemur, revocabimus). Einen Grund für die Verweigerung der Belehnung gibt er nicht an, es ist aber wahrscheinlich, daß Ludwig den Landgrafen Otto nur deshalb nicht als Nachfolger seines Vorgängers Johann anerkennen wollte, weil er dessen Bruder war[259]). Tatsächlich blieb Otto im Besitz von Hessen, und erhielt 1323 von König Ludwig die Belehnung[260]). Die hessische Frage beweist eindringlich die Rückständigkeit des Reichsrechtes gegenüber der tatsächlich viel weiter ausgedehnten Erblichkeit. Dieselbe Tatsache läßt sich bei der Frage des Leihezwangs beobachten, denn auch hier sind Recht und Brauch in immer größeren Abstand von einander geraten. König Ludwig hat als letzter deutscher Herrscher noch Erwerbungen auf Grund seines Verfügungsrechtes machen können; in der Frage der Lehnfolge steht er noch auf demselben Standpunkt wie etwa Heinrich VI., der schon 150 Jahre früher vergeblich versucht hat, die Bruderfolge auszuschalten. Die Rückständigkeit des Reichslehnrechtes im Verhältnis zu dem tatsächlichen Brauch zeigt sich besonders darin, daß der König öfters bei Belehnungen betont, daß ihm ein Recht auf das betreffende Lehen zusehe und er es nur aus „besonderer Gnade" wieder ausgäbe. Mit der „besonderen Gnade" verschleiert er den Leihezwang, dessen tatsächliche Befolgung immer mehr zunimmt. So verspricht Ludwig dem König von Böhmen, daß beim kinderlosen Tode des Herzogs von Lothringen-Brabant, der ein Verwandter Johanns von Luxemburg war[261]), diese Lande dem Böhmen zufallen sollen[262]), und er, Ludwig, will auf alle dortigen Reichsrechte verzichten (... et omne ius, quod nos racione imperii petere possemus in dicta successione, eidem regi Bohemie remittemus et de eisdem (sc. ducatibus) eundem regem infeodabimus).

Von Erfolg waren Ludwigs Bemühungen um die Mark Brandenburg. Hier waren die Askanier im Juli 1320 ausgestorben, und da im Reich damals die beiden Gegenkönige Ludwig und Friedrich um ihre Anerkennung rangen, blieb die Mark ihrem Schicksal zunächst überlassen. Erst als König Ludwig nach der Schlacht bei Mühldorf im Reich das Übergewicht gewonnen hatte, kümmerte er sich um die Mark. Auf dem Reichstag zu Nürnberg (März bis April 1323) nahm er das Land in seinen Besitz[263]), und erteilte seinem

259) Isenburg, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, 1936, I, Tafel 97.

260) Const. V, Nr. 733.

261) Herzog von Brabant war Johann III. Die Schwester seines Vaters Margarete von Brabant war die Mutter Johanns von Böhmen, vgl. Isenburg, II, Tafel 8. Brabant war Reichsfürstentum, vgl. Ficker, I. 234.

262) Const. V, Nr. 67, § 3 (Sept. 1314); Bachmann, 749, Pirenne, Histoire de Belgique, Tome II 3e éd. 1922, 12.

263) Salchow, 43. Er meint, Ludwig konnte die Mark entgegen früherer Rechtsanschauung für immer einziehen, weil ein solches Verfahren schon von seinen Vorgängern geübt worden war. — Die Mark war 4 Jahre vakant ge-

ältesten gleichnamigen Sohn am 24. Juni 1324 die Belehnung[264]). Interessant ist eine zweite Urkunde vom Februar 1328[265]), in der Ludwig erklärt, die Mark nicht „ex affectu naturali" d. h. nicht auf Grund des Naturrechts, wie einst Rudolf von Habsburg bei der Vergabung Österreichs verkündet hatte, sondern „ex affectu sacri imperii" verliehen habe. Im Interesse des Reiches und der Aufrechterhaltung von Ruhe und Frieden gab er die Mark seinem Hause. Dieser Grund mußte herhalten, um die Verleihung den Fürsten, deren Zustimmung er ausdrücklich erwähnt, besser zu motivieren, denn die Großen hätten viel lieber einen Heimfall an das Reich gesehen, zumal das Reichsgut durch die Thronkämpfe erheblich dezimiert war[266]) und seit Ludwig ganz verschwindet.

Am Ende seiner Regierungszeit sicherte Ludwig auch Holland seinem Hause[266a]). Die Ansprüche des Reiches auf Holland, Seeland und Friesland hatte König Ludwig zwar in seiner Wahlkapitulation aufgegeben, dabei jedoch bemerkt, daß er de iure diese Länder reklamieren könne[267]). Im Jahre 1330 hat er seinen Verzicht erneuert[268]). Der Kaiser suchte aber auf Umwegen in den Besitz dieser Länder zu kommen. Er heiratete nämlich in zweiter Ehe Margarete von Holland (1323) und hoffte so seine Ansprüche gegebenenfalls besser durchsetzen zu können[268a]). Dieser Fall trat erst gegen Ende seiner Regierung ein. Wilhelm IV. von Holland fiel im September 1345 im Kampf gegen die Friesen, ohne Kinder zu hinterlassen. Es waren nur drei Schwestern vorhanden; die älteste war mit dem Kaiser verheiratet, die zweite, Philippa, mit Eduard III. von England, die dritte, Johanna, mit dem Markgrafen Wilhelm von Jülich. Kaiser Ludwig belehnte seine Gemahlin Margarete als die älteste Schwester und rechte Erbin mit Holland, Seeland und Friesland (Jan. 1346 zu Nürnberg)[269]). Heinrich Taube von Selbach betont bei dieser Gelegenheit, daß nach holländischem Gewohnheitsrecht, im Falle keine Brüder vorhanden sind, die älteste Schwester zum Erbe zugelassen wird[270]). Ludwigs Stellung war damals so bedroht, daß er es nicht wagen konnte, Holland selbst zu beanspruchen oder einem seiner Söhne zu übertragen, wurde

---

wesen, die bei Eike verkündete Leihefrist also nicht eingehalten worden. Salchow folgt mit seiner Anschauung der verbreiteten Meinung von Ficker, daß d. Leihezwang eine alte Einrichtung gewesen sei, und daß die Herrscher nach d. Interregnum auf ihn weniger Rücksicht nahmen.

264) Const. V, Nr. 938. Matthias v. Neuenbg., 112. Salchow, 44, Taube, 15, Anm. 4.

265) Const. VI, Bd. I, Nr. 39 und 391.

266) Schulte, Staat, 73.

266a) Über Holland und Ludwig vgl. Wieth, 15 ff., Blok, II, 98 ff., Pirenne, II, 179 ff.

267) Const. V, Nr. 105 (Okt. 1314) und Nr. 130 (Nov. 1314).

268) Const. VI, Bd. I, Nr. 789.

268a) Riezler, II, 343.

269) Reg. Ludw. (Böhmer), Nr. 2463, Mieris, II, 702; Beka, 238; Riezler, II, 490.

270) Henricus Surdus de Selbach, 60.

doch am 11. Juli 1346 Karl IV. zum Gegenkönig gewählt[271]). Deshalb hat er die holländischen Lehen seiner Frau übertragen, und zwar nur kraft Erbrecht und nicht kraft seines königlichen Heimfallsrechtes[272]). Wie schon Heinrich VII. das Recht auf Böhmen durch eine nachträgliche Heirat seines Sohnes zu stützen suchte, weil das Frauenerbrecht immer mehr an Boden gewann, so hat Ludwig damals das Heimfalls- oder Verfügungsrecht nicht mehr als juristische Grundlage benutzt.

So ist es auch bei Ludwigs Nachfolger Karl IV. zu beobachten, daß er fast sämtliche Erwerbungen, die ihm gelangen, nicht als deutscher König, sondern als König von Böhmen machte[273]). Ja er wandelte sogar Reichslehen in Lehen der böhmischen Krone um[274]). Die Goldene Bulle von 1356 gesteht zwar den Kurfürstentümern weitgehende Hoheitsrechte zu, so vor allem das Privilegium de non evocando und das Privilegium de non appellando (der König verzichtete auf das Recht, Rechtsfälle vor sein Gericht zu ziehen, und die streitenden Parteien können von einem kurfürstlichen Gericht aus nicht an den König appellieren); im Falle des Aussterbens einer kurfürstlichen Familie aber behält der Kaiser das Verfügungsrecht über das Fürstentum, wie aus Kapitel VII, Abschnitt 2 hervorgeht: „si vero aliquem ex huiusmodi principatibus ipsorum imperio sacro vacare contingeret, tunc imperator seu rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit et poterit, tamquam de re ad se et imperium legitime devoluta“[275]). Der König kann also über das Schicksal erledigter Kurfürstentümer ebenso verfügen wie über eine andere res (= Lehen), die ihm und dem Reiche rechtmäßig heimgefallen ist[276]). Diese Bestimmung sagt leider nicht positiv aus, ob der König das erledigte Fürstentum ausgeben muß oder einbehalten darf. Sie stellt jedoch ganz deutlich Kurfürstentümer und andere Reichslehen[277]) auf eine Stufe. Zwar bestand bei den gewöhnlichen Reichslehen kein Leihezwang[278]), aber, wie wir schon oben[278a]) sahen, machte sich das Bestreben geltend, diesen Rechtssatz gleichmäßig auf alle Reichslehen auszudehnen. Es ist jedoch keine Frage, daß Kaiser Karl IV. an seinem Heimfallsrecht — wenn auch nur noch theoretisch — festhielt und man wird daher den genannten Satz so allein zu interpretieren ha-

271) Werunsky, Bd. I, 436.

272) Die Wittelsbacher behielten Holland bis 1428 (Vergleich von Delft) bzw. bis zum Tod der Gräfin Jakobäa (1430); diese Länder gingen dann trotz Widerspruchs Kaiser Sigismunds an Burgund über, vgl. unten, 66 f.

273) Grotefend, 54.

274) Ders., 75.

275) Zeumer, Die Goldene Bulle, in „Quellen und Studien“, hrsg. von Zeumer, Bd. II, 2, 22.

276) Das Wort „res“ ist übrigens ein schönes Beispiel für die Verdinglichung im deutschen Lehnswesen.

277) Sie scheidet also nicht, wie wir bei Eike hörten, Fahnlehen von gewöhnlichen Lehen, sondern behandelt alle Reichslehen gleichmäßig.

278) Vgl. Schwabenspiegel, Lehnr. § 93 b.

278a) s. o. 53, Anm. 206.

ben[279]). Zwei Beispiele sollen für viele beweisen, daß der Kaiser wenigstens noch theoretisch sein Heimfallsrecht beansprucht hat:

a) Er gesteht den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg die weibliche Erbfolge zu; Graf Eberhard soll beim Fehlen männlicher Nachkommenschaft über sein Land zugunsten seiner Töchter verfügen dürfen. Karl IV. verzichtet auf das ihm sonst zustehende Heimfallsrecht[280]).

b) Ebenso verspricht der Kaiser dem Sohn des Herzogs von Jülich, alle Rechte auf das dem Reiche rechtmäßig heimgefallene Geldern abzutreten[281]). (Ita quod sponso vidilicet filio ducis Juliacensis . . . dentur omnia iura nostra . ., quae . . habemus vel habere possemus ad ducatum Gelrensem tanquam ex defectu haeredum ad nos et Sacrum Imperium legitime devolutum).

Als letzter deutscher König, der noch einmal in größerem Umfange Rechte des Reiches auf freigewordene Lehen beansprucht hat, ist Sigismund zu nennen. Freilich ist es jetzt ganz offenbar, wie selten der König wirklich noch imstande war, solche Ansprüche durchzusetzen. Bei Belehnungen zögerte Sigismund oft und gab die betreffenden Lehnsobjekte erst dem, der am meisten Geld dafür bot. Immerhin bedeutet auch sonst die Regierung König Sigismunds noch einmal einen Höhepunkt des deutschen Kaisertums; war er es doch gewesen, auf dessen Veranlassung das Konzil zu Konstanz einberufen wurde, wo er einen maßgebenden Einfluß gewonnen hat. Es ist kein Wunder, wenn er aus dem Gefühl seiner Machtstellung heraus versucht hat, alte aber schon nicht mehr von seinen Vorgängern erreichte Rechte des Königtums geltend zu machen.

In dieser Hinsicht muß zuerst Sigismunds Vorgehen gegen Herzog Friedrich von Österreich genannt werden. Seit 1407 war dieser Herr von Tirol und den österreichischen Vorlanden[282]). Friedrich

279) Zeumer, Gold. Bulle, I, 43 will aus dem Wortlaut des zitierten Paragraphen schließen, daß hier der Satz vom Leihezwang gemeint ist, der längst anerkanntes Reichsrecht (46 Anm. 1) gewesen sei; anscheinend stützt er seine Behauptung auf die von Harnack, Kurfürstenkollegium, 148, vgl. auch Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV., III, 125, gegebene Übersetzung. Das „providere debebit" des Textes müßte man dann mit „der König wird verfügen müssen" zu übersetzen haben; dem steht aber das „poterit" gegenüber, so daß die Übersetzung „er wird verfügen dürfen und können" sinngemäßer erscheint. Keutgen, 140 interpretiert zwar den Text dahin richtig, daß die Verfügung über die Territorien zu den Reichskompetenzen gehörte, er schweigt sich aber darüber aus, ob die Verfügung nur zugunsten anderer oder auch für die Krone stattfinden konnte. Tatsächlich sagt die Bulle hierüber nichts aus.

280) Reg. Imp. VIII, Nr. 3787 v. 10. Dez. 1361, Stälin, III, 288.

281) Reg. Imp. VIII, Nr. 5035 (1376). Niederrhein. Urk.buch, III, Nr. 723; lat. bei Mieris, Grootcharterboek der graaven v. Holland, III, 267. Geldern seit 1339 endgültig Reichsfürstentum, vgl. Ficker, I, 115, 118 und 208 f. Württemberg wurde erst 1495 Fahnlehen; Fall a) beweist, daß der Unterschied zwischen fürstlichen und nichtfürstlichen Reichslehen im Schwinden begriffen war (vgl. Ficker, I, 118) und zum anderen, daß der Leihezwang sich auch auf gewöhnliche Reichslehen — die nach Größe und Umfang oft ein Fahnlehen übertrafen — ausdehnte (vgl. oben, 53, Anm. 206).

282) Mayer, Gesch. Österr. Bd. I, 366.

hatte sich für Papst Johann XXIII. erklärt und ihm seinen Schutz zugesichert. Johann mußte auf dem Konzil zu Konstanz abdanken, entfloh aber mit Hilfe des Habsburgers nach der österreichischen Stadt Schaffhausen. Daraufhin sprach der Kaiser über Friedrich die Reichsacht aus (April 1415)[283]) und hielt ihn ein Jahr gefangen. Sigismund hoffte, daß die Tiroler ihm huldigen würden, aber er hatte sich geirrt. Sie riefen den Bruder Friedrichs, Ernst von Innerösterreich herbei[284]). Inzwischen entfloh Friedrich aus der Haft, und in Tirol begannen erst recht die Bruderkriege. Der Kaiser belegte ihn abermals mit der Reichsacht (April 1417), sprach ihm seine Länder Tirol und Vorderösterreich ab und erklärte, daß alle Güter desselben ihm als König gehörten[285]). Sigismund behandelte diese Länder tatsächlich wie sein Eigentum, er verkaufte oder verpfändete dort Städte und Dörfer, um so finanzielle Vorteile zu erhalten[286]). Der König konnte jedoch seine Herrschaft nicht auf die Dauer behaupten; er mußte ein Jahr später mit Herzog Friedrich einen Vergleich schließen (Mai 1418)[287]). Nur einige Städte in den Vorlanden blieben beim Reich, während der Habsburger seine Lehen wiedererhielt und für die Belehnung 50 000 Gulden bezahlte. Man sieht hieraus, daß Belehnungen für den König eine ergiebige Geldquelle geworden waren; der Habsburger löste mit Geld die Rechte ab, die Sigismund auf Tirol zu haben glaubte. 1423 kam es zu neuen Streitigkeiten zwischen den beiden; der König sprach dem Herzog abermals seine Lehen ab und gelobte, diese Länder an Inn und Etsch an das Reich zu bringen und immer beim Reiche zu lassen[288]), aber tatsächlich konnte er nichts gegen den Habsburger ausrichten.

Ebenso erfolglos wie bei Friedrich von Tirol blieb der König auch gegenüber seinen Ansprüchen auf Holland und Brabant. Das brabantische Herzoghaus war 1355 mit dem Tode Johanns III. im Mannesstamm erloschen; seine älteste Tochter Johanna, die Witwe Wilhelms IV. von Holland, war seit 1354 vermählt mit Wenzel von Luxemburg (einem Bruder Karls IV.), der in demselben Jahr Herzog von Limburg und Brabant wurde[289]). 1357 erkannte Johanna den Kaiser Karl IV. oder das nächste Mitglied des Hauses Luxemburg als Erben in Brabant an[290]). Die luxemburgischen Herrscher konnten also kraft Erbrecht Ansprüche erheben. Als Wenzel von

283) Ders., ebda., 368; Reg. Imp. XI., Nr. 1576, s. auch Aschbach, Bd. II, 73.

284) Aschbach, Bd. II, 228 f.

285) Ders., ebda., 231; eine förmliche Erhebung Tirols zum Reichsfürstentum hat nicht stattgefunden, trotzdem galt es seit dem 14. Jahrh. als solches, vgl. Ficker, Bd. I, 207. Über die Vorgänge von 1417 vgl. auch Windecke, 72, der über Herzog Friedrich sagt: und alles sin lant sol in die kammer des riches verfallen sin.

286) Aschbach, II, 342.

287) Reg. Imp. XI, Nr. 3166, Aschbach, Bd. II, 346—350, Mayer, Bd. I, 369.

288) Reg. Imp. XI, Nr. 5567, Aschbach III, 234 f.

289) Pirenne, Bd. II, 184.

290) Ders., 186.

Brabant 1383 ohne Erben starb, verstand es Philipp der Kühne von Burgund die alte Herzogin Johanna solange zu bearbeiten, bis sie in die Nachfolge von Philipps zweitem Sohn Anton einwilligte. Im Reich, wo der unfähige Wenzel regierte, unternahm man nichts gegen dieses dreiste Vorgehen [291]). Nach dem Tode der alten Herzogin, der 1406 erfolgte, kam Anton von Burgund tatsächlich in den Besitz dieser Länder [292]); ja er ließ sich sogar von dem abgesetzten König Wenzel mit Brabant und den übrigen Ländern belehnen und heiratete dessen Nichte Elisabeth von Görlitz. Der damalige König Ruprecht von der Pfalz protestierte vergeblich gegen den Übergang der brabantischen Lande an Burgund [293]). Als Anton in der Schlacht bei Azincourt (25. Okt. 1415) gefallen war, erschienen Gesandte Sigismunds in Brüssel, erklärten Brabant als dem Reiche heimgefallen und erinnerten auch an das Erbrecht, das König Sigismund auf dieses Land habe[294]). Die Brabanter jedoch blieben ihrem neuen Herrn Johann IV., dem Sohn Antons von Burgund, treu. Damals verzichteten die Wittelsbacher auf Hennegau und Holland und traten diese Grafschaften, wenn auch noch nicht formell, an Johann IV. von Brabant ab, der Jakobäa von Holland heiratete und damit ein gefährlicher Gegner für den deutschen König wurde. Sigismund protestierte vergeblich [295]), indem er Johann von Bayern mit Hennegau und Holland belehnte (April 1418) [296]). Zwischen dem Wittelsbacher und dem Burgunder waren dauernde Kämpfe, in die sich Sigismund einzumischen suchte, wenn er 1420 den Erzbischof Dietrich von Köln bevollmächtigte, des Reiches Rechte auf Brabant und Holland zu verfolgen und darüber endgültige Übereinkunft zu treffen [297]): „Wir, Sigmund . . . tun kund, wann wir von des heiligen Romischen richs und ouch von unsers vaterlichen anfallens wegen zu dem hertzogtume zu Brabant zuspruche haben [298]) ... und wann ouch die grafschaft Holland unser und des Riches Lehen ist und uns und dem riche von großer mercklicher stucke wegen angefallen und uns ouch als verfallene ledig geworden ist, dort zu wir und des richs ansprache mit rechte und glimpfe haben und bewisen wollen . ." 1425 starb Johann von Bayern ohne Erben, und damit konnte Sigismund auch auf Holland Anspruch erheben [299]). In Holland war Philipp der Gute von Burgund, den Johann zu seinem Erben eingesetzt hatte [299a]), der

291) Ders., 220.
292) Ders., 230.
293) Blok, Bd. II, 185.
294) Blok, II, 186; Pirenne, II, 234.
295) Reg. Imp. XI, Nr. 2589.
296) Fr. Schneider, Johann v. Bayern, 89 f. Pirenne, II, 236.
297) Lacomblet, IV, Nr. 128 (April 1420), vgl. Reg. Imp. XI, Nr. 3075, 3076, 3077 und 3121.
298) Sigismund erhebt aber auf Brabant auf Grund seines Verfügungs- wie seines Erbrechts Ansprüche.
299) Friedr. Schneider, Johann v. Bayern, 125. Pirenne II, 244.
299a) Allerdings nicht in den Grafschaften Holland und Seeland, sondern nur in den Gütern, die Johann geerbt oder sonstwie erworben hatte;

eigentliche Herr, und Sigismund konnte ihn durch Achtsprüche nicht vertreiben[300]). 1430 starb Herzog Philipp von Brabant, der Bruder und Nachfolger Johanns IV., ebenfalls ohne Erben. Die Brabanter, umgeben von burgundischem Besitz, konnten auf des deutschen Königs Unterstützung kaum rechnen, und erklärten daher ihren Anschluß an das Burgundische Reich[301]). 1433 versuchte Sigismund durch eine Allianz mit Frankreich gegen den Burgunder, dessen anwachsende Macht dem französischen König ebenfalls gefährlich wurde, seine Absichten doch noch zu erreichen. Philipp der Gute aber, ein geschickter Diplomat, schloß 1435 mit Frankreich den Frieden von Arras, so daß Sigismund auf sich allein angewiesen war; infolge der böhmischen Unruhen war er aber außerstande, irgendetwas im Westen zu erreichen. Als Philipp in Kämpfe mit England verwickelt war, hoffte der Kaiser auf eine neue Möglichkeit, sich in den Besitz des Herzogtums Brabant zu setzen; er schickte 1437[302]) den Landgrafen Ludwig von Hessen dorthin, um die Rechte des Reiches wahrzunehmen. Ludwig wurde aber mit seiner kläglichen Streitmacht von 500 Mann völlig überrannt und mußte sich wieder zurückziehen. So hat der deutsche Kaiser gegen Philipp von Burgund nichts erreicht. Zwischen Erbrecht und Heimfallrecht muß hierbei genau unterschieden werden: nach dem Erbvertrag von 1357 konnten die Luxemburger auf Brabant und Luxemburg Ansprüche kraft Erbrecht erheben, die übrigen Besitzungen des Herzogs, wie Holland, Seeland, Friesland und Hennegau waren dem Reiche eröffnete Lehen, über die dem Kaiser eben als solchem und nicht als Luxemburger die Verfügung zustand. Wenn Pirenne diese kaiserlichen Rechte als längst verfallen und außer Gebrauch gekommen bezeichnet[303]), so ist seine Behauptung nur bedingt richtig. Gewiß war der Leihezwang im Vordringen, aber man darf nicht vergessen, daß in diesen Gegenden schon immer die Sondergewalten stark gewesen sind und die deutschen Könige deshalb den Dingen in Niederlothringen seit den Zeiten Heinrichs V. freien Lauf ließen. Die Ereignisse unter Sigismund sind der Abschluß jener Entwicklung, die dem Reiche den Verlust dieser wertwollen Provinzen eingebracht hat.

Sigismunds wichtigster Versuch, erledigte Lehen einzuziehen, betraf das Herzogtum Bayern[304]). Die Wittelsbacher Lande hatte Kaiser Ludwig fast alle — mit Ausnahme der Pfalz in seiner Hand vereinigt. Aber nach seinem Tode begannen die unglückseligen Teilungen, so daß es schließlich vier Linien gab, nämlich Bayern-München, Bayern-Landshut, Bayern-Ingolstadt und Bayern-Straubing.

---

da er nur auf 12 Jahre in Holland von Johann v. Brabant eingesetzt worden war; vgl. Friedr. Schneider, Joh. v. Bayern, 106 und 123 f.

300) Ders., ebda. 246.

301) Ders., ebda. 248.

302) Pirenne, II, 253 f.; Reg. Imp. XI, Nr. 11914.

303) Bd. II, 256.

304) Vgl. Riezler III, 268 ff., Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 1908, I, 306 f.

Die letzte von diesen Linien erwarb zugleich Holland[305]), aber Herzog Johann starb am 6. Januar 1425 ohne Leibeserben[306]). Die holländischen Besitzungen hatte er, wie wir sahen, seinem Neffen Philipp von Burgund vermacht. Wie stand es jedoch mit Niederbayern (Straubing)? Hier erhoben alle vier bayrischen Herzoge (über Bayern-Münschen regierten zwei Brüder) Ansprüche, und es kam infolgedessen zu großen Streitigkeiten, zumal alle drei Linien Erbrechte vorbringen konnten[307]). Schließlich mischte sich König Sigismund ein und erklärte in einem Brief, die bayrische Angelegenheit von sich aus regeln zu wollen, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Wittelsbachern kommen sollte[308]). Hinzu kam, daß in Herzog Albrecht von Österreich — dem späteren König Albrecht II. — ein neuer Prätendent erschien, der angab, der nächst berechtigte Erbe des verstorbenen Herzogs Johann zu sein[309]). Die Wittelsbacher erschienen in Wien, und hier regelte Sigismund die Streitfrage in einer für ihn charakteristischen Weise, er belehnte nämlich nicht nur alle vier Wittelsbacher[310]), sondern als fünften auch den Herzog von Östereich mit Niederbayern[311]). Es war klar, daß auf diese Art die Angelegenheit nicht aus der Welt geschafft, sondern im Gegenteil nur schwieriger wurde. Das Interesse Sigismunds war, seinen Schwiegersohn Albrecht von Österreich, in dem er bereits damals seinen Erben und Nachfolger sah, in den Besitz von Niederbayern zu bringen. Trotzdem der König die Wittelsbacher belehnt hatte, erließ er wenige Tage später eine neue Urkunde für Albrecht V. Hier ernennt er ihn zum Verweser von Niederbayern[312]), da dieses Herzogtum an ihn und das Reich gefallen sei. Solange er, der König lebe, betrachte er sich als H e r r d e s g e n a n n t e n L a n d e s. Wenn er noch männliche Erben bekommen sollte, dann sei Straubing ihr Erbe, im gegenteiligen Falle solle es an seine Tochter Elisabeth, die Gemahlin Albrechts, fallen, so daß also Albrecht von Österreich dann einen Teil Bayerns besessen hätte. Es ist möglich, daß das Diplom dem Empfänger (Albrecht) nicht ausgeliefert worden ist; denn der Inhalt ist mit dem oben erzählten unvereinbar, und eine Fälschung, die man vermuten könnte, läßt sich nicht nachweisen[313]). Die stolzen Worte der Urkunde standen leider mit der Wirklichkeit in starkem Widerspruch, denn

305) Vgl. oben, 66.
306) Vgl. oben, 66 Anm. 299.
307) Riezler III, 269.
308) Reg. Imp. XI, Nr. 6365; Riezler III, 272.
309) Seine Mutter Johanna war die Schwester von Herzog Johann; Isenburg, I, Tafel 16 und 27.
310) Reg. Imp. XI, Nr. 6536, 6537 und 6538 (10. März 1426) der vierte, Ludwig von Ingoldstadt, erhielt d. Belehnung erst am 3. Oktober; Reg. Imp. XI, Nr. 6766.
311) Reg. Imp. XI, Nr. 6534.
312) Reg. Imp. XI, Nr. 6588; abgedruckt bei Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II., Bd. IV, 52—55 (vom 21. März 1426).
313) Riezler III, 278; während Doeberl I, 307 die Möglichkeit einer Fälschung nicht für ausgeschlossen hält.

der König ist nie Herr von Niederbayern geworden. Der Streit ging weiter, der König, müde der endlosen Verhandlungen, überwieß die Angelegenheit dem Austrägalgericht, das das umstrittene Land in drei Teile teilte. Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt als der Vertreter der ältesten der drei Linien verlangte die Belehnung mit ganz Niederbayern. Die Streitfrage kam noch einmal vor das königliche Gericht in Preßburg, wo am 26. April 1429 endlich ein entscheidender Spruch gefällt wurde [314]). Das Straubinger Land, so hieß es jetzt, sei eigentlich dem römischen König und Reich ganz und gar verfallen, weil die früheren Teilungen ohne die Zustimmung des deutschen Königs vorgenommen worden seien, dennoch hätte er, Sigismund, die Strenge des Rechts gemildert und in seiner angeborenen Güte, die mehr Wert auf gute Freunde als auf Land und Güter setzte, seinem Rechte auf das verwirkte Lehen entsagt und dafür erkannt, daß die Straubinger Erblande nicht nach den drei Linien, sondern nach den vier Köpfen geteilt werden sollten. Von den Ansprüchen Albrechts V. von Österreich hören wir nichts mehr [315]): der Herrscher konnte den bayrischen Herzogen das Recht zur Regelung der Erbfolge in ihren Ländern nicht mehr verwehren. Nach vierjährigen Verhandlungen waren damit die Streitigkeiten um Niederbayern abgeschlossen: der König war leer ausgegangen. Die genannte Urkunde von 1429 ist ein Beweis, wie fest die deutschen Herrscher an alten und schon verfallenen Rechten hielten, natürlich meist nur, um ihre eigene private Macht zu stärken. Obgleich das strenge Lehnsrecht schon längst nicht mehr in Deutschland Geltung hatte, wiederholt Sigismund dem Sinne nach, was einst vor mehr als 100 Jahren König Albrecht I. den Askaniern erklärte, als sie ihn um die Belehnung mit der Niederlausitz baten: nach strengem Recht kann der König Fahnlehen, wenn sie ihm heimfallen, auch behalten; klugerweise sagte er nicht, was mit ihnen geschehen sollte; aber die Macht der Fürsten und die schon zur Gewohnheit gewordene Wiederausgabe solcher Lehen hat dem königlichen Verfügungsrecht, das seiner Idee nach zugunsten treuer Vasallen wie auch zugunsten der eigenen Machterweiterung dienen sollte, sein ihm eigentümliches zwiefaches Gesicht geraubt, und in ihrem eigenen Interesse haben es die Fürsten zu einer einfachen Besitzbestätigung von Seiten des Königs verkümmern lassen. Der König behält das „Recht" zur Lehnsausgabe — zweifellos waren die Belehnungen eine ergiebige Einnahmequelle für den Herrscher — während die Verfügung zugunsten des Königs bei allen größeren Reichslehen immer mehr verschwand, was man auch gar nicht zu beklagen braucht, da im 14. und 15. Jahrhundert die Herrscher es auf Kosten des Reiches mißbraucht hatten.

314) Reg. Imp. XI, Nr. 7255; Riezler III, 276 f.

315) Trotzdem erhoben 1777 die Habsburger, als die Wittelsbacher im Mannesstamm erloschen waren, auf Grund dieses Privilegs Ansprüche auf Bayern.

IV. DIE URSACHEN FÜR DIE ENTSTEHUNG DER LEIHEZWANGTHEORIE.

Schon in dem ersten Teil war gesagt worden [1]), daß Eikes Theorie vom Leihezwang durchaus nicht allein steht; denn es sind noch viele andere solche Rechtsneubildungen aus dem 13. Jahrhundert bekannt, die fast alle aus Kreisen stammen, die eine Zurückdrängung und Einschränkung der königlichen Stellung wünschten. Auffällig ist nur, daß ein Mann wie Eike, der der Größe des Königtums dienen will, so sehr einer allgemeinen Strömung seiner Zeit nachgegeben hat. Es wird sich heute nicht mehr nachweisen lassen, ob der Spiegler die Wirkungen seiner Stellungnahme in der Frage des Leihezwangs voraussehen konnte oder nicht; wohl kann man aber versuchen, Vorstufen zu der bei Eike gefundenen Prägung festzustellen.

Es sollen zunächst andere Theorien des 13. Jahrhunderts betrachtet werden, von denen ein großer Teil nur kurze Zeit lebendige Rechtsanschauung gewesen ist; die meisten sind bald wieder verschwunden, und nur die Institution der Willebriefe ist zu einer dauernden Einrichtung geworden.

I. Bereits bei Eike findet man die Behauptung [2]), der Pfalzgraf [3]) richte über den Kaiser, wie der Burggraf über den Markgrafen; im Schwabenspiegel wird dieses Recht des Pfalzgrafen genauer ausgeführt [4]). Damals, als der Schwabenspiegel entstand, wurde in einem Weistum lediglich erklärt, daß der Pfalzgraf bei Rhein für Klagen des Königs gegen einen Reichsfürsten zuständig sei [5]), von einem Richteramt über den König hören wir jedoch nichts. Erst bei dem Absetzungsversuch, den die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1300 gegen König Albrecht unternahmen, berichtet uns eine Quelle [6]), daß der Pfalzgraf von Rechtswegen Richter über den König sei; die Tendenz ist hier offensichtlich, zumal Pfalzgraf Rudolf I. zu den Aufrührern gehörte. Obgleich in dem geltenden Reichsrecht dieser Satz keine Anerkennung fand, muß er doch so stark im Rechtsbewußtsein verbreitet gewesen sein, daß er in abgewandelter Form in die Goldene Bulle Eingang gefunden hat. Dort [7]) lesen wir, daß der unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen versammelte Reichstag allein das Recht hat, über den König ein Urteil zu fällen. Dieser Fall ist aber nie eingetreten, denn als man im Jahre 1400 die Absetzung Wenzels vornahm, geschah das durch den angesehensten

1) S. o. 1 f.
2) Landrecht III 52, § 3.
3) Eike spricht nur allgemein vom Pfalzgrafen, vielleicht eine Reminiszenz an den Pfalzgrafen am karolingischen Hof, der als Stellvertreter des Königs in Gerichtssachen fungierte.
4) Landr. 121 b, 128, 130 c; Lehnr. 41 c.
5) Const. III, Nr. 72 (19. Nov. 1274).
6) Herm. Altah. Cont. Tertia, 56 f. und Weizsäcker, der Pfalzgraf als Richter über den König, 1886, 32.
7) Cap. V, Abschnitt 2 bei Zeumer, Goldene Bulle, Teil II, 20.

Reichsfürsten, nämlich durch den Erzbischof von Mainz [8]). So blieb die Theorie Eikes in der Praxis bei dem Versuch von 1300 stehen [9]). Der Satz vom Pfalzgrafen als Richter über den König ist in seinen Ursprüngen noch unklar [10]), möglicherweise geht er auf schon bestehende Anschauungen (der Pfalzgraf als Reichsvikar!) zurück. Wenn auch diese Theorie Eikes im Falle ihrer Verwirklichung lange nicht die Bedeutung der These vom Leihezwang gehabt hätte, so ist sie doch ein Beweis für den eigentümlichen Bruch, der durch das System des Spieglers geht: trotz seiner königlichen Einstellung bringt er Rechtsanschauungen zu Papier, die eher eine Förderung fürstlicher Interessen ergeben mußten.

II. Eine zweite Einrichtung, der längere Zeit Anerkennung von der Seite des Königs beschieden gewesen ist, war das sogenannte Königslager [11]). Wir hören zuerst davon bei der Wahl Richards von Cornwall, und zwar wird in einer Bulle Papst Urbans IV. das Lager genannt und dabei als eine „antiqua mora" bezeichnet, was es gar nicht war. Es läßt sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verfolgen und hat eine nicht unwichtige Rolle bei den Königswahlen gespielt. Zunächst trat es nur bei zwistigen Wahlen in zwei Formen auf: der gewählte Herrscher ist erst dann rechtmäßig, wenn er längere Zeit vor Frankfurt nach der Wahl oder vor Aachen vor der Krönung gelagert habe. Diese Ansicht hat sich aber eigentümlich gewandelt; man meinte nämlich, es genüge für einen Thronkandidaten — selbst bei Lebzeiten des anerkannten Königs — vor die Stadt Frankfurt (oder Aachen) zu ziehen und dort zu lagern, um damit König geworden zu sein [12]). Die Frankfurter und die Bürger von Aachen spielten sich danach als Königsmacher auf; denn nach ihrer Anschauung wird ein Kandidat auch ohne Wahl König, sofern er das Lager vor ihrer Stadt abgehalten hat. Es ist verständlich, wenn diese Theorie von fürstlicher wie von königlicher Seite abgelehnt und bekämpft wurde. Im 14. Jahrhundert standen sich in dieser Frage zwei Meinungen gegenüber: die beiden Städte verlangten, da ihre Anmaßung keinerlei Anerkennung finden konnte, daß jeder Herrscher nach der Wahl aber vor der Krönung vor ihrer Stadt 40 Tage lagern sollte, während die Kurfürsten dem Lager nur bei Doppelwahlen eine Berechtigung zuerkennen wollten; vorüber-

8) Weizsäcker, 54 ff.

9) Ders., 83.

10) Zeumer, Goldene Bulle, I, 40 f. meint, Eike gäbe mit seiner Pfalzgrafentheorie nur geltende Rechtsanschauung wieder, während Schröder (so noch jetzt bei Schröder-Künßberg, 524) glaubte, Eike habe diesen Satz aus der Vertretungsbefugnis des Pfalzgrafen im Hofgericht und aus seinem Reichsvikariatsrecht abgeleitet, was gut möglich erscheint.

11) Hierüber: Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt, 1887, der die ganzen Fälle ohne wirklichen Überblick zusammenträgt; dann Krammer, Wahl und Einsetzung des deutsch. Königs, 1905, 82—85, und neuerdings Klaiber in „Aus Politik und Gesch." Gedenkschrift f. G. v. Below, 91—94. (1928).

12) Schellhaß, 166.

gehend unterwarfen sie sich dem Standpunkt der Frankfurter[13]). Die Herrscher des beginnenden 15. Jahrhunderts erkannten diese Sitte durchweg an, aber bei der Krönung König Sigismunds erklärten die Kurfürsten das Lagern als unnötig und unangebracht. Damit war es mit der Institution des Lagers vor Frankfurt und Aachen zu Ende. Wenn das Königslager hier genannt wurde, obgleich es in keinem deutschen Rechtsbuch erwähnt wird, so geschieht es deshalb, weil es mit zu dem Kreis der Theorien gehört, die mehr oder weniger die königliche Macht einzuschränken versuchten. Gerade die Auslegung, daß jeder, der längere oder kürzere Zeit vor Frankfurt oder Aachen liegt, eo ipso König wird, ist ein eindringliches Zeichen für den Tiefstand des königlichen Ansehens. Wenn man schon von dem Königslager vermutet hat, daß es seiner Idee nach nichtdeutscher Herkunft gewesen sei[14]), so gilt das mit weit mehr Recht von einer ganzen Gruppe von Theorien, die hauptsächlich in den nichtdeutschen Reichsteilen aufgetreten sind.

III. Es sind das im ganzen 4 Hypothesen:

a) Die Krönungstheorie; dem Kaiser schuldet man Gehorsam erst von seiner Krönung an. Diese Anschauung findet man zuerst bei Tolomeo von Lucca[14a]), sie war in Italien und Burgund weit verbreitet und wurde nicht allein vom deutschen König, sondern auch von der Kirche heftig bekämpft[15]).

b) Die Machttheorie; man hat dem Herrscher erst dann zu gehorchen, wenn er in die betreffende Gegend kommt und dort wirklich Macht ausübt. Diese höchst bedenkliche These entstand in der Westschweiz und war ebenfalls in Italien verbreitet. Sie erwuchs aus dem Gedanken, daß Recht von tatsächlicher Gewalt abhängig ist[16]).

c) Die Rezeptionstheorie; man gehorcht dem König erst, wenn man ihn anerkennt. Diese gefährliche Behauptung, die aus der Franche-Comté stammt[17]), beruhte letzten Endes auf der Idee der Volkssouveränität.

d) Die Approbationstheorie; sie ist eine eigenartige Abwandlung der päpstlichen Approbationstheorie; in den Städten Lucca und Besançon behauptete man nämlich, dem König brauche erst dann Gehorsam geleistet zu werden, wenn ihnen die päpstliche Approbation mitgeteilt sei[18]). Alle vier Rechtsbildungen verschwanden nach 1313, zumal auch die Kurie von ihnen nichts wissen wollte[19]).

13) Schellhaß, 58 ff.

14) Klaiber, 92 weist darauf hin, daß fast nur nichtdeutsche Quellen über das Königslager berichten.

14a) In seiner „Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii", c. 31, 62 ff.

15) Kern, H. Z. 106, 42—50, 71 ff.

16) Ders., ebda., 50—56.

17) Ders., ebda, 56—60.

18) Ders. ebda, 83.

19) Kern, a.a.O. 60—65.

IV. Eine letzte Institution hat dagegen Eingang im Staatsrecht Deutschlands gefunden, nämlich die Einrichtung der Willebriefe[20]) und der fürstlichen Mitbesiegelungen, deren Anfänge Ficker schon in das 11. und 12. Jahrhundert zurückdatieren wollte[21]). Gesetzliche Anerkennung fand dieser Brauch erst unter Rudolf von Habsburg; auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1281 wurde bestimmt, daß alle Verfügungen des Königs über Reichsgut der Zustimmung der Kurfürsten bedürfen[21a]). Schon seit der Zeit des Investiturstreits war es üblich, daß bei Vergabungen von Reichsgut die Fürsten herangezogen wurden, ohne daß jedoch dieses Mitbestimmungsrecht der Großen genauer festgelegt und dem König die Befragung der Fürsten zur Pflicht gemacht worden wäre — ein typisches Zeichen für die verfassungsrechtlichen Zustände im Mittelalter —. Ficker bemerkt treffend[22]), daß der Herrscher den fürstlichen Konsens dann einzuholen pflegte, wenn er einen Widerstand der Kronvasallen fürchten mußte. Die kurfürstlichen Willebriefe waren im ganzen späteren Mittelalter üblich, ohne aber immer von den Herrschern beachtet zu werden. Schon bei Rudolf und erst recht bei seinen Nachfolgern, besonders bei Albrecht, lassen sich viele Fälle nachweisen, in denen Vergabungen von Reichsgut und Belehnungen ohne jegliche Mitwirkung der Kurfürsten vom König allein vorgenommen wurden[23]). Man sieht an diesem Beispiel, wie elastisch das Reichsrecht von den Königen gehandhabt wurde und daß sie es verstanden, einem Recht der Großen, das bei konsequenter Durchführung zur Entstehung einer fürstlichen Mitregierung geführt hätte, seine ursprüngliche Bedeutung zu nehmen. Aber bei dem Leihezwang verlief es anders; er wurde deshalb schließlich beachtet, weil einmal Fahnlehen nur noch selten heimfielen und weil dann diese vereinzelten Fälle von den Fürsten, auf die der König bei dem Tiefstand seiner Macht angewiesen war, eifersüchtig und peinlichst überwacht wurden; verstärkt wurde die fürstliche Kontrolle schließlich dadurch, daß die Könige auf einen Heimfall an das Reich keinen oder nur geringen Wert mehr legten und eine Wiederleihe, jedoch zu ihren Gunsten, wünschten. Mit anderen Worten, im hohen Mittelalter war Leihebrauch ein fürstliches Lebensinteresse, im späten Mittelalter war dieser Satz für die Fürsten ein sehr zweischneidiges Schwert geworden, bis sie es erreichten, daß die Herrscher erledigte Lehen nicht mehr für ihre Familie verwenden durften.

Das 13. Jahrhundert ist also, wie wir gesehen haben, im Bezug auf Rechtsbildungen sehr ergiebig gewesen. Die neuen Theorien sind z. T. schon vor dem Interregnum, z. T. erst nach dem Zusam-

---

20) Schröder-Künßberg, 557, dort auch weitere Literatur.

21) Reichsf.stand II, 1, 93 ff. über die vorrudolfinischen Willebriefe; dagegen Lamprecht, Forschg. z. Dt. Gesch., Bd. 23, 64—116.

21a) Const. III, Nr. 284.

22) Reichsfürstenstand II, 1, 77.

23) Lamprecht, Forsch. zur deutschen Geschichte, Bd. 21, 17 f.

menbruch der Staufer in Deutschland oder in den nichtdeutschen Reichsteilen aufgekommen, wobei die meisten von ihnen wieder verschwunden sind und keine zu restloser und endgültiger Durchführung gelangt ist, mit der Ausnahme der Willebriefe und der Leihezwangstheorie. Dabei erhebt sich die Frage, ob die Rechtsbücher (und unter ihnen vor allem der Sachsenspiegel) mit ihren juristischen Konstruktionen völliges Neuland betreten haben, oder ob sich Vorstufen zu ihren Ideen nachweisen lassen. Heute ist man wohl der Meinung, daß Eikes Rechtsbildungen eher als Fortsetzungen schon vorhandener Auffassungen und Bräuche denn als völlige Neubildungen zu betrachten sind. Das gilt nicht nur von seiner Pfalzgrafentheorie, sondern auch vom Leihezwang. Früher war gesagt worden, daß die Ausgabe von Herzogtümern im ottonischen Staat meist regelmäßig erfolgte und eine dauernde Einziehung als sehr ungewöhnlich angesehen worden wäre; dabei darf aber nie vergessen werden, daß die Ausgabe stets nur als Brauch im Interesse des Staates, der auf die geschichtlich gewordene Gewalt des Herzogtums nicht verzichten durfte und sie deshalb in sein System einbauen mußte, vorgenommen wurde.

Es gab auch Fälle, wo sich der Herrscher zur Wiederausgabe verpflichtet gefühlt hat. Wir können nämlich feststellen, daß fast immer, wenn der Inhaber eines Herzogtums zum König erhoben wurde, er sein Stammesgebiet sofort oder nach einiger Zeit anderweit verlieh[24]). Zuerst tat das anscheinend Heinrich II; er gab Bayern 1004 an seinen gleichnamigen Schwager; als dieser sich gegen ihn empörte, fiel das Herzogtum für mehrere Jahre an Heinrich II. zurück, der es erst 1017 wiederausgab[25]). Die meisten seiner Nachfolger haben den Brauch der Verleihung des königlichen Herzogtums beachtet (über das sehr eigenmächtige Verhalten Heinrichs III. in dieser Frage wurde schon oben gehandelt). Eine wichtige Ausnahme bildet Lothar von Sachsen, der, als er König wurde, sein Herzogtum behielt und es erst kurz vor seinem Tode an seinen Schwiegersohn und mutmaßlichen Nachfolger ausgab. Sonst haben sich die Herrscher zumeist ihres Herzogtums entkleidet[25a]), wie z. B. Friedrich I. sein Herzogtum Schwaben sofort 1152 verliehen hat[26]). Dieses Verfahren läßt sich bis zum Ende der Staufer und damit bis zum Ende der Stammesherzogtümer verfolgen. Man könnte geradezu den Satz aufstellen: der deutsche König sollte nicht zugleich Herzog sein. Vielleicht hat dabei die Vorstellung mitgewirkt, daß der Herrscher über dem Ganzen stehen und nicht bloß ein Herzog mit einer Königskrone, gewissermaßen sein eigener Beamter sein sollte. Wenn also der Brauch bestand, daß der König

24) Vgl. Güterbock: Histor. Viertelj.schr. Bd. 29, 539.

25) Hirsch, Jahrb. Heinrich II., Bd. I, 30 f.; Bd. II, 213; Bd. III, 53 u. 62.

25a) Eine weitere Ausnahme bilden noch Philipp von Schwaben und ebenso Konrad IV., die ihr Herzogtum ebenfalls behielten, als sie König wurden.

26) Simonsfeld, Jahrb. Friedr. I., Bd. I, 142.

sein eigenes Herzogtum wiederauszugeben pflegte, so konnte es leicht zu der Meinung kommen, auch andere Herzogtümer müßten neuvergeben werden, zumal ja die Fahnlehen aus alter Gewohnheit stets besetzt wurden. Für fürstliche Interessen mußte solche Gewohnheit wie gerufen kommen, wenn es gelang, den Leihebrauch zum Leihezwang umzubilden und damit den Großen eine Garantie für ihre Kronlehen zu geben, wie man sie besser nicht finden konnte. Leihebrauch bei den großen Reichslehen und ein Ansatz zum Leihezwang bei den Herzogtümern des Königs haben also der Leihezwangstheorie Eikes weitgehend vorgearbeitet.

Schon Ficker hatte ganz richtig beobachtet, daß im 13. Jahrhundert die Könige sich weniger nach dem Leihezwang zu richten pflegten als vorher. Freilich das, was man im Anschluß an ihn als Leihezwang bezeichnete und was auch noch bei Mitteis unter diesem Namen geht, zeigte sich uns bei näherer Betrachtung als ganz verschiedene Gestaltungen der Lehnsausgabe. Wenn seit der Gründung des Deutschen Reiches durch Heinrich I. der Leihebrauch ein fester Bestandteil der Reichsverfassung geworden war, so bestand damit eine Einrichtung — sozusagen dem Reich von seiner Gründung mitgegeben —, die dem Staat einmal sehr gefährlich werden konnte, ähnlich wie etwa die ottonische Bistumspolitik. Diese Institution mußte deshalb verhängnisvolle Wirkungen haben, weil sie die Inhaber der großen Lehen und die Vasallenschaft überhaupt veranlaßte, die Wiederausgabe dieser Lehen an sie durch den König als ihr gutes Recht anzusehen, d. h. der Leihebrauch in den Augen des Königs wurde zum Leihezwang nach der Anschauung der Lehnsträger. Zunächst, solange der Lehnsträger nur Stellvertreter oder Beamter des Herrschers in seinem Gebiet war, bedeutete das keine Gefahr. Dadurch aber, daß die Krone die Erblichkeit der Lehen weitgehend berücksichtigen mußte und das Aufkommen von Dynastien nicht hindern konnte, hatte der Leihebrauch die sicher ursprünglich nicht gewünschte Wirkung, die Bildung der Territorien anzubahnen und den Einfluß des Königtums in ihnen zurückzudrängen.

Wenn Mitteis dem Leihezwang so große Bedeutung beigelegt und ihn für die Auflösung und den Zerfall des Reiches verantwortlich gemacht hat, so ist diese These, wie wir gesehen haben, unrichtig, denn der Zwang zur Wiederleihe hat noch gar nicht bestanden, als die Zersetzung der Reichsgewalt begann: der Leihezwang steht nicht am Anfang des Weges, der Deutschland in den Abgrund führen sollte, sondern an dessen Ende[27]). Wohl aber hat der im ottonischen Staat im allgemeinen geltende Leihebrauch mit dazu beigetragen, die Selbständigkeitsbestrebungen der Stammesgewalten und später der Territorien zu fördern. Woher erklärt sich dieser Leihebrauch? Warum hat sich selbst ein so mächtiger Herrscher, wie etwa Otto der Große, danach gerichtet? Die Erklärung liegt sicher-

27) Siehe oben, 19.

lich in der Tatsache des deutschen Partikularismus beschlossen, der bei der Gründung des Reiches von Heinrich I. berücksichtigt werden mußte[28]); man konnte etwa daran denken, daß die deutschen Volksstämme sich bei der Reorganisation des ostfränkischen Reiches durch den Sachsenherzog gewisse Eigenrechte ausbedungen hätten, wozu dann auch der Leihebrauch gehört hätte; freilich ist diese Vermutung reine Hypothese und die Frage nach dem Ursprung dieses Rechtsbrauchs müßte noch genauer untersucht werden.

Otto der Große änderte gewiß seine Stellung zu den Herzogen, er trat ihnen weit selbständiger als sein Vater gegenüber, aber die Doppelstellung der Herzoge, Beamte des Königs wie auch Führer ihres Stammes zu sein, hat Otto noch eher befördert, geschweige denn beseitigen können. Die Tatsache einer ständigen Wiederverleihung erledigter Herzogtümer, Markgrafenschaften usw. gab den Fürsten ein Mittel in die Hand, das sie später bei sinkender Machtfülle des Königtums zu einem Rechtsanspruch, zum Leihezwang, umdeuteten; freilich blieb das zunächst noch Theorie, aber diese Theorie kam im späten Mittelalter der Verwirklichung immer näher, und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurde sie ausnahmslos in der Praxis geübt.

28) Mitteis, 417 greift auf Pufendorf zurück, der die Gründung des Reiches als einen Lehnsauftrag der Stammesherzöge an Heinrich I. ansah; gegen diese Überschätzung der partikularen Gewalten vgl. Heimpel, 30, der betont, daß die Übertragung der Königswürde durch den Frankenstamm wesentlich war und der damit an den Karolingerstaat anknüpfen will.

QUELLEN

Annales Magdeburgenses, ed. G. H. Pertz, MG. SS. XVI.
Annales Marbacenses, ed. H. Bloch, MG. SS. rer. Germ., 1907.
Annales Palidenses, ed. G. H. Pertz, MG. SS. XVI.
Annales Pegavienses, ed. G. H. Pertz, MG. SS. XVI.
Annales Ratisponenses, ed. W. Wattenbach, MG., SS. XVII.
Annales Sancti Disibodi, ed. G. Waitz, MG., SS. XVII.
Annales Scheftlarienses Maiores, ed. Ph. Jaffé, MG., SS. XVII.
Annales Sancti Jacobi Leodienses, fortgesetzt v. Reinerus, ed. G. H, Pertz, MG., SS. XVI.
Annales Stadenses, auctore Alberto, ed. J. M. Lappenberg, MG., SS. XVI.
Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, ed. J. M. Lappenberg, MG., SS. XXI.
Beka, J. de, Cronicon de episcopis Ultraiectinis, ed. A. Matthaei, Vet. Anal. Tom. V.
Burchard von Ursberg, Chronicon, ed. Holder-Egger und Simson, MG., SS. rer. Germ., 1916.
Canonicorum Pragensium Continuationes Cosmae, ed. R. Koepke, MG., SS. IX.
Chronicon Magni Presbyteri Reichenspergensis, ed. W. Wattenbach, MG., SS. XVIII.
Chronicon Montis Sereni, ed. E. Ehrenfeuchter, MG. SS. XXIII.
Chronica Regia Coloniensis, ed. G. Waitz, MG., SS. rer. Germ., 1880.
Cronica Reinhardsbrunnensis, ed. O. Holder-Egger, MG., SS. XXX, pars 1.
Codex diplomaticus Brandenburgensis, ed. A. F. Riedel.
Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. MG. Legum. Sectio IV. Bd. 1 u. 2 ed. L. Weiland, 1893/96; Bd. 3—5 u. 6, 1 ed. J. Schwalm 1906/27.
Continuatio Zwetlensis Tertia, ed. W. Wattenbach, MG. SS. IX.
Ellenhard von Straßburg, Chronicon, ed. Ph. Jaffé, MG., SS. 17.
Eberhart Windecke, Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigismunds, ed. W. Altmann, Berlin 1893.
Gerhoh von Reichersberg, ed. E. Sackur, MG., Lib. de lite, III, 1897.
Gervasius von Tilbury, ed. R. Pauli, MG. SS. XXVII.
Gesta episcoporum Leodiensium, fortges. v. Aegidius v. Orval, ed. Heller, MG., SS. XXV.
Helmold, Cronica Slavorum, ed. Schmeidler, MG. SS. rer. Germ. 1937.
Groot Charterboek der graaven van Holland, ed. F. v. Mieris, Leyden 1753/56.
Heinrich der Taube von Selbach, Chronica, ed. H. Bresslau, MG. SS. rer. Germ., Nova Series, I, 1922.
Hermann v. Altaich, Ann. Altahenses, ed. Ph. Jaffé, MG. SS. XVII.
Historia Welforum, ed. L. Weiland, MG. SS. XXI.
Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Paris 1852/61.
Johann v. Viktring, Liber certarum historiarum, ed. Fed. Schneider, MG. SS. rer. Germ. 2 Bde. 1909/10.
Matthias von Neuenburg, Chronicon, ed. A. Hofmeister, MG. SS. rer. Germ. Nova Series IV, fasc. 1—3, 1924—37.
Monumenta Boica, München 1763 ff.
Monumenta Welforum, ed. G. H. Pertz, MG. SS. rer. Germ. 1869.
Monumenta Erphesfurtensia, ed. O. Holder-Egger, MG. SS. rer. Germ. 1899.

Otto von S. Blasien, Chronik, ed. A. Hofmeister, MG. SS. rer. Germ. 1912.
Ottokar von Steier, Österr. Reimchronik, ed. J. Seemüller, MG. Deutsche Chroniken des MA., Bd. V. 1893.
Peter von Zittau, Chronica Aulae Regiae, ed. Loserth, Fontes rer. Austriacar. Abt. Scriptores, VIII.
Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, ed. O. Dobenek- und Emler, Prag 1855—1892.
Regesta diplomaticanecnon epistolaria historiae Thuringiae, ed. O. Dobenekker, Jena 1896 ff.
Regesten der Erzbischöfe von Mainz, ed. E. Vogt, Bd. I, 1, Leipzig 1913.
Regesta Imperii V (1198—1272) ed. Böhmer-Ficker-Winkelmann. Innsbruck 1881—1901.
Regesta Imperii VI (1273—1313), Bd. I ed. Böhmer-Redlich, Innsbr. 1898.
Regesta Imperii VIII (1346—1378), ed. Böhmer-Huber, Innsbr. 1877; Additamenta, 1881.
Regesta Imperii XI (1410—1437), ed. W. Altmann, Innsbr. 1896—1900.
Regesten der Markgrafen von Brandenburg, ed. H. Krabbo, München-Leipzig 1910 ff.
Robert von Mont-Saint Michel, ed. L. C. Bethmann, MG. SS. VI.
Der Sachsenspiegel des Eike von Repgow, ed. K. A. Eckhardt, MG. Fontes iuris germ. antiqui, Nova Series, I, 1933.
Die Sächsische Weltchronik, ed. L. Weiland, MG., Deutsche Chroniken des MA., II, 1877.
Saxonis Gesta Danorum, ed. J. Olrik und H. Raeder, Kopenhagen, 1931/32.
Der Schwabenspiegel, Landrecht und Lehnrecht, ed. A. v. Laßberg, Tübingen 1840.
Tolomeo von Lucca, Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii ed. M. Krammer in MG. Fontes iuris germanici antiqui. 1909.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, ed. Escher und Schweizer, Zürich 1888 ff.
Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins, ed. Th. J. Lacomblet, Düsseldorf 1840/58.
Vita Heinrici IV, 3. Aufl. ed. W. Eberhard, MG. SS. rer. Germ. 1899.
Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 ff.
Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl., Tübingen 1913.

LITERATUR

Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigmunds, 4 Bde, Hamburg, 1838/45.
Bachmann, A., Geschichte Böhmens, 2 Bde, Gotha, 1899—1905.
Bappert, J. F., Richard von Cornwall seit seiner Wahl zum deutschen Könige (1257—1272), Diss. Bonn 1905.
Below, G. v., Der deutsche Staat des Mittelalters, Bd. I, 2. Aufl. Berlin 1925.
— Deutsche Reichspolitik einst und jetzt, Tübingen, 1922.
— Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters, München 1927.
Bernhardi, W., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Lothar, Leipz. 1879.
— Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad III., Leipzig 1883.
Blok, P. J., Geschiedenis van het Nederlandsche volk, verdeutscht von O. G. Houtrouw, 6 Bde Gotha, 1901/18.
Boerger, R., Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Diss. Leipzig, 1900.
Brackmann A., Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung. Historische Zeitschrift, 139, 1928.
— Wandlungen der Staatsanschauung im Zeitalter Friedrichs I. Historische Zeitschrift, 145, 1932.
Bretholz, B., Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Premysliden (1306), Münch. Leipz., 1912.
Bruckauf, J., Fahnenlehen und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reich, Leipz. 1907.
Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde, 2. Aufl. besorgt v. Claudius v. Schwerin. München und Leipzig 1906/28.
Dahlmann, F. Chr., Geschichte von Dänemark, Bd. 1—3, Hamburg 1840/43.
Dobenecker, O., Ein Versuch Thüringens um das Jahr 1277 zu einem Reichslande zu machen, Mitt. d. Ver. f. Gesch. v. Erfurt, Heft 46, 1930.
Doeberl, M., Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. I, 2. Aufl. Münch. 1908.
Dopsch, A., Beneficialwesen und Feudalität, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 46, 1932.
Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Göttingen, 1843/44.
Fehr, H., Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Leipz. 1906.
— Die Staatsauffassung Eikes von Repgow, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsg. Germ. Abt., 37, 1916.
— Deutsche Rechtsgeschichte, Berl.-Leipz. 1921.
Ficker, Ad., Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger, Innsbr. 1884.
Ficker, J., De Henrici VI imperatoris conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi, Diss. Bonn 1849.
— Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbr. 1859.
— Vom Reichsfürstenstande, Bd. I, Innsbr. 1861; Bd. II, 3 Teile, hrsg. von Puntschart, Graz und Leipzig 1911/23.
— Vom Heerschilde, Innsbr. 1862.
— Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde, Innsbr. 1868/74.
Franke, K., Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau-Holland. Westdeutsche Zeitschr., Erg. Bd. V, 1889.
Franzel, E., König Heinrich (VII.) von Hohenstaufen, Prag 1929.
Gebhardt, B., Handbuch der Deutschen Geschichte, 2 Bde, 7. Aufl. besorgt v. R. Holtzmann, Stuttgart 1930.

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. V, Leipzig 1880/88; Bd. VI, hrsg. und fortges. v. B. v. Simson, Leipz. 1895.
Gräbner, F., Böhmische Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Premysliden (Forts. u. Schluß), Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, 42, 1904.
Gross-Hoffinger, A. I., Lebens- und Regierungsgeschichte Joseph II., Bd. IV, 1837.
Grotefend, S., Erwerbspolitik Kaiser Karls IV., Berlin 1909.
Grünhagen, C., Geschichte Schlesiens, 2 Bde, Gotha, 1884/86.
Guba, P., Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, Leipzig 1884.
Güterbock, S., Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Berlin 1909.
— Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen in „Historische Aufsätze Karl Zeumer z. 60. Geburtstag", Weimar 1909.
— Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen, Hildesheim 1920.
— Barbarossas ältester Sohn und die Thronfolge des zweitgeborenen, Histor. Vierteljahrschr., 29, 1935.
Haller, J., Der Sturz Heinrichs des Löwen, Archiv f. Urkundenforschg. Bd. III, 1911.
Hampe, K., Das Hochmittelalter, Berlin 1932.
— Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 7. Aufl., Leipz. 1937.
Harnack, D., Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhd., Gießen 1883.
Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. und 4. Aufl., Leipz. 1906 (Neudr. 1920).
Hattemer, K., Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen, Darmstadt, 1911.
Heimpel, H., Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs des Ersten, Leipzig 1937.
Heinze, E., Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen, Sachsen und Anhalt, Bd. I, 1925.
Herlitz, G., Die Herzöge von Meran aus dem Hause Andechs, Diss. Halle, 1909.
Hessel, A., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Albrecht I. von Habsburg, Münch. 1931.
Heusler, A., Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipz., 1905.
Heyck, E., Geschichte der Herzöge von Zähringen, Freiburg 1891.
Hildebrand, R., Der sächsische „Staat" Heinrichs des Löwen, Hist. Studien Ebering, Heft 302, Berl. 1937.
Hintze, O., Das Königtum Wilhelms von Holland, Hist. Studien Ebering, Heft 15, Berlin, 1885.
— Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin, 1915.
Hirsch, H., Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag, 1922.
Hirsch, S., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., 3 Bde. Leipz., 1862/74.
Hofmeister, A., Die nationale Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik, Greifswald, 1923.
Holtzmann, R., Französische Verfassungsgeschichte, Münch.-Berlin 1910.
— Schlesien im Mittelalter, in „Deutschland und Polen", Münch.-Berlin, 1933.
— Kaiser Otto der Große, Berlin 1936.
Homeyer, K. G., System des Lehnrechts, in der Ausgabe des Sachsenspiegels, Bd. II, 2., Berlin, 1844.
Hoppe, W., Markgraf Konrad von Meißen, Dresden, 1919.
Hüttebräuker, L., Das Erbe Heinrichs des Löwen, Göttingen, 1927.
Isenburg, W. K. Prinz von, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, 2 Bde, Berlin 1936.
Jaksch, A., Geschichte Kärntens bis 1335, 2 Bde., Klagenfurt, 1928/29.

Kantorowicz, E., Kaiser Friedrich II., Berlin 1928; Ergänz.bd. 1931.
Karnbaum, A., Die Aufhebung des Herzogtums Franken, Neues Archiv, 37, 1911.
Kern, F., Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen, 1910.
— Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum, Hist. Zeitschr., 106, 1911.
— Der deutsche Staat und die Politik des Römerzugs, in Gedächtnisschr. f. G. v. Below „Aus Politik und Geschichte", Berlin 1928.
— Recht und Verfassung im Mittelalter, Histor. Zeitschrift Bd. 120, 1919.
— Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht, Histor. Zeitschrift Bd. 115 1916.
Kirmse, E., Die Reichspolitik Hermanns I., Landgrafen v. Thüringen und Pfalzgrafen v. Sachsen, Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. Neue Folge, Bd. 19, 1909.
Kienast, W., Lehnrecht und Staatsgewalt im M. A., H. Z. 158, 1938.
Klaiber, L., Neues zum Königslager, in „Aus Politik und Geschichte" Berl. 1928.
Knochenhauer, Th., Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, hrsg. v. K. Menzel, Gotha, 1871.
Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, 9 Teile in 5 Bdn, Leipz., Luzern und Basel 1845/82.
Krabbo, H., Ungedruckte Urkunden der Markgrafen von Brandenburg, 2. Folge, Forsch. zur brand.-preuß. Gesch., Bd. 27, 1914.
— Markgraf Woldemar von Brandenburg, Berlin 1919.
Krammer, M., Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander, Weimar, 1905.
Küch, F., Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrich I., Diss. Marburg, 1887.
Kutscha, A., Die Stellung Schlesiens zum deutschen Reich im Mittelalter, Hist. Studien, Ebering, Heft 159, Berlin 1924.
Lamprecht, K., Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsguts unter Rudolf von Habsburg, Forsch. zur deutschen Gesch., Bd. 21, 1881.
— Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten, Forschg. zur deutsch. Gesch., Bd. 23, 1883.
Läwen, G., Stammesherzog und Stammesherzogtum, Berlin, 1935.
Le Foyer, J., Deux problèmes de la formation de la théorie de l'apanage royal en France, Tidjschrift voor Rechtsgeschiedenis Bd. 13, 1934.
Lintzel, M., Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911—1056, Hist. Studien Ebering, Heft 161, Berlin 1924.
Mayer, E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jhd., 2 Bde, Leipzig, 1899.
Mayer, F. M., Geschichte Österreichs, 2 Bde, 3. Aufl., Wien und Leipz. 1909.
Meyer, A. O., Schlesien in der deutschen Geschichte, Hist. Zeitschr. 155, 1936.
Meyer-von Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 Bde, Berl.-Leipz., 1890—1909.
Milz, J. H., De imperatorum romano-germanicorum italicis contentionibus, Diss., Bonn 1855.
Mitteis, H., Politische Prozesse des frühen Mittelalters in Deutschland und Frankreich, Heidelberg, 1927.
— Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar, 1935.
Möllenberg, W., Eike von Repgow, Hist. Zeitschr., 117, 1917.
— Eike von Repgow, Burg 1934.
Niese, H., Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jhd., Innsbr. 1905.
— Der Sturz Heinrichs des Löwen, Hist. Zeitschr., 112, 1914.
Perels, E., Der Erbreichsplan Heinrichs VI., Berlin, 1927.
Philippson, M., Heinrich der Löwe, 2. Aufl., Leipz., 1918.
Pirenne, H., Histoire de Belgique, Tom. I, 5è, éd., Bruxelles, 1929; Tom. II, 3è éd., Bruxelles, 1922.

Planitz,, H., Germanische Rechtsgeschichte, Berlin o. J. (1935).
Redlich, O., Rudolf von Habsburg, Innsbr. 1903.
Riezler, S., Geschichte Bayerns, 8 Bde, Gotha, 1878—1914. Bd. 1 2. Aufl. 1927.
Rörig, F., Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus, Tübingen, 1937.
Rosenstock, E., Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipz., 1914.
Salchow, G., Der Übergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, Halle 1893.
Samanek, V., Studien zur Geschichte König Adolfs, Wien und Leipz. 1930.
— Neue Beiträge zu den Regesten Adolfs, Wien und Leipz. 1932.
Schäfer, D., Deutsche Geschichte, 2 Bde 1. Aufl. Jena 1910.
Schellhaß, K., Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, Berlin, 1887.
Scheltz, Th., Gesamtgeschichte der Ober- und Niederlausitz, Bd. I, Halle, 1847, Bd. II und III, Görlitz, 1882.
Schmitthenner, P., Lehnkriegswesen und Söldnertum im abendländischen Imperium des MA., Hist. Zeitschr. 150, 1934.
Schneider, Fed., Studien zu Johann von Viktring, Neues Arch., 28, 1903.
Schneider, Friedr., Herzog Johann von Bayern, erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland, Hist. Studien Ebering Heft 104, Berl., 1913.
— Kaiser Heinrich VII., Greiz und Leipzig, 1924/28.
Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipz., 1907.
— Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. besorgt v. E. Freiherr v. Künßberg, Leipz., 1932.
Schrohe, H., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich, Hist. Studien Ebering, Heft 19, Berlin, 1902.
Schulte, A., Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen, Stuttgart und Berlin, 1933.
Schwerin, Cl., Frh. v., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Münch. und Leipzig, 1934.
Simonsfeld, H., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. I, Leipzig, 1908.
Smidt, W., Eine unbekannte Schrift über die mittelalterliche „Kaiserpolitik" aus dem Jahre 1855, Hist. Zeitschr. 152, 1935.
Spindler, M., Die Anfänge des bayrischen Landesfürstentums, Münch. 1937.
Stälin, C. F., Württembergische Geschichte, 4 Teile, Stuttgart, 1844/73.
Stegemann, H., Deutschland und Europa, Stuttgart und Berlin 1932.
Stieve, F., Geschichte des deutschen Volkes, München und Berlin, 1934.
Stimming, M., Kaiser Friedrich II. und der Abfall der deutschen Fürsten, Hist. Zeitschr. 120, 1919.
— Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jhd., Hist. Studien Ebering, Heft 149, Berlin 1922.
Taube, F. W., Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg, Hist. Studien Ebering, Heft 18, Berlin 1900.
Thiel, F., Kritischen Untersuchungen über die im Manifest Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1236 gegen Friedrich II. von Österreich vorgebrachten Anklagen, Prag, 1905.
Tittmann, F. W., Heinrich der Erlauchte, 2 Bde, Dresden, 1845/46.
Toeche, Th., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich VI., Leipz. 1867.
Wacker, C., Der Reichstag unter den Hohenstaufern, Leipzig 1882.
Wagenführ, H., Friedrich der Freidige, Hist. Studien, Ebering, Heft 287, Berlin 1936.
Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., Kiel, Bd. 1 und 2^3 1880/82, 3 und 4^2 1883/85, 5^2 1893, 6^2 1896.
Wegele, F. X., Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit, Nördlingen 1870.
Weizsäcker, J., Der Pfalzgraf als Richter über den König, Göttingen 1886.

Wenck, K., Ein meißnischer Erbfolgekrieg am Ende des 12. Jhd., Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch., Neue Folge II, 1880.
Wendt, H., Der polnische Verzicht auf Schlesien, Aus Oberschlesiens Vergangenheit, 1921.
Werunsky, E., Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 3 Bde, Innsbr. 1880/92.
Wieth, C., Die Stellung des Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Reich, Diss. Münster, 1882.
Winkelmann, E., Kaiser Friedrich II. 2 Bde, Leipzig 1889/97.
— Philipp v. Schwaben und Otto IV., 2 Bde, Leipzig 1873/78.
Wutke, K., Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Fürsten, Breslau 1911.
Zeumer, K., Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in „Quellen und Studien", hersg. von Zeumer, Bd. II, 2 Teile, Weimar 1908.
Zwiedineck-Südenhorst, O. von, Rechtsbildung, Staatsgewalt und Wirtschaft in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Bd. 143, 1936.

LEBENSLAUF

Am 30. März 1912 wurde ich in Potsdam als Sohn des jetzigen Regierungsoberinspektors Franz Gunia geboren. Ich besuchte ab Ostern 1918 die dortige Städtische Vorschule und trat Ostern 1921 in das Realgymnasium zu Potsdam ein, welches ich am 10. März 1930 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Zum Sommersemester 1930 ließ ich mich an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikulieren und studierte 10 Semester Geschichte, Deutsch und Französisch. Ich besuchte Vorlesungen bei folgenden Herren: Bäumler, Caspar †, Elze, Gamillscheg, Hartung, Herrmann, Hildebrand, R. Holtzmann, W. Holtzmann, Hübner, Koch, Rosenfeld, Schüßler, Spranger, Springmeyer, Stumpfl Stutz, Weber, Wechssler, Weinbaum, Windelband.

Besondere Förderung bei meiner Arbeit wurde mir durch Herrn Prof. R. Holtzmann zuteil, dem ich auch an dieser Stelle meinen besonderen Dank für die Mühe und Arbeit an meiner Dissertation abstatten möchte.